

## Anhörung zu den Entwürfen vom 22.12.2008 des BPs und MPs zur Umsetzung der WRRL im Land Hessen und des zugehörigen Umweltberichtes und Bewertung durch die hessische Wasserwirtschaftsverwaltung

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung  <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMJELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
204	204.01	Wasser- und Bodenverband Herleshausen	In Herleshausen ist die Werra Grenzfluss zwischen Thüringen und Hessen. Hier sind zwei Planer mit unterschiedlichen Zielsetzungen am Werk: feste Dämme auf der thüringischen Seite und Aufweitung des Flusses mit Überschwemmungsbereich auf der hessischen Seite.	Die Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands an der Werra im Bereich der Gemeinde Herleshausen sind mit Thüringen abgestimmt. Hochwasserschutzmaßnahmen auf thüringischer Seite unterhalb von Herleshausen liegen nicht in hessischer Verantwortung.	Keine Änderung erforderlich.
	204.02	Wasser- und Bodenverband Herleshausen	Die Werra bei Herleshausen wurde nie durch Menschenhand begradigt oder künstlich geändert. Auf beiden Seiten der Werra ist das Anlegen von Seitenarmen geplant. Hinweis, dass auf hessischer Seite kein Altarm existiert und ggf. nicht genügend Wasser für beide Seitenarme zur Verfügung steht. Für die Seitenarme wird der fruchtbarste Boden geopfert. Solche fruchtbaren Böden sind besonders wertvoll und zu schützen. Es wird bezweifelt, dass die Seitenarme lange Bestand haben. Eine Renaturierung eines Altarms wird nur im Einmündungsbereich der Elte als sinnvoll angesehen.	Die Werra ist im Bereich der Gemeinde Herleshausen hochgradig degradiert. Daher sind umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur unerlässlich.	Keine Änderung erforderlich.
	204.03	Wasser- und Bodenverband Herleshausen	Durch den Salzgehalt der Werra kommt es bei Überflutung zu Salzablagerungen auf den Feldern, was diese unfruchtbar machen wird. Durch die Minderung der Bodenqualität werden landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz gefährdet.	Die Überflutungshäufigkeit in der Werra-Aue bei Herleshausen wird sich außerhalb der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL nicht wesentlich erhöhen. Bei größeren Hochwasserereignissen, bei denen die Werra geringere Salzgehalte aufweist, wird die gesamte Aue nach wie vor überflutet. Die Länder Hessen und Thüringen haben am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwasserreinigung in Werra und Weser reduziert wird. U.a. wird dabei auch eine standortferne Entsorgung (Nordseepipeline) geprüft und diskutiert. Daher wird die Belastung von Überflutungsflächen durch Salzablagerungen zukünftig abnehmen.	Keine Änderung erforderlich.
	204.04	Wasser- und Bodenverband Herleshausen	Bei einer Vernässung der Felder und einer künstlichen Aufweitung ist mit einer Zecken- und Mückenzunahme und den sich daraus ergebenden Infektionskrankheiten zu rechnen. Wer kann das verantworten / abfangen?	Stechmücken stehen einer Revitalisierung von Auen nicht entgegen, da sie in fließenden Gewässern bzw. in stehenden Gewässern mit Anschluss an fließende Gewässer durch Fressfeinde unter Kontrolle gehalten werden. Die Gefahr der Infektion mit Krankheiten, die durch Stechmücken übertragen werden, wächst durch den Klimawandel und Witterungsextreme (v.a. in Verbindung mit Hochwasserereignissen) an. Eine direkte Verbindung zur Revitalisierung von Auen besteht nicht. Zecken vermehren sich vorwiegend im bodennahen Feuchtbereich. Auch die Zeckenschwemmen Anfang des Jahrzehnts haben bisher keine erhöhtes Infektionsrisiko nach sich gezogen. Allerdings wird analog zu den Mücken auch bei Zecken die Gefahr durch Folgen des Klimawandels größer.	Keine Änderung erforderlich.
	204.05	Wasser- und Bodenverband Herleshausen	Durch die vorgesehene dauerhafte Flutung eines Teils des FFH-Gebietes Herleshäuser Werraue wird es unweigerlich zu Kohäsionsmaßnahmen kommen, die zu einer Ausweitung des Planungsgebietes führen werden. Bei Festlegung des Gebietes wurde aber der Erhalt des Status Quo zugesichert. Solche Vorgehensweisen zerstören das Vertrauen in die Planer.	Die Umsetzung der WRRL ist in dem Wasserkörper der Werra ohne die Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Werraue von Herleshausen" nicht möglich. Eventuelle Kohärenzmaßnahmen werden – wie die Renaturierungsmaßnahmen – nur auf freiwilliger Basis und im Einvernehmen mit den Landeigentümern umgesetzt.	Keine Änderung erforderlich.
	204.06	Wasser- und Bodenverband Herleshausen	Land bedeutet für einen Landwirt Kreditwürdigkeit und Altersversicherung, diese werden abgebaut, wenn ertragreiche landwirtschaftliche Fläche zu wirtschaftlich wertlosem Boden herabgestuft wird. Wir empfinden es als diskriminierend, dass ohne Einbeziehung der Betroffenen Pläne erarbeitet werden, die die Existenz vieler Personen zu ruinieren drohen.	Die interessierte Öffentlichkeit war von Beginn an eingeladen, sich an dem Planungsprozess zu beteiligen. Den Landeigentümern und den Betroffenen wurden die Planungsphasen in mehreren Informationsveranstaltungen, die zum Teil bis in den späten Abend andauerten, vorgestellt. Die Umsetzung der Werraerenaturierung erfolgt auf freiwilliger Basis. Für die Bereitstellung der notwendigen Flächen bietet sich ein vereinfachtes Flurbereinigerungsverfahren mit freiwilligem Landtausch an.	Keine Änderung erforderlich.
	204.07	Wasser- und Bodenverband Herleshausen	Für die Maßnahme am Hauptgraben müssen die Zuständigkeiten, insbesondere für Pflegemaßnahmen, geklärt werden.	Der Hinweis wird im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
	204.08	Wasser- und Bodenverband Herleshausen	Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird fruchtbarer Boden zunichte gemacht. Nach § 31 WHG stehen Ihre Pläne überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit entgegen, denn sie zerstören Nahrungs- und Energieressourcen. Die Landwirtschaft ist immer noch die Grundlage der menschlichen Existenz. Dieses Gut sollte man achten, stützen und schützen.	In den Paragraphen 1 und 27 ff. WHG sind die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer geregelt, die u.a. auch für diese Maßnahmen die gesetzliche Grundlage bilden. Laut Flächenbilanz des Fachdienstes Landwirtschaft des Werra-Meißner-Kreises sind von allen Bauabschnitten 1,56 ha Ackerflächen und 2,47 ha wertvolles Grünland betroffen. Die Flächen sollen mittels Flurneuordnung und freiwilligem Landtausch realisiert werden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
205	205.01	Hr. Dach, Herleshausen	Als Hauptbetriebslandwirt und als von Maßnahmen Betroffener bin ich im Vorfeld nicht in die Planungen einbezogen worden.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zur einzelbetrieblichen Betroffenheit eines einzelnen Landwirtes kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	205.02	Hr. Dach, Herleshausen	Eine Ausweitung des Werraufers bedeutet, dass den Landwirten Eigentum- oder Pachtflächen weggenommen werden müssen, die an Ort und Stelle nicht in gleicher Qualität ausgetauscht werden können.	Laut Flächenbilanz des Fachdienstes Landwirtschaft des Werra-Meißner-Kreises sind von allen Bauabschnitten insgesamt 10,38 ha landwirtschaftliche Fläche und davon 1,56 ha Ackerflächen und 2,47 ha wertvolles Grünland betroffen. Die Flächen sollen mittels Flurneuordnung und freiwilligem Landtausch realisiert werden. In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts haben Naturschutzbehörden und Bauernverband vereinbart, dass Naturschutzmaßnahmen in den Gemarkungen Herleshausen und Wommen bevorzugt in der Aue und nicht in den angrenzenden Ackergebieten umgesetzt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	205.03	Hr. Dach, Herleshausen	Durch die geplanten Maßnahmen soll eine weitere Vernässung der Uferbereiche erzielt werden. Durch den überhöhten Salzgehalt der Werra wird sich übermäßig viel Salz ablagern und eine starke Qualitäts- und Wertminderung der Böden hervorrufen.	Die Länder Hessen und Thüringen haben am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwasserleitung in Werra und Weser reduziert wird. U.a. wird dabei auch eine standortferne Entsorgung (Nordseepipeline) geprüft und diskutiert. Daher wird die Belastung von Überflutungsflächen durch Salzablagerungen zukünftig abnehmen.	Keine Änderung erforderlich.
	205.04	Hr. Dach, Herleshausen	Es ist beabsichtigt, eine direkte Finanzierung Ihrer Maßnahmen durch das ASV im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen, wodurch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen der Bewirtschaftung entzogen werden. Dadurch sind mehrere Betriebe in Herleshausen in ihrer Existenz bedroht. Die Wertschöpfung der verplanten Flächen geht für die Region verloren.	Die für eine Verbesserung der Gewässerstruktur erforderlichen Flächen sollen von den Unterhaltungspflichtigen nur bei Bereitschaft der Eigentümer (und ggf. Pächter) oder im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens erworben werden.	Keine Änderung erforderlich.
	205.05	Hr. Dach, Herleshausen	Es ist unverantwortlich, dass wertvolles Ackerland unwiederbringlich zerstört wird.	Laut Flächenbilanz des Fachdienstes Landwirtschaft des Werra-Meißner-Kreises sind von allen Bauabschnitten 1,56 ha Ackerflächen und 2,47 ha wertvolles Grünland betroffen. Die Flächen sollen mittels Flurneuordnung und freiwilligem Landtausch realisiert werden.	Keine Änderung erforderlich.
206	206.01	Bodenverband Hersfeld-Rotenburg	Hinweise zum Mulchsaattverfahren. Es sollte über eine abgestufte finanzielle Förderung von Bodenbearbeitungs- bzw. Saattverfahren nachgedacht werden. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass es nicht zu einem zügellosen Anbau von Mais in Hanglagen kommt. Ausdehnung des Blühstreifenprogramms, Vermeidung von Bodenverdichtung.	Auch aus Sicht der hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung ist eines der bevorzugten Verfahren zur Erosionsvermeidung das Mulchsaat-/Direktsaat-/Mulchpflanz-Verfahren (MDM). Daher ist die Wiedereinführung des MDM-Verfahrens ab dem Jahr 2010 im Rahmen des HIAP vorgesehen. Derzeit ist keine Differenzierung der Anforderungen (Verbleib oder Abfuhr des Häckselguts) vorgesehen. Bei Differenzierungen muss grundsätzlich auch deren Überprüfbarkeit im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt werden. Inwieweit eine Ausdifferenzierung dieses Verfahrens im Laufe der Umsetzungsphasen erforderlich ist, müssen einerseits die Anforderungen aus der Praxis und andererseits der Erfolg dieser Maßnahme zeigen.	Keine Änderung erforderlich
207	207.01	KGM Kugelfabrik Gebauer GmbH	Fulda, Klappenwehr Hornungsmühle (Maßnahme 69286): Wenn eine Fischaufstiegs- und Fischabstiegsmöglichkeit geschaffen werden soll, ist dies nur auf städtischen Grundstücken (Stadt Fulda) möglich.	Die Verfügbarkeit des Grundstückes muss in der weiteren Planung geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich.
208	208.01	Stadt Lorsch	Es ist für die Stadt nicht möglich, bei der gegebenen Haushaltslage die vorgesehenen Maßnahmen im vorgegebenen Zeitfenster auf eigene Kosten umzusetzen. Wir fordern die entsprechenden Förderprogramme angemessen auszustatten	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
209	209.01	Kreis Bergstraße	Das MP ist zu wenig konkret, um als Planungsinstrument festgeschrieben zu werden. Die Datengrundlagen bedürfen einer Erweiterung und Verifizierung.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
210	210.01	Landesagrarausschuss HMUELV	Forderung nach der Verifizierung der Datengrundlage. Der Nitratreintrag aus natürlichen Quellen (z.B. stark torfhaltige Böden) muss mit betrachtet werden.	In der N-Bilanz, die eine der Bewertungsgrundlagen für die Ableitung der Maßnahmenggebiete darstellt, gehen durchschnittliche $N_{min}$ -Gehalte ein. Eine weitere Differenzierung wird bei der Umsetzung der WRRL-Maßnahmen durchgeführt. Hier sind jährliche $N_{min}$ -Proben ein wichtiges Hilfsmittel.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	210.02	Landesagraraus-schuss HMUELV	Forderung nach Untersuchung aller relevanten Faktoren für die Gewässerbelastung von OW. Zur Reduzierung des PSM-Eintrages werden von PSM Maßnahmen abgeleitet, die in der Praxis häufig nicht mehr benutzt werden. Deshalb besteht die Forderung nach einer Untersuchung aller Punktquellen in diesem Bereich. Zudem bestehen weitere Forderungen nach der Priorisierung von P-Einträgen aus Kläranlagen und der Reduzierung von Arzneimitteln und Hormonen.	Eine weitere Untersuchung von Punktquellen ist vorgesehen.  Eine Optimierung der Phosphatfällung in zahlreichen Kläranlagen ist als freiwillige Maßnahme des Betreibers vorgesehen.  Durch die Föderalismusreform geht die Zuständigkeit für die Festlegung von Qualitätsnormen von den Bundesländern auf den Bund über. Das Bundesumweltministerium bereitet derzeit eine Verordnung vor, die im 1. Halbjahr 2010 in Kraft treten soll. In dieser Verordnung ist auch die Aufnahme einzelner Arzneimittel (z.B. Diclofenac) vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich.
	210.03	Landesagraraus-schuss HMUELV	Das MP ist sehr allgemein formuliert, es besteht die Gefahr der Behördenwillkür. Forderung, bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen eine Beratung mit hinzuzuziehen.	Die Umsetzung des MPs soll in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Landnutzern und unter großer Transparenz durchgeführt werden.	Keine Änderung erforderlich
	210.04	Landesagraraus-schuss HMUELV	Der geplante Umfang von Uferstrandstreifen von ca. 4900 ha ist deutlich überzogen. Die Einrichtung von sinnvollen Uferstrandstreifen ist mit den Betroffenen vor Ort abzustimmen. Gleiches gilt für die geplante Entfesselung von Bachläufen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass durch Maßnahmen nicht bestehende Grundstücksgrenzen verletzt werden. Ebenso muss beachtet werden, dass bewirtschaftete Grundstücke durch solche Maßnahmen nicht vernässt werden, allenfalls gegen Entschädigung.	Zur Herstellung des von der WRRL und dem WHG geforderten guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer ist es erforderlich, in einem größerem Umfang hochwertige Gewässerstrukturen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies bedeutet u.a. auch, dass den Fließgewässern für eine möglichst naturnahe Entfaltung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt werden muss. Im Entwurf des MPs ist angegeben, dass hessenweit 4.900 ha Fläche bereitgestellt werden sollen. In dieser Zahl sind allerdings auch Flächen enthalten, auf denen bereits seit dem Jahr 2000 strukturverbessernde Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL durchgeführt wurden. Der aktuelle Bedarf, der bis zum Jahr 2027 benötigt wird, liegt bei 4.460 ha. Bei den weiteren Detailplanungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und wo immer möglich mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird. Soweit sinnvoll und notwendig, sollen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, um den Landwirten adäquate Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können. Auf jeden Fall sollen Verkauf oder Tausch von Flächen nur mit Einverständnis der Eigentümer stattfinden (keine Enteignung).	Keine Änderung erforderlich.
	210.05	Landesagraraus-schuss HMUELV	Zu überlegen ist, ob nicht durch die Klassifizierung zusätzlicher Gewässer als "stark veränderter Wasserkörper" deren Funktion als Vorflut (z.B. im hessischen Ried in Verbindung mit Drainagen, weil teilweise unter Rheinniveau) besser gesichert werden kann.	Im ersten BP wurden die meisten Gewässer im hessischen Ried zunächst nicht als erheblich veränderte Gewässer ausgewiesen. Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Renaturierungsmaßnahmen ist erneut zu überprüfen, ob sich der gute ökologische Zustand eingestellt hat. Sofern alle stofflichen u.a. Belastungen ebenfalls entfallen, ist bei Nichterreichung des guten ökologischen Zustands zu prüfen, ob weitere hydromorphologische Maßnahmen notwendig sind. Sollten diese weiteren erforderlichen Maßnahmen aber zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Nutzung (z.B. Siedlungsbereiche) führen, ist dann im zweiten bzw. dritten BP eine Ausweisung als erheblich verändertes Gewässer möglich.	Keine Änderung erforderlich.
	210.06	Landesagraraus-schuss HMUELV	Forderung nach zusätzlichem Personal für eine Intensivberatung.	Bei der Umsetzung der flächendeckenden integrierten Beratungskonzepts zur Minimierung der Erosion und diffuser Belastungen des Grundwassers kommen als Beratungsträger in Frage:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH): Er deckt die auf den Grundwasserschutz und die Minderung der Erosion abzielende landwirtschaftliche Grundberatung sowohl inhaltlich als auch personell eigenständig und eigenverantwortlich ab. Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung wird angeboten, den Landesbetrieb bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch ein speziell auf den Grundwasserschutz ausgerichtetes Input-Paket (Beratungshilfe) und/oder ein entsprechendes Fortbildungspaket für die Berater zu unterstützen, damit die spezifischen Belange des Grundwasserschutzes (im Hinblick auf die Ziele der WRRL) noch stärker als bisher in die landwirtschaftliche Beratung Eingang finden. Näheres wird zwischen Landesbetrieb und Wasserwirtschaftsverwaltung geregelt. Der Landesbetrieb wird im konkreten Einzelfall auf Anforderung prüfen, ob ihm ein weiteres Engagement, beispielsweise zur landwirtschaftlichen Beratung in Risikogebieten oder zur Intensivberatung möglich ist.</li> <li>• Wasserversorger, Wasser- und Bodenverbände, sonstige Verbände, Kommunen und Kreise, andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. AGGL): Die Aufgeführten können entweder Berater für die grundwasserschonende Landbewirtschaftung anstellen oder freie Beraterbüros oder Berater beauftragen. Sie decken die unterschiedlichen Stufen der betriebs- und flurstücksbezogenen Beratung ab. Für diesen Bereich liegen umfangreiche Erfahrungen auf Ebene der Wasserschutzgebiete vor. In den Beteiligungswerkstätten wurden die sehr guten Erfahrungen der Landwirte in den Wasserschutzgebietskooperationen immer wieder hervorgehoben.</li> </ul>	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	210.07	Landesagrarausschuss HMUELV	Forderung nach diversen Arten der Finanzierung.	Nach dem von einer interministeriellen Arbeitsgruppe inzwischen erarbeiteten Finanzierungskonzept ist vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und Sonstige) ausgewogen verteilt werden. Die vom Land aufzuwendenden Mittel werden zum überwiegenden Teil im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und beim Kapitel 0921 (Förderung Grundwasserschutz) und damit nur in eingeschränktem Umfang aus Mitteln der Landwirtschaft bereitgestellt. Eine Refinanzierung von Renaturierungsmaßnahmen ist durch den Handel mit Ökopunkten möglich, die für die Ausführung der Maßnahmen erworben wurden. Cross Compliance stellt eines der Kernelemente der EU-Agrarreform des Jahres 2003 dar. Damit erfolgt eine Verknüpfung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen, die derzeit in Hessen eine Summe von rund 225 Mio. € p. a. umfassen, mit der nachweislichen Einhaltung von Rechtsstandards aus den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch und Tier, Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Meldungen von Krankheiten und Tierschutz. Die Behörden sind nach EU-Recht verpflichtet, die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen systematisch und stichprobenweise zu überprüfen. Damit kann auch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden.	Keine Änderung erforderlich
211	211.01	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Es besteht trotz des Internetauftritts (www.flussgebiete.hessen.de) noch ein erhebliches Informationsdefizit.	Die WRRL legt in Art. 14 die drei formalen Beteiligungsschritte fest, die das Land Hessen fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt hat. Darüber hinaus gibt Art. 14 vor, dass die Mitgliedstaaten eine aktive Beteiligung aller interessierter Stellen an der Umsetzung der Richtlinie fördern sollen, wobei hierzu keine Verfahren oder aber Instrumente genannt werden. Das Land Hessen hat diese aktive Beteiligung vielfältig mit Veranstaltungen (wie dem jährlichen Wasserforum, Regionalkonferenzen, Beteiligungswerkstätten, Beteiligungsplattformen, Informationsveranstaltungen, Bürgermeisterdienstversammlungen, Fach- und Schulungsveranstaltungen), mit Medien (wie einer Faltblatt- und einer Posterreihe, einer Internetpräsenz zur Umsetzung der WRRL in Hessen, einem im Internet verfügbaren Kartendienst (WRRL-Viewer) und Veröffentlichungen) sowie mit Gremien (wie dem landesweiten Beirat und der Arbeitsgruppe Umweltökonomie) gewährleistet. Im landesweiten Beirat, der seit 2003 besteht, regelmäßig tagt und die aktuellen Umsetzungsschritte berät, sind die Kommunen durch den Hessischen Städtetag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund vertreten und die Wasser- und Bodenverbände durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände. In den 16 Beteiligungswerkstätten und 18 Beteiligungsplattformen hatten alle Teilnehmer ausreichend Gelegenheit Ihre Fragen, Anregungen und Wünsche einzubringen. Anfang 2008 wurden alle hessischen Kommunen durch ein Ministerschreiben zur aktiven Mitarbeit aufgefordert und die Beteiligungsplattformen angekündigt.	Keine Änderung erforderlich.
	211.02	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Die Belastungen aus dem Siedlungsbereich sollen stärker berücksichtigt werden. Zurzeit steht nur die Landwirtschaft im Focus.	Die Aussage zu Phosphor trifft nicht zu. Im BP werden ausdrücklich die Belastungen aus Kläranlagen ausgeführt. Die Aussagen zu den Pflanzenschutzmittelwirkstoffen treffen mit Verweis auf die Ausführungen im Kapitel 5 auf Seite 24 des BPs ebenfalls nicht zu.	Keine Änderung erforderlich.
	211.03	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Die Berechnung der Intensität der Landnutzung wird angezweifelt, da das Grünland außer acht gelassen wurde	Die Nitratbelastung der Grundwässer wird in weit größerem Maße durch Ackerland verursacht. Im weiteren Verlauf der WRRL-Maßnahmen findet die gesamte Landbewirtschaftung, also auch Grünland, eine entsprechende Berücksichtigung.	Keine Änderung erforderlich.
	211.04	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Die Betriebszahlen von 2003 und 2004 sind veraltet.	Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung lagen nur die Ergebnisse der Agrarstatistik aus diesen Jahren vor.	Keine Änderung erforderlich.
	211.05	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Die Formulierung, dass einzelne Landwirte beim unsachgemäßen reinigen die PSM-Belastung verursacht haben, soll geändert werden.	Landwirte sind als Verursacher begründbar, z.B. bei Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen, die nur in der Landwirtschaft eingesetzt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	211.06	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Die Datengrundlage für die PSM-Belastung ist veraltet.	Derartige Untersuchungen werden derzeit durchgeführt. Eine Aktualisierung wird vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	211.07	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Der Umfang in Maßnahmenbereich M1 wird nicht akzeptiert.	Zur Herstellung des von der WRRL und dem Wasserhaushaltsgesetz geforderten guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer ist es erforderlich, auf im Mittel 35 % der Fließstrecke hochwertige Gewässerstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies bedeutet u.a. auch, dass den Fließgewässern für eine möglichst naturnahe Entfaltung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt werden muss. Bei den weiteren Detailplanungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und wo immer möglich mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird.	Keine Änderung erforderlich.
	211.08	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Im Maßnahmenbereich M2 sollen keine Maßnahmen in engen Tallagen durchgeführt werden und "agrарstrukturelle" Aspekte berücksichtigt werden: z.B. keine linearen Strukturen, sondern Entwicklungsmaßnahmen mit wechselnder Breite.	Zur Herstellung des von der WRRL und dem Wasserhaushaltsgesetz geforderten guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer ist es erforderlich, auf im Mittel 35 % der Fließstrecke hochwertige Gewässerstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies bedeutet u.a. auch, dass den Fließgewässern für eine möglichst naturnahe Entfaltung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt werden muss. Bei den weiteren Detailplanungen werden die topografischen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Soweit sinnvoll und notwendig, sollen Flurneuerungsverfahren durchgeführt werden, um den Landwirten adäquate Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können. Auf jeden Fall sollen Verkauf oder Tausch von Flächen nur mit Einverständnis der Eigentümer stattfinden (keine Enteignung).	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	211.09	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Grundsätzlich sind Maßnahmen, die keine oder eine möglichst geringe Flächenbeanspruchung mit sich bringen, prioritär anzugehen. Soweit Flächenbeanspruchungen unumgänglich sind, ist dies auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.	Die Entwicklung naturnaher Ufer- und Auenstrukturen zielt nach dem hessischen Ansatz der Maßnahmenplanung bei der WRRL, vornehmlich auf die biozönotisch wirkenden unmittelbaren Sohlen- und Uferstrukturen eines Gewässers ab. In den überwiegenden Fällen wird dazu im MP flankierend der Erwerb von Uferandstreifen vorgeschlagen. So dass sich die aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiven Entwicklungen vornehmlich in diesen unmittelbar gewässernahen Flächen vollziehen. In Einzelfällen kann dadurch die Überflutungshäufigkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen geringfügig ansteigen (Synergieeffekte zwischen Renaturierung und retentionsverstärkenden Maßnahmen sind gemäß aktueller Förderrichtlinie ja sogar durchaus gewollt). In den überwiegenden Fällen von Renaturierungen entsprechend der Maßnahmengruppe M2 ist davon auszugehen, dass es zu keiner Erschwerung auf auengerecht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen kommt.	Keine Änderung erforderlich.
	211.10	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Im Maßnahmenbereich M2 muss sichergestellt werden, dass unmittelbar angrenzende nicht betroffene Flächen keine Beeinträchtigung erfahren. Kann dies nicht sichergestellt werden, muss durch geeignete Maßnahmen gegengesteuert werden. Entstandene Schäden müssen finanziell ausgeglichen werden.	Die Entwicklung naturnaher Ufer- und Auenstrukturen zielt nach dem hessischen Ansatz der Maßnahmenplanung bei der WRRL vornehmlich auf die biozönotisch wirkenden unmittelbaren Sohlen- und Uferstrukturen eines Gewässers ab. In den überwiegenden Fällen wird dazu im MP flankierend der Erwerb von Uferandstreifen vorgeschlagen. So dass sich die aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiven Entwicklungen vornehmlich in diesen unmittelbar gewässernahen Flächen vollziehen. In Einzelfällen kann dadurch die Überflutungshäufigkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen geringfügig ansteigen (Synergieeffekte zwischen Renaturierung und retentionsverstärkenden Maßnahmen sind gemäß aktueller Förderrichtlinie ja sogar durchaus gewollt). In den überwiegenden Fällen von Renaturierungen entsprechend der Maßnahmengruppe M2 ist davon auszugehen, dass es zu keiner Erschwerung auf auengerecht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen kommt. Das MP ersetzt nicht die wasserrechtlichen Verfahren für die Einzelmaßnahmen (z.B. Planfeststellungsverfahren für Gewässerbauten bzw. Deichrückverlegungen) mit den damit zu erstellenden Planungsgrundlagen und ggf. vertiefenden Untersuchungen. Auch Beteiligtenrechte in Wasserrechtsverfahren werden nicht außer Kraft gesetzt. Über das geeignete Verfahren für die einzelnen Maßnahmen und die Finanzierungsmöglichkeiten wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich.
	211.11	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Grundsätzlich muss vor Beginn einer M2 – Maßnahme der Nachweis erbracht werden, dass keine negativen Auswirkungen entstehen. Hierbei ist vor allem die Wasserführung zu beachten. Bestehende Drainagen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.	Die Maßnahmenplanung nach WRRL ersetzt nicht ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Bei der Detaillierung des Vorhabens sind die entsprechenden Belange zu berücksichtigen bzw. zu bewerten. Selbiges gilt grundsätzlich für die Durchführung von (genehmigungsfreien) Unterhaltungsmaßnahmen.	Keine Änderung erforderlich.
	211.12	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Verwechslung im Gewässerkörper DEHE_25818.1 Wetschaft: Es wurde der Mühlengraben und nicht das eigentliche Gewässer bewertet.	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Die Änderungen werden sukzessive vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	211.13	Der Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf	Der hohe Abstimmungsbedarf erfordert eine behördenübergreifende Arbeitsstruktur. Die fehlenden Kapazitäten belaufen sich auf 2,75 Stellen.	Eine enge Abstimmung zwischen den Behörden, Maßnahmenträgern und ggf. weiteren Betroffenen ist wichtig, ebenso der Abgleich mit anderen für den jeweiligen Raum vorhandenen Planungen. Dies fordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Transparenz. Die Umsetzung der WRRL veranlasst in der Regel keine neuen Aufgaben, sondern es werden zu einem erheblichen Teil vorhandene Aufgaben neu systematisiert und qualitativ neu bestimmt. Hinzu kommt, dass Aufgaben wie z.B. der Ausbau der Abwasseranlagen rückläufig und weitgehend abgeschlossen sind und hierdurch technisches und qualifiziertes Personal freigesetzt wird. Der Landrat ist im Übrigen im Rahmen seiner Organisationstätigkeit gehalten, durch weitere Prioritätensetzung den Personalbedarf für die Umsetzung der WRRL aus eigenen Mitteln zu stellen, soweit es sich um vorübergehende Arbeitsspitzen handelt. Dies ist bei der Umsetzung der WRRL der Fall.	Keine Änderung erforderlich.
212a	212a.01	Ortslandwirt Roger Möckel	Hiermit möchte ich Einspruch erheben das folgende Acker Flächen in der Gemarkung Usingen/Wernborn Fl 4 als erosionsgefährdet eingestuft sind. Im Anhang habe ich eine Karte vom HIAP-Viewer beigefügt und die betroffenen Flächen grün umrandet. Bei diesen Flächen ist es solange wir Sie bewirtschaften noch zu keiner nennenswerten Bodenerosion gekommen. Des Weiteren gibt es keinen Flutgraben oder ähnliches das abgetragener Boden direkt in die Usa gelangen könnte. Zwischen den Ackerflächen liegt auch noch ein Waldstück mit ca.400 – 500 m Breite.	Der Einwander bezieht sich hier auf die Kulisse Erosion im HIAP-Viewer. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einstufung der Erosionsgefährdung, sondern um eine Kulisse für deren Flächen eine Agrarförderung im Rahmen des HIAP möglich ist. Die Kulisse Erosion im HIAP-Viewer berücksichtigt auch nicht an Gewässer angebundene Flächen.  Bei der Einstufung wird eine potenzielle Erosionsgefährdung nach einer wissenschaftlich anerkannten Methodik durchgeführt. In der Praxis müssen Einzelflächen oder auch Gebiete keine Erosionszeichen aufweisen. Dies sind Gebiete/Flächen bei denen keine oder über extrem lange Zeiträume sehr seltene extreme Niederschlagsereignisse vorkommen und der Anbau auf die Erosionsgefährdung im Rahmen der guten fachlichen Praxis abgestimmt ist (möglichst keine weitständigen Reihenkulturen, Optimierung des Bodengefüges – ggf. Mulchsaat, Zwischenfrucht etc).  Die hier benannten Flächen weisen z.T. Hangneigungen von deutlich über 10 % sowie eine stark kontrahierende Abflusswirkung auf (Grundlage DRM25 Hessen). Die Wahrscheinlichkeit erosiver Ereignisse durch Wasser bei extremen Witterungsereignissen und erosionswirksamen Kulturen (späte Aussaat, weitständig) sowie die schleichende Bodenerosion durch Bodenbearbeitung ist für Teilflächen der betroffenen Schläge als hoch einzustufen.	Keine Änderung erforderlich.
213	213.01	Deutsche Bahn AG	Die vorgelegten Pläne und Programme haben überwiegend deskriptiven Charakter und enthalten wenig konkrete Aussagen zu konkreten Maßnahmenplanungen. Damit verfehlt die Anhörungsphase ihr Ziel, nämlich potenziell Betroffene einzubinden. Es ist unmöglich den Umfang der Betroffenheit des DB Konzerns festzustellen und finanzielle Auswirkungen abzuschätzen.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer oder Anlagenbetreiber verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	213.02	Deutsche Bahn AG	Es wird gefordert, dass die Deutsche Bahn AG in künftige Besprechungen und Abstimmungen mit Industrievertretern zur Umsetzung von BP und MP, ebenso wie zu behördlichen Entscheidungen rechtzeitig und ergebnisoffen eingebunden werden muss. Es wird eine rechtzeitige Information der jeweils lokal betroffenen Deutschen Bahn Standorte über konkrete Maßnahmenplanungen gefordert.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zur lokalen Betroffenheit eines Flächeneigentümers oder -nutzers kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	213.03	Deutsche Bahn AG	Grundlage jeder Entscheidung muss das Verhältnismäßigkeitsprinzip sein, gerade vor dem Hintergrund der Kostenbelastung	Nach dem derzeitigen Überblick über die Kostenentwicklung der Maßnahmen gemäß MP ist die Finanzierung gesichert. Danach beträgt der Förderanteil des Landes bei hydromorphologischen Maßnahmen gemäß WRRL im Mittel rund 70 %. Zusätzlich werden danach auch zulassungsfreie Gewässerentwicklungsmaßnahmen förderfähig, sofern sie den Zielen der WRRL entsprechen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Finanzkraft des verantwortlichen Maßnahmenträgers. Grundlage jeder Entscheidung war und ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip.	Keine Änderung erforderlich.
	213.04	Deutsche Bahn AG	Für bestehende DB-Standorte darf es keine Betriebsbeschränkungen geben, es müssen Spielräume für existenzsichernde Investitionen bleiben	Maßnahmen des Gewässerschutzes werden für die DB voraussichtlich nicht zu Betriebsbeschränkungen führen. Alle belastenden Maßnahmen werden im üblichen Verwaltungsverfahren mit den jeweils Betroffenen abgestimmt.	Keine Änderung erforderlich.
214	214.01	Gemeinde Neuberg	Maßnahmen aus Leitfadenbetrachtung im EZG der KA Neuberg/Erlensee und Dämpfungmaßnahmen im EZG der Ortslage sollen in MP aufgenommen werden.	Maßnahmen wurden in FIS MaPro aufgenommen. Nachzeitigem Stand entfallen die Maßnahmen im Hochwasser-Schutzgebiet. Hier sind als Ersatz-Rekultivierungsmaßnahmen am Gewässer vorgesehen.	Änderung im MP: Anhang 3-1
215	215.01	29er Runde im Main-Kinzig-Kreis, Rodenbach	Zur Durchführung gezielter Entwicklungsmaßnahmen (u.a. Biberlebensraum!) ist es unbedingt erforderlich, Flächen in der Größenordnung von mindestens 2 bis 3 ha an Gronau- und Schluppbach, mindestens je 10 ha an der Jossa und Schmalen Sinn und mindestens 20 ha an der Sinn in das Programm einzustellen.	An den in der Stellungnahme genannten Gewässern ist kein Flächenerwerb vorgesehen weil in diesen Bereichen die Gewässer tlw. schon den guten Zustand ausweisen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Biberlebensraumes sind nicht im Maßnahmenkatalog zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes enthalten. Die Verbesserung des Biberlebensraumes ist auch nicht erklärtes Ziel der WRRL. Das schließt aber nicht aus, dass durch den Flächenerwerb an verschiedenen Gewässern, automatisch der Biberlebensraum verbessert wird.	Keine Änderung erforderlich.
216	216.01	Berufsstandvertreter, Ortslandwirt	Die Maßnahmenpläne und Kartierungen stimmen nicht mit der Realität überein. Angabe von Beispielen, bei denen kein P-Eintrag stattfinden kann, weil keine Gräben vorhanden sind, oder keine Hanglage. Die Stellungnehmer möchten deshalb eine Vor-Ort-Begehung mit einem Berater.	Der Einwander bezieht sich hier auf die Kulissee Erosion im HIAP-Viewer. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einstufung der Erosionsgefährdung, sondern um eine Kulissee für deren Flächen eine Agrarförderung im Rahmen des HIAP möglich ist. Die Kulissee Erosion im HIAP-Viewer berücksichtigt auch nicht an Gewässer angebundene Flächen.  Bei der Einstufung wird eine potenzielle Erosionsgefährdung nach einer wissenschaftlich anerkannten Methodik durchgeführt. In der Praxis müssen Einzelflächen oder auch Gebiete keine Erosionszeichen aufweisen. Dies sind Gebiete/Flächen bei denen keine oder über extrem lange Zeiträume sehr seltene extreme Niederschlagsereignisse vorkommen und der Anbau auf die Erosionsgefährdung im Rahmen der guten fachlichen Praxis abgestimmt ist (möglichst keine weitständigen Reihenkulturen, Optimierung des Bodengefüges – ggf. Mulchsaat, Zwischenfrucht etc)..	Keine Änderung erforderlich.
217	217.01	Bauernverband Nieder-Mörlen	Einspruch gegen Einstufung der Gemarkung Nieder-Mörlen bezüglich der Gefährdung Oberflächengewässer.	Es ist unklar, worauf der Einwander sich bezieht. Daher kann keine Bewertung vorgenommen werden. Das Anliegen des Einwenders müsste konkretisiert werden.	Keine Änderung erforderlich.
218	218.01	BUND / NABU	Bezogen auf die Diemel an der Landesgrenze ist die Einstufung der Wasserkörper widersprüchlich. Der hessische Ansatz zur HMWB-Ausweisung wird unterstützt. Zur Optimierung wird vorgeschlagen, dass im Schritt 4 die Strukturparameter mit ihren prozentualen Anteilen nicht nur auf die Wasserkörperlänge bezogen werden, sondern auch beurteilt wird, wie sie sich entlang des Wasserkörpers verteilen. Abstimmungsgespräche mit den Nachbarländern (NRW) und in der FGG Weser sind zwingend erforderlich.	Der "hessische Ansatz" beinhaltet über die "gewässermorphologische Kennlinie" direkte Informationen zur Verteilung strukturell höherwertiger Gewässerabschnitte. In den Ausweisungsprozess, bspw. Schritt 4, geht diese Information jedoch nicht wertend ein. Brüche der Einschätzung, ob natürlicher oder erheblich veränderter Wasserkörper, ergeben sich beispielsweise an der Diemel durch den in den Bundesländer NRW und Hessen unterschiedlich zu bewertenden Ausbaugrad des Gewässers. So ist die abschnittsweise, z.T. an den Ländergrenzen orientierte Einstufung der Gewässer durchaus begründet.	Keine Änderung erforderlich.
219	219.01	Gemeinde Linsengericht	Maßnahmen aus Leitfadenbetrachtung im EZG der KA Lieblos und Dämpfungmaßnahmen im EZG der Ortslage sollten in MP aufgenommen werden.	Maßnahme wurde als Vorschlag in FIS MaPro aufgenommen. Bislang ist für das Einzugsgebiet der Kläranlage Gründau-Lieblos eine Vorprüfung nach dem Leitfaden erfolgt mit dem Ergebnis, dass ein detaillierter Nachweis noch zu führen ist. Konkrete Maßnahmen können daher derzeit nicht benannt werden.	Änderung im MP: Anhang 3-1
220	220.01	Stadt Frankenberg	Die Stadt hat einen Zuwendungsantrag zur Renaturierung der Nuhne, einem Nebenbach der Eder gestellt, der noch nicht beschieden wurde. Nach unserer Kenntnis wird das damit begründet, dass die Maßnahme nach den Zielen der WRRL keine Priorität habe. Wir melden daher Bedenken an und werden die eingehende fachliche Begründung kurzfristig nachreichen.	Die Stadt Frankenberg hat 2007 eine Voranfrage zur Förderung der Renaturierung der hessischen Nuhne und ihrer Aue gestellt. Dem HMUELV lag bis dato noch kein Zuwendungsantrag zur Renaturierung vor. Eine Vorab-Zusage kann generell nicht erteilt werden. In Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien werden zur Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz Prioritätenlisten erstellt. In der derzeitigen Fassung der Prioritätenliste ist die angesprochene Maßnahme an der Nuhne für 2010 geplant. Bei Vorlage des Antrags zur Förderung wird darüber entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
221	221.01	Gemeinde Wettenberg	Die Gemeinde stimmt dem MP grundsätzlich zu. Offen bleibt die Frage der Finanzierung. Aufgrund der kommunalen Finanzsituation gehen wir davon aus, dass die Projekte aus Fördermitteln bezuschusst werden.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
222	222.01	Stadt Heusenstamm	Während wir zum Zwecke der Renaturierung - insbesondere der Revitalisierung - des nördlichen Gewässerabschnittes der Bieber einen Maßnahmenkatalog bereits beantragt haben, weisen wir was den südlichen Gewässerabschnitt der Bieber (2,5 km Fließstrecke) betrifft auf verschiedene Restriktionen hin: gegen die Umsetzung von rein auf die Verbesserung der Strukturgüte ausgerichteten Maßnahmen mit Schwerpunkt Strukturverbesserung und Verbreiterung des Profils, einer Anhebung / Aufhöhung der Gewässersohle spricht die zurzeit vorhandene Wasserqualität (hoher Abwasseranteil) und der Verdacht einer Alllast (Cadmium) im Sediment. Anreize durch Einbau von Störstellen, Strömungshindernissen und Aufschüttungen ins Gewässerbett sowie Mäander sind nicht empfehlenswert, um die nachweislich eingetretenen Grundwasserbelastungen durch Infiltration nicht zu erhöhen. Infiltration durch den zum Teil durchlässigen sandigen Untergrund soll unterbunden werden, nicht forciert. Unter den gegebenen Umständen (schwankende und mangelhafte Wasserqualität) ist dort jedoch eine Sanierungsmaßnahme/ Renaturierungsmaßnahme mit anderem Schwerpunkt geplant.	Wie schon mit der Oberen Wasserbehörde besprochen, sollte eine Maßnahme alle gegebenen Restriktionen berücksichtigen. Natürlich ist dabei der Grundwasserschutz als ein zentraler Aspekt zu berücksichtigen. Der jetzt geplante nördliche Bereich deckt nach derzeitigem Planungsstand des MP's den Maßnahmenbedarf bezüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen im Stadtgebiet Heusenstamm ab.	Keine Änderung erforderlich.
	222.02	Stadt Heusenstamm	Auch ist es aufgrund des bestehenden Pachtverhältnisses auf bestimmten Abschnitten entlang des Patershäuser Hofes und Feldes nicht erwünscht, die aufgrund ihrer optimalen Bodenbeschaffenheit besonders ertragsfähigen, biologisch bewirtschafteten Wiesen und Weiden entlang des Gewässers einer Vernässung und periodischen Überflutung zu opfern.	Gemäß dem erarbeiteten Konzept besteht ein deutlicher Spielraum bezüglich der Anordnung strukturverbessernder Maßnahmen im Gewässerverlauf.	Keine Änderung erforderlich.
	222.03	Stadt Heusenstamm	Bei Gewässern im Gemarkungsgebiet Heusenstamm besteht der Verdacht auf Alllast. Es muss das Ziel sein, weitere Infiltrations- und Eintrittspfade über durchlässige, sandige Abschnitte der Aue in den Grundwasserkörper durch Einbau einer Lehmschicht zu unterbinden.	Die fachlichen Bedenken werden geteilt. Sie müssen bei der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	222.04	Stadt Heusenstamm	Es muss das Ziel sein, weitere Infiltrations- und Eintrittspfade über durchlässige, sandige Abschnitte der Aue in den Grundwasserkörper durch Einbau einer Lehmschicht zu unterbinden. Wir werden diesbezüglich einen der WRRL entsprechenden Maßnahmenkatalog von dem unterhaltungspflichtigen Wasserverband Rodau-Bieber und Wasserverband zur Unterhaltung der Bieber (im Verbund mit den Nachbarkommunen) entwickeln lassen. Wir möchten hiermit diese in absehbarer Zeit von den Verbänden in eigener Regie zu planenden Maßnahmen ankündigen und die Aufnahme in den Katalog der Maßnahmen als "Gewässerabschnitt Bieber Süd/ Liliengraben" in das Förderprogramm nach der für Fließgewässer anzuwendenden Hessischen Richtlinie.	Die Entscheidung über eine finanzielle Förderung von einzelnen Gewässerentwicklungs-/ Renaturierungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand des MP's.	Keine Änderung erforderlich.
	222.05	Stadt Heusenstamm	Als Fazit möchten wir hiermit sowohl auf die Restriktionen im Abschnitt Süd hinweisen als auch auf die aus unserer Sicht notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Vor dem Hintergrund der Erfüllung abwasserrechtlicher Anforderungen an den Vorfluter mit seinem jetzigen stark anthropogen geprägten Zustand sehen wir darin eine Maßnahme mit hoher Priorität und bitten diese in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen und entsprechende Fördermittel bereit zu stellen. Wir werden nach Abschluss der Voruntersuchungen und Klärung der Zuständigkeiten entsprechende Unterlagen und Anträge einreichen.	Über die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden.  Die Maßnahme war, wie schon dargestellt, zwar in die Förderliste aufgenommen, zwischenzeitlich aber wieder entnommen, da eine konkrete Renaturierungsplanung nicht absehbar war.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
223	223.01	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	<p>Das zentrale Problem dieses Themas trifft das Hessische Ried und kann in drei Teilen umschrieben werden:</p> <p>Teil 1: Der BP geht von der Annahme aus, dass für alle Grundwasserkörper in Hessen der gute mengenmäßige Zustand erreicht ist und begründet es damit, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den meisten Grundwasserkörpern die Grundwasserentnahmerechte 50 % der Grundwasserneubildung nicht überschreiten,</li> <li>- in wenigen Grundwasserkörpern dieser Wert überschritten wurde, aber durch den Betrieb der vorhandenen Infiltrationsanlagen wieder eingehalten wird (GWK 2396_3101, 2695_3101, 2398_3101, 2490_3101).</li> <li>- in einem Grundwasserkörper (GWK 2393_3101) Infiltrationsanlagen geplant sind und dieses Ergebnis durch den Bau der Anlagen ebenfalls erreicht wird.</li> </ul> <p>Als Beleg für diese Annahme wird außerdem angeführt, dass seit über 20 Jahren ein neues Grundwassergleichgewicht auf tieferem Niveau erreicht wurde und es innerhalb des Betrachtungszeitraums keine Trends zu sinkenden Wasserständen gibt. Gegen diese Einschätzung bestehen aufgrund der absehbaren hydraulischen Entwicklung grundsätzliche Bedenken</p> <p>Teil 2: Der gute mengenmäßige Zustand wird auch deswegen erreicht, weil es zu keiner signifikanten Schädigung von Grundwasserrelevanten Landökosystemen (LÖS) kommt, was wiederum mit dem Fehlen eines negativen Trends der Grundwasserstände begründet wird. Diese Einschätzung entspricht nicht den tatsächlichen Wirkungsketten, denen die Wälder in einzelnen Grundwasserkörpern unterliegen.</p> <p>Teil 3: Da diese Grundannahmen aus hiesiger Sicht nicht zutreffen, sind natürlich auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen unzutreffend, insbesondere die Aussagen zum Monitoring, zur Zielerreichung der Umweltziele, zu den erforderlichen Maßnahmen des MPs und zur Kostenschätzung.</p>	<p>Nach den Kriterien der WRRL kann der gute mengenmäßige Zustand aus folgenden Gründen bestätigt werden: Die Grundwasserstände im Hessischen Ried zeigen sich stabil. Im Jahr 1999 wurde der Grundwasser-BP „Hessisches Ried“ als Instrument zur Umsetzung einer ökologisch verträglichen Grundwasserbewirtschaftung festgestellt. Darin wurden nach naturräumlichen und nutzungsspezifischen Anforderungen Richtwerte und untere Grenzgrundwasserstände festgelegt. Im Hessischen Ried wurden einige grundwasserabhängige Landökosysteme als Natura-2000-Gebiete bis 2004 an die EU gemeldet und mit einer landesweiten Rechtsverordnung vom 8. März 2008 ausgewiesen. Entsprechende Verträglichkeitsprüfungen werden innerhalb der Wasserrechtsverfahren gefertigt. Alle betroffenen Natura-2000-Gebiete sind im BP mit dem Hinweis „laufende Wasserrechtsverfahren“ bereits gekennzeichnet.</p> <p>Sofern durch die Wasserrechtsverfahren neue Erkenntnisse gewonnen werden, können diese bei der Fortschreibung des BPs entsprechend berücksichtigt werden.</p>	Keine Änderung erforderlich.
	223.04	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	<p>a. Für den GWK 2393_3101 (Lampertheimer und Lorscher Wald) ist der gute mengenmäßige Zustand ohne die beiden geplanten Infiltrationsanlagen (Lorscher und Lampertheimer Wald nicht gewährleistet. Die Anlagen sind Teil des Verbandsplans für den WHR und wesentliches Element des GWBP (Teilraum Lorscher Wald). Ohne diese Anlagen können die Werte des GWBP (Richtwerte) nicht eingehalten werden. Da die Infiltrationen noch nicht ausgeführt sind, bzw. noch nicht einmal eine wasserrechtliche Zulassung aufweisen, müssen sie als Maßnahmen zur Zielerreichung benannt werden und nicht als fiktiver Teil einer Beurteilung des mengenmäßigen Zustands.</p>	Sofern durch die Wasserrechtsverfahren neue Erkenntnisse gewonnen werden, sind diese bei der Fortschreibung des BPs entsprechend zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	223.05	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	<p>b. Für die GWK 2393_3101, 2395_3101 und 2396_3101 liegen Anträge auf Fördermengenerhöhungen vor in einer Größenordnung von über 15 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr (WW Allmendfeld, WW Eschollbrücken, WW Jägersburg, WW Bürstädter Wald, WW Tiefbrunnen Lampertheim). Diese Fördermengenerhöhungen können mit den vorhandenen Aufbereitungskapazitäten des WW Biebesheim in einer Trockenperiode nicht mehr gepuffert werden, schon gar nicht, wenn für die Sicherung der vorhandenen Wald-LÖS ebenfalls Infiltrationswasser benötigt wird. Es bedarf deshalb der Prüfung, wie viel Infiltrationswasser insgesamt benötigt wird und welche Belange im Wettbewerb um das Infiltrationswasser in welcher Größenordnung befriedigt werden können. Dabei darf es eine Vorentscheidung zugunsten der Wasserwirtschaft schon aus Gründen einer fehlerfreien Abwägungsentscheidung nicht geben. BP und MP müssen diese Prüfung für das hessische Ried festschreiben und durch mögliche Optionen für die Umsetzung ergänzen. Dabei sollte die gegenwärtig zu erstellende Machbarkeitsstudie von WHR und Land Hessen für das WW Jägersburg mit angeführt werden.</p>	Die Aufbereitungskapazitäten des Wasserwerks in Biebesheim reichen für die Fördermengenerhöhungen aus. Dies wurde vom Wasserverband Hessisches Ried geprüft.	Keine Änderung erforderlich.
	223.06	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	<p>c. Im GWK 2398_3101 ist für das WW Schönauer Hof eine Ertüchtigung der Förderleistung innerhalb des bestehenden Wasserrechts vorgesehen, die nach den vorliegenden modelltechnischen Berechnungen zu einer Absenkung der Grundwasserstände bis in den Gerauer Wald hinein führen wird und auch das NSG Wüster Forst betrifft. Zukünftig ist deshalb wieder mit sinkenden Grundwasserständen zu rechnen.</p>	Dieser Sachverhalt wird innerhalb des Wasserrechtsverfahrens geklärt.	Keine Änderung erforderlich.
	223.07	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	MP und BP müssen an geeigneten Stellen um die entsprechenden Aussagen zur Grundwassersituation im Hessischen Ried und zu den dort stattfindenden Waldschäden ergänzt werden.	Nach der Bestandsaufnahme befinden sich die Grundwasserkörper in gutem qualitativen Zustand. Die Frage der Waldschäden ist daher nicht Bestandteil des BPs.	Keine Änderung erforderlich.



ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	223.08	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	Das Monitoring muss durch weitere waldrelevante Messstellen intensiviert werden.	Die Mengen-Monitoring-Messstellen dienen nur zur Überprüfung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers. Die hier erhobene Forderung ist im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren im Hess. Ried vorzubringen und nicht Gegenstand des BPs bzw. MPs.	Keine Änderung erforderlich.
	223.09	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	Die Defizitanalyse darf nicht zu dem Schluss kommen, dass die Zielerreichung hinsichtlich des quantitativen Zustands als wahrscheinlich eingestuft wird (Kap. 5 S. 30). Gleiches gilt für die Erhaltungsziele der Schutzgebiete.	Nach der Bestandsaufnahme wurde die Zielerreichung des mengenmäßig guten Zustands für alle hessischen Grundwasserkörper als wahrscheinlich eingestuft. Die entsprechenden Wasserbilanzen und die Grundwasserstände bestätigen diese Einstufung.	Keine Änderung erforderlich.
	223.10	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	Die beispielhaft genannten Schutzziele (Kap. 5, S. 36) treffen für grundwasserabhängige LÖS nicht zu und müssen entsprechend ergänzt werden.	Die Aufzählung der Erhaltungsziele aus der Natura-2000-Verordnung an der angegebenen Stelle im BP ist nicht abschließend.	Keine Änderung erforderlich.
	223.11	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	Es sind weitere Maßnahmen (Kap. 7 und MP Hessen 2009) zur Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands erforderlich, insbesondere weitere Infiltrationsmaßnahmen in den zentralen Natura 2000-Gebieten des Hessischen Rieds. Auf die Diskussion um das Wasserrecht Infiltration Gernsheimer Wald und WW Jägersburg sowie die beauftragte, gemeinsame Machbarkeitsstudie von WHR und Land Hessen wird hierzu verwiesen.	Diese Fragestellungen sind Gegenstand der Machbarkeitsstudie und nicht des MPs.	Keine Änderung erforderlich.
	223.12	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	Für die Untermainebene und für den Reinhardswald sollten die genannten Sachverhalte in BP und MP an geeigneten Stellen erwähnt werden.	Auch in der Untermainebene und im Reinhardswald befinden sich die Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand, weshalb keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.	Keine Änderung erforderlich.
	223.13	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	Weitergehende Forderungen für andere GWK müssen im Einzelfall im Zuge von Wasserrechtsverfahren vorbehalten bleiben.	Sofern durch die Wasserrechtsverfahren neue Erkenntnisse gewonnen werden, sind diese bei der Fortschreibung des BPs entsprechend zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	223.14	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	Der BP kann insoweit in seiner gegenwärtigen Fassung nicht als Entscheidungsgrundlage für die anhängigen Wasserrechtsverfahren verwendet werden, zumal selbst der bereits 10 Jahre alte GWBP Hessisches Ried aus dem Jahre 1999 mit seiner Aufspiegelungsklausel über diese Festlegungen hinausgeht.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zur einzelbetrieblichen Betroffenheit eines einzelnen Landwirtes kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	223.15	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	Es wird die Wasserschutzfunktion des Waldes für das Grundwasser erläutert.	Die Wasserschutzfunktion des Waldes resultiert aus weitgehend geschlossenen Stoffkreisläufen (lange Produktionszeiträume, keine Düngung und i.d.R. keine Bodenbearbeitung) sowie fein strukturierten und biologisch aktiven Waldböden und konnte bisher "im Kielwasser" der forstlichen Bewirtschaftung erbracht werden. Auf Grund jahrzehntelanger zu hohe Stickstoff- und Säureinträge, die nicht vom Waldbesitzer sondern extern verursacht sind, sind in stickstoffreichen und -gesättigten Waldökosystemen zum Schutz des Grundwassers heute andere Formen der Waldbewirtschaftung notwendig, die vom Waldbesitzer oft auch schon umgesetzt werden, obwohl sie teilweise über die Anforderungen des Hess. Forstgesetzes hinausgehen und sich negativ auf die Nutz- und Einkommensfunktion des Waldes auswirken. Im MP Kapitel 3 "Ergänzende Maßnahmen für die Waldwirtschaft" wurde deshalb darauf hingewiesen, dass es derzeit leider keine klare Abgrenzung zwischen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft einerseits und ergänzenden, entschädigungsfähigen Maßnahmen andererseits gibt und im Interesse der Waldbesitzer hierzu eine Konkretisierung notwendig ist.	Keine Änderung erforderlich.
	223.16	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	Es wird die Wasserschutzfunktion des Waldes für Oberflächengewässer erläutert.	Ein Text kann in die vorliegende Fassung des MP nicht aufgenommen werden. Das soll nicht ausschließen, die genannten Aspekte der mengen- und gütewirksamen Wirkungen des Waldes in zukünftigen Berichten zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	223.17	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	Die Wertung der Grundwasserkörper im Hessischen Ried als in einem guten mengenmäßigen Zustand befindlich, wird von hier aus nicht geteilt und entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort. Dies belegen der Zustand der dort vorhandenen grundwasserabhängigen Wald-Landökosysteme sowie weitergehende Gutachten, Planungen und offizielle Bewertungen. BP und MP können deshalb in ihrer gegenwärtigen Fassung für das Hessische Ried nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden und werden dem politischen Auftrag, den der Umweltausschuss des Landes Hessen parteienübergreifend im Jahre 2006 zur Sanierung der Wälder des Hessischen Rieds ausgesprochen hat, nicht gerecht. Für das hessische Ried sollte deshalb eine Sonderstellung, ähnlich den Ausführungen zur Salzbelastung durch den osthessischen Kalibergbau eingeführt werden. Dazu sind insbesondere folgende Planänderungen und Ergänzungen aus unserer Sicht vorzunehmen: 1. Klarstellung, dass sich die betroffenen Grundwasserkörper wegen des schlechten Zustandes der grundwasserabhängigen Landökosysteme nicht in einem guten mengenmäßigen Zustand befinden (GWK 2393_3101, 2394_3101, 2395_3101, 2396_3101 und 2398_3101). Dies sollte auch Auswirkungen auf Defizitanalyse, Zielerreichung, wirtschaftliche Analyse und MP haben. 2. Präzisierung der Vorgaben für grundlegende Maßnahmen (Kap. 2, S. 22 des MPs) um hydrologische Sanierungsmaßnahmen, insb. erweitertes Monitoring und Maßnahmen zur Wiederaufspiegelung des Grundwasserspiegels, für den guten mengenmäßigen Zustand der GWK im Hessischen Ried. 3. Formulierung einer Vorgabe, dass hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger LÖS vorzusehen sind, sofern die grundlegenden Maßnahmen nicht ausreichen, insb. für den Fall, dass zu wenig Infiltrationswasser zur Verfügung steht. Einen Automatismus der Mengenbereitstellung zugunsten der Wasserwirtschaft darf es dabei schon aus Gründen einer ordnungsgemäßen Güterabwägung nicht geben. Siedlungsvernässungen sind selbstverständlich zu vermeiden. 4. Benennung von Entschädigungszahlungen an die Forstwirtschaft als Teil der Kostenkalkulation und Deckungsbeitragsrechnung (Internalisierung von externen ökologischen Effekten) und als Umsetzungsinstrument im MP.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, dessen kleinste Bezugseinheit der Wasserkörper ist. Für das Hessische Ried liegt darüber hinaus ein Grundwasser-BP als Entscheidungsgrundlage für wasserrechtliche Entscheidungen vor. Die geforderte Sonderstellung ist nicht erforderlich, da in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers keine Defizite festgestellt wurden.	Keine Änderung erforderlich.
	223.18	Hessen_Forst Landesbetriebsleitung	Der Waldeigentümer besitzt den Spielraum, durch freiwillige, ergänzende Maßnahmen die Wasserschutzfunktion des Waldes zu stärken und bei der Umsetzung der Ziele der WRRL mitzuwirken. Es sollten die entsprechenden Instrumentarien geschaffen werden, dass dieser Spielraum für forstliche Wasserdienstleistungen auch genutzt werden kann und gemeinsame Kooperationen zwischen Waldeigentum und Wasserwirtschaft möglich werden.	Die "Ergänzenden Maßnahmen für die Waldbewirtschaftung" finden sich im Abschnitt 3.1.2.2 des MPs. Die Verwaltungsvorschriften "Richtlinie zur Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS 2002)" sowie "Durchführung des Waldschutzes in Hessen - Grundsatzlerlass 1/2007" wurden in dieses Kapitel neu aufgenommen. Hierdurch wird unterstrichen, dass Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers, die über die Anforderungen des Hess. Forstgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes hinausgehen, ergänzende Maßnahmen darstellen, die prinzipiell entschädigungsfähig sind. Zwar räumt der Staatswald durch die Selbstbindung an die oben genannten administrativen Instrumente in Zweifelsfällen der Schutzfunktion den Vorrang ein, von kommunalen und privaten Waldbesitzern können Maßnahmen, die über die Anforderung der gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, jedoch nicht verlangt werden. In Fachinformationssystem FIS MaPro wurden ergänzende Maßnahmen der Forstwirtschaft definiert, die nach derzeitigem Wissensstand geeignet sind, diffuse Stickstoffeinträge in das Grundwasser unter Wald zu reduzieren. Eine Kooperation zwischen Wasserversorgern und Waldeigentümern ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits möglich.	Keine Änderung erforderlich.
224	224.01	Oberhessische Versorgungsbetriebe AG	Die OVAG fordert aus den nachfolgend genannten Gründen, frühzeitig und eng in die entsprechenden Verfahren als Partnerin und Betroffene eingebunden zu werden.	Die bisherige Initiative der OVAG, bezüglich Grundwasser (Schutz und Gewinnung) als Einstieg für die Umsetzung der WRRL zu verstärken, belegt die Nachhaltigkeit des Unternehmensziels hinsichtlich der Ressource Grundwasser. Information und Beteiligung der OVAG bei möglichen Maßnahmen werden im Kontext der bereits bestehenden bilateralen Zusammenarbeit (Maschinenring Wetterau) fortgeführt.	Keine Änderung erforderlich.
	224.02	Oberhessische Versorgungsbetriebe AG	Es stellt sich für uns allerdings die Frage, wie zukünftig die landwirtschaftlichen (Beratungs-) Maßnahmen außerhalb von Wasserschutzgebieten finanziert werden und was dies für Auswirkungen auf die Finanzierung der Beratung innerhalb der Wasserschutzgebiete hat.	Eine unterschiedliche Umsetzung des MPs innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten ist nicht beabsichtigt. Beibehalten werden soll jedoch, dass der durch die Schutzgebietsausweisung Begünstigte den Landnutzern einen Ausgleich für die Bewirtschaftungsbeschränkungen zu leisten hat. Synergieeffekte mit der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL werden hier durchaus gesehen und als positiv gewertet.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	224.03	Oberhessische Versorgungsbetriebe AG	Insgesamt möchten wir Sie bitten, die Belange der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowohl bei Ihren Planungen als auch im Rahmen der konkreten Umsetzung zu berücksichtigen und auf das bei den Wasserversorgungsunternehmen vorhandene Know-how zurückzugreifen. Für eine aktive Mitarbeit steht die OVAG Ihnen gerne zur Verfügung.	Es sollen keine neuen Strukturen zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan der WRRL geschaffen werden, vielmehr soll auf den bewährten Strukturen aufgebaut werden. Bei der Umsetzung der flächendeckenden integrierten Beratungskonzepts zur Minimierung der Erosion und diffuser Belastungen des Grundwassers kommen als Beratungsträger in Frage: <ul style="list-style-type: none"><li>Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH): Er soll die auf den Grundwasserschutz und die Minderung der Erosion abzielende landwirtschaftliche Grundberatung sowohl inhaltlich als auch personell eigenständig und eigenverantwortlich abdecken. Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung wird angeboten, den Landesbetrieb bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch ein speziell auf den Grundwasserschutz ausgerichtetes Input-Paket (Beratungshilfe) und/oder ein entsprechendes Fortbildungspaket für die Berater zu unterstützen, damit die spezifischen Belange des Grundwasserschutzes (im Hinblick auf die Ziele der WRRL) noch stärker als bisher in die landwirtschaftliche Beratung Eingang finden. Näheres wird zwischen Landesbetrieb und Wasserwirtschaftsverwaltung geregelt. Der Landesbetrieb wird im konkreten Einzelfall auf Anforderung prüfen, ob ihm ein weiteres Engagement, beispielsweise zur landwirtschaftlichen Beratung in Risikogebieten oder zur Intensivberatung möglich ist.</li><li>Wasserversorger, Wasser- und Bodenverbände, sonstige Verbände, Kommunen und Kreise, andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit: Sie decken die unterschiedlichen Stufen der betriebs- und flurstücksbezogenen Beratung ab. Für diesen Bereich liegen umfangreiche Erfahrungen auf Ebene der Wasserschutzgebiete vor. In den Beteiligungswerkstätten wurden die sehr guten Erfahrungen der Landwirte in den Wasserschutzgebietskooperationen immer wieder hervorgehoben.</li></ul>	Keine Änderung erforderlich
225	225.01	Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach	Die Abgrenzung der Gemarkungen erscheint im Einzelfall wenig hilfreich. Die ZWO wünscht sich, dass lokal gewachsene Strukturen für einen vorsorgenden Grundwasserschutz mit deren geologischen und hydrogeologischen Kenntnissen berücksichtigt wird Öffnungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Umfang der Maßnahmen während der Umsetzung.	Es ist dem Land Hessen bekannt, dass der ZWO als Wasserversorger über ein wesentlich engeres Messstellennetz und genauere Kenntnis über die hydrogeologischen Verhältnisse vor Ort verfügen. Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen sollen deshalb diese Kenntnisse für eine sachgerechtere und schärfere Abgrenzung von Maßnahmengebieten genutzt werden. Diese Daten sollen auch zur Messung des Erfolgs und zur Evaluierung genutzt werden.	Keine Änderung erforderlich
	225.02	Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach	In MP und BP sollte die Einrichtung und Nutzung von Privatbrunnen stärker betrachtet werden. Im Kreis Offenbach besteht eine große Anzahl von Privatbrunnen, denen eine erhebliche Menge nichtbilanziertes GW entnommen wird, die der TW-Gewinnung nicht mehr zur Verfügung steht. Außerdem werden beim Bau solcher Brunnen oft die Deckschichten verletzt. Hier sollten vorbeugend stärkere Kontrollmechanismen eingeführt werden. Hieraus können sich Änderungen zum lokalen GW-Dargebot ergeben.	Der Bau von Brunnen ist anzeigepflichtig. Die Entnahme von bis zu 3.600 m <sup>3</sup> /a ist erlaubnisfrei und wird derzeit von den Wasserbehörden nicht erfasst.	Keine Änderung erforderlich.
	225.03 225.04	Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach	Die Erlaubnis von Wasserentnahmen für die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen wird hinsichtlich des GW-Dargebots als problematisch angesehen. In BP und MP sollten die GW-sparenden Techniken besonders hervorgehoben werden.  Eine finanzielle Anschubförderung im Rahmen von Beratungsprogrammen zur Anwendung von GW-sparenden Techniken für die Beregnung in der Landwirtschaft, könnte für die Erhaltung des GW-Dargebots sinnvoll sein.	Das MP enthält auch Maßnahmen, die die Steuerung der Beregnung betreffen, weil die Auswaschung von Nitrat ins Grundwasser durch eine Optimierung der Beregnung gemindert wird. Ein Synergieeffekt ist die Schonung des Grundwasserhaushaltes.  Die Anregung, zu einer Anschubfinanzierung alternativer Bewässerungssysteme im Rahmen der Umsetzung der WRRL wird geprüft vor dem Hintergrund der folgenden, bereits laufenden Projekte und Vorhaben im Rahmen der hessischen Anpassungsstrategie an den Klimawandel:  „Anpassungsstrategien an Klimatrends und Extremwetter und Maßnahmen für ein nachhaltiges Grundwassermanagement“ – Verbundprojekt des Bundesforschungsministeriums (Projektpartner HLUG, BGS, Hessenwasser)  „Sicherstellen der landwirtschaftlichen Produktion mit Zusatzwasserbedarf bei veränderten klimatischen Bedingungen – Maßnahmen für ein nachhaltiges Grundwassermanagement sowie Anbauempfehlungen für die landwirtschaftliche Produktion im Hessischen Ried“ (Projektpartner HLUG, LLH)“.	Keine Änderung erforderlich
	225.05	Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach	Für den Schutz von GW und OW sollten die UWB's sowohl finanziell als auch personell gestärkt werden.	Die zuständigen Ministerien werden darauf hinwirken, dass die Wasserbehörden die erforderlichen Personalkapazitäten durch eine Änderung der Prioritäten und durch Einsparung an anderer Stelle zur Verfügung stellen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	225.06	Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach	Die Belastungen von GW und OW durch Kleingärten und Hausgärten hinsichtlich Nitrat und PSM, sollte in BP und MP stärker betrachtet werden.	Die Anmerkung ist differenziert zu betrachten. Das Pflanzenschutzgesetz von 1998 hat in § 6 a besondere Anwendungsvorschriften für den Haus- und Kleingartenbereich festgelegt. Diese Neufassung berücksichtigt, dass im Haus- u. Kleingartenbereich (einschl. Zimmer- und Topfpflanzen im Haus-, Balkon- und Terrassenbereich) viele Anwender nicht über die notwendige Sachkunde für den Umgang mit hochkonzentrierten PSM verfügen. Dies gilt insbes. im Hinblick auf die Vielzahl der denkbaren Mittel und Anwendungsbereiche. Daher war es nach Auffassung des Gesetzgebers erforderlich, dass hier die Zulassung mit Auflagen verbunden werden kann. Die Zulassungsbehörde hat dementsprechend vorzuschreiben, dass PSM, die für diesen Bereich vorgesehen sind, nur in gebrauchsfertigen, möglichst ungefährlichen Mischungen, Konzentrationen und Anwendungsformen (Formulierungen) oder mit auch für diesen Anwenderkreis sicher und genau benutzbaren Dosiereinrichtungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dadurch sollen Gefahren für diesen Anwenderkreis wie auch den Naturhaushalt so weit wie möglich ausgeschlossen werden."	Keine Änderung erforderlich.
	225.07	Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach	In den vergangenen Jahren sind zur Anreicherung von Grundwasser im Bereich der unteren Gersprenz Sohlswellen installiert worden. Dies sollte im BP und MP als Beitrag der Wasserversorgungsunternehmen zum GW-Schutz positiv dargestellt werden. Die Sohlswellen sollten auf Dauer als sinnvolle Maßnahmen für den GW-Schutz festgeschrieben und ein Rückbau von Sohlswellen ausgeschlossen werden.	Sohlschwellen können eine Maßnahme zur Regulierung des Grundwassers sein. Da der BP als strategischer Rahmenplan zu verstehen ist, müssen die Sohlswellen nicht explizit erwähnt werden.	Keine Änderung erforderlich.
226	226.01	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen verzichtet in der Stellungnahme auf detaillierte Ausführungen zu Einzelaspekten und einzelnen Methoden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LLH haben in den Arbeitsgruppen mitgewirkt. Die Anmerkungen beziehen sich auf BP und MP als Rahmen für die Umsetzung der WRRL in Hessen. Dieser Rahmen ist für alle künftigen Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich. Aus BP und MP lässt sich eine konkrete - auch einzelbetriebliche - Betroffenheit für die Bewirtschafter so noch nicht abschätzen. Die weitere Umsetzung der WRRL bedarf daher intensiver Absprachen zwischen den Akteuren vor Ort. Entsprechende Kommunikationsprozesse in den Regionen sind für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele der WRRL in Hessen unerlässlich. Wir gehen davon aus, dass diese Kommunikationsprozesse im weiteren Umsetzungsprozess innerhalb des von BP und MP abgesteckten Rahmens erfolgen und Lösungen vor Ort gesucht und gefunden werden. Dadurch lassen sich Ziele der WRRL und Ziele von Bewirtschaftern und anderen Betroffenen sinnvoll integrieren.	Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen verzichtet in der Stellungnahme auf detaillierte Ausführungen zu Einzelaspekten und einzelnen Methoden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LLH haben in den Arbeitsgruppen mitgewirkt. Die Anmerkungen beziehen sich auf BP und MP als Rahmen für die Umsetzung der WRRL in Hessen. Dieser Rahmen ist für alle künftigen Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich. Aus BP und MP lässt sich eine konkrete - auch einzelbetriebliche - Betroffenheit für die Bewirtschafter so noch nicht abschätzen. Die weitere Umsetzung der WRRL bedarf daher intensiver Absprachen zwischen den Akteuren vor Ort. Entsprechende Kommunikationsprozesse in den Regionen sind für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele der WRRL in Hessen unerlässlich. Wir gehen davon aus, dass diese Kommunikationsprozesse im weiteren Umsetzungsprozess innerhalb des von BP und MP abgesteckten Rahmens erfolgen und Lösungen vor Ort gesucht und gefunden werden. Dadurch lassen sich Ziele der WRRL und Ziele von Bewirtschaftern und anderen Betroffenen sinnvoll integrieren.	Die Umsetzung des MPs soll in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Landnutzern sowie allen anderen zu Beteiligten vor Ort unter großer Transparenz durchgeführt werden.
	226.02	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Die Beteiligung von Akteuren im bisherigen Prozess darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Bewirtschafter in Landwirtschaft und Gartenbau derzeit über Ziele und Umsetzung der WRRL in Hessen noch weitere Informationen benötigen. Dies gilt insbesondere, da die erarbeiteten Unterlagen sehr umfangreich, vielschichtig und in ihrer Fachlichkeit für Betroffene nicht überblickbar sind. Die umfangreiche Veröffentlichung im Internet ist für viele Interessierte hilfreich, die Größe des Datenumfanges hält jedoch auch viele Interessierte von der Informationsbeschaffung ab. Auch erreichen diese Informationen die Nichtnutzer des Internets nicht, so dass eine Kommunikation über andere Wege weiterhin notwendig ist.	Im Abschnitt 9.1 "Förderung der aktiven Beteiligung" des BPs ist dargelegt, wie vielschichtig die Öffentlichkeit über die Umsetzung informiert wurde und wird. Dabei werden auch Instrumente und Methoden gewählt, um nicht mit dem Medium "Internet" Vertraute anzusprechen und einzubeziehen. Den Vertretern unterschiedlichster Interessensverbände und Organisationen, die im landesweiten Beirat aktuelle und umfassende Informationen erhalten, kommt hinsichtlich der Information der nachgeordneten Gliederungen der Verbände und Organisationen die Rolle eines Multiplikators zu.  Die sehr umfassende Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können. Gleiches gilt für den WRRL-Viewer, der sehr viele, die Umsetzung der WRRL betreffende Inhalte bereitstellt und eine unterstützende Hintergrundinformation darstellt. Hier wurden bereits 2008 über die Naturschutzakademie Hessen (NAH) mehrere kostenlose Schulungen zum WRRL-Viewer angeboten, das Angebot wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 wiederholt und auch durch den Hessischen Bauernverband wahrgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	226.03	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Die geplante Vorgehensweise zur Umsetzung, besonders in der ersten Periode von 2010 - 2015, sollte baldmöglichst und für alle Betroffenen kommuniziert werden. Die aktuelle Situation, in der die genaue Vorgehensweise und Betroffenheit den Bewirtschaftern noch unklar ist, ist für die Umsetzung der Ziele der WRRL kontraproduktiv. Sie schafft eine Stimmung der Verunsicherung und fördert eine Haltung grundsätzlicher Ablehnung. Eine schnelle Klärung und Kommunikation der Umsetzungsdetails (z.B. Präzisierung/Konkretisierung der Maßnahmen anhand von Arbeitspaketen) öffnet den Weg für eine konstruktive und kooperative Umsetzung, die an die erfolgreichen Erfahrungen in der Beratung von Landwirten und Gärtnern anknüpfen kann.	Der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in dem Prozess eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die vielen Veranstaltungen zur Umsetzung der WRRL (z.B. Beteiligungswerkstätten und Beteiligungsplattformen) sowie auf die frühzeitige Einbindung der Verbände über den landesweiten Beirat zu verweisen. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass diese Vorgehensweise nicht selbstverständlich ist. So wurde von Seiten des bayrischen Bauernverbandes auf einer Veranstaltung in Bad Kissingen insbesondere die frühzeitige Einbindung der Landwirtschaft durch die Beteiligungswerkstätten gelobt, die in vergleichbarer Weise nur in wenigen Bundesländern durchgeführt wurde.  Die Umsetzung des MPs soll auch zukünftig in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Landnutzern sowie allen anderen zu Beteiligten vor Ort unter großer Transparenz durchgeführt werden.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	226.04	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Grundsätzlich gilt, dass zur Minderung von Problembereichen die konsequente Umsetzung der guten fachlichen Praxis einzufordern ist. Dies gilt für die gute fachliche Praxis der Düngung, des Pflanzenschutzes und des Bodenschutzes, die jeweils in Fachgesetzen geregelt sind. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft stellt die Grundlage einer flächendeckenden, natur- und gewässerschonenden Bodennutzung dar und ist in diesem Sinne eine grundlegende Maßnahme zur Zielerreichung der WRRL. Die Ursachen der Belastung von Grundwasserkörpern und Oberflächengewässern sind zu ermitteln, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Nicht in allen Fällen ist ein kausaler Zusammenhang zwischen Ursache und Zustand erkennbar. Mit diesen Unsicherheiten ist im Umsetzungsprozess angemessen umzugehen.	Es trifft zu, dass die Ursachen der Belastung von Grundwasserkörpern und Oberflächengewässern nicht monokausal sind und nicht in allen Fällen ein monokausaler Zusammenhang zwischen Ursache und Zustand erkennbar wird. Mit diesen Unsicherheiten ist im Umsetzungsprozess angemessen umzugehen. Auch aus diesem Grund soll die Umsetzung des MP in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Landnutzern und unter großer Transparenz durchgeführt werden. Da, wo notwendig und möglich, wird die Datenlage insb. beim Grundwasser verbessert.	Keine Änderung erforderlich
	226.05	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Konzepte zum Thema ordnungsgemäßer Stickstoffeinsatz in der Bewirtschaftung liegen vielfältig vor. Diese Ergebnisse und Erfahrungen sind aufzugreifen und für die Ziele der WRRL zu nutzen. Dem Anliegen der Bewirtschafter, als wichtigsten Bestandteil der ergänzenden Maßnahmen Beratung und Förderprogramme zu sehen, ist im weiteren Umsetzungsprozess unbedingt Rechnung zu tragen. Beratung wurde in den Beteiligungswerkstätten eine hohe Akzeptanz und eine hohe Wirksamkeit zugeordnet.	Der Auffassung wird zugestimmt. Bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL setzt Hessen auf den kooperativen Ansatz und Freiwilligkeit. Durch Beratung und Information sowie durch Anreizfinanzierung sollen freiwillige Vereinbarungen zur Umsetzung der Maßnahmen initiiert werden. Dies gilt insb. für die erste Umsetzungsperiode bis 2015. So werden im Rahmen von HIAP z.B. Förderung des ökologischen Landbaus, Winterbegrünung, Anlage von Erosionsschutzstreifen angeboten, für die eine Beihilfe gezahlt wird.	Keine Änderung erforderlich
	226.06	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Mit dem Emissions- und Immissionsansatz wurden Maßnahmenggebiete ermittelt (BP Kapitel 12 S. 10, MP Kapitel 3 S. 14). Die Einstufung der Maßnahmenggebiete erfolgte auf Gemarkungsebene innerhalb von Grundwasserkörpern. Die Einstufung muss im weiteren Umsetzungsprozess anhand aktueller Flächendaten (als Teil der Emission) sowie den Messwerten im Grundwasser (Immission) jeweils aktualisiert und validiert werden. Die Karte mit Belastungsgebieten für Stickstoff zeigt, dass hessenweit sehr unterschiedliche Belastungen vorliegen und eine differenzierte Vorgehensweise erforderlich ist.	Die Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird und aus dem Belastungspotenzial, das durch die Landnutzung induziert wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“ klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet (Bewertungsindex). Als Ergebnis entstehen Karten, die den Bewertungsindex, d.h. den Gefährdungs- und Belastungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben. Für die so ermittelten Räume mit unterschiedlichem Bewertungsindex werden spezifische Maßnahmen ausgewählt. Eine weitere Differenzierung wird bei der Umsetzung der WRRL-Maßnahmen zwangsläufig erfolgen, da alle Vor-Ort-Akteure hier mitarbeiten sollen.	Keine Änderung erforderlich.
	226.07	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Die Auswirkungen von Maßnahmen im Grundwasserkörper hängen wesentlich von der Verweildauer des Sickerwassers zum Grundwasserkörper ab. Dies ist bei der Beurteilung von Maßnahmen für den Grundwasserschutz im Umsetzungsprozess und beim Monitoring zu berücksichtigen. Für jeden Grundwasserkörper ist zu prüfen, ob dadurch eine Begründung für eine Fristverlängerung gemäß Artikel 4 (4) WRRL (natürliche Ausnahmetatbestände: Die natürlichen Bedingungen lassen keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands der Wasserkörper erwarten“) gegeben ist. Wir begrüßen es, dass eine solch differenzierte Betrachtung und die Inanspruchnahme der Fristverlängerung in Hessen für diese Sachverhalte erfolgen soll (BP Kapitel 12, S. 12 u. 13).	Eine hessenweite Ermittlung von mittleren Verweilzeiten des Grundwassers war zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht verfügbar. Bei der weiteren Umsetzung werden die Verweilzeiten Verwendung finden.	Keine Änderung erforderlich.
	226.08	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	In abgegrenzten Maßnahmengebieten (MP Kapitel 3, S. 16, Abb. 3-4) müssen ausgehend von den naturräumlichen und standörtlichen Gegebenheiten, aus den im MP vorgeschlagenen Maßnahmen (MP Kapitel 3, S. 17, Tab. 3-4 und Tab 3- 5) diejenigen identifiziert werden, die eine hohe Wirksamkeit haben und gut in die vorhandenen Betriebe zu integrieren sind. Dies sollte im kooperativen Ansatz, also auf freiwilliger Basis erfolgen und intensiv die Betriebsstrukturen berücksichtigen. Nur bei einer Einbindung der Maßnahmen in das integrierte System eines Betriebes wird eine ökonomische Akzeptanz bei den Betriebsleitern hergestellt werden können.	Der Auffassung, dass nur bei einer Einbindung der Maßnahmen in das integrierte System eines Betriebes die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL akzeptiert werden, wird geteilt. Diesem Primat entspricht das Prinzip des flächendeckenden integrierten Beratungskonzeptes.	Keine Änderung erforderlich
	226.09	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Es bedarf einer guten Erläuterung für die unterschiedliche Vorgehensweise im Wasserschutz innerhalb und außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.	In Hessen gilt der Grundsatz des flächendeckenden Grundwasserschutzes. Diese Sichtweise ist auch in der WRRL verankert. Der vorgenannte WRRL-Ansatz kann die in Wasserschutzgebieten mit belasteten Trinkwassergewinnungsanlagen i.d.R. praktizierte Vorgehensweise der Etablierung von Wasserschutzgebietskooperationen qualitativ jedoch nicht ersetzen und ist daher beizubehalten.	Keine Änderung erforderlich.
	226.10	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Bestimmte systembedingte Aspekte von Bewirtschaftungsverfahren müssen in angemessener Weise bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Dazu zählt auch der für den ökologischen Anbau erforderliche Anbau von Leguminosen. Lösungsansätze sind auch hier mit den Beteiligten zu entwickeln.	Der Auffassung, dass systembedingte Aspekte von Bewirtschaftungsverfahren bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen, wird gefolgt. Ebenfalls wird gesehen, dass diese gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern/Nutzern entwickelt werden müssen.	Keine Änderung erforderlich
	226.11	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Im Umsetzungsprozess sollte die Überlagerung verschiedener Regelungen im Bereich Erosion (z.B. mit Cross Compliance). berücksichtigt werden. Letztlich gibt es einen Bereich höherer Gewalt, der trotz guter fachlicher Praxis und intensiver Maßnahmen bei bestimmten Witterungs- und Bodenkonstellationen ein Restrisiko für Schadereignisse nicht ausschließen lässt. Dies sollte im Umsetzungsprozess beachtet werden.	Die Vorgaben der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gelten nur auf den Flächen, die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind. Allerdings werden diese Maßnahmen nach WRRL allein auf Flächen, die an ein Oberflächengewässer grenzen, zur Anwendung kommen. Derzeit wird die Abstimmung zwischen den Erosionskulissen nach WRRL und CC bearbeitet, damit es nicht zur unterschiedlichen Bewertung des Erosionspotenzials derselben Fläche kommt.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
226.12	226.13	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	<p>Eine Unterscheidung zwischen der standörtlichen Erosionsgefährdung sowie der aktuellen, die durch die Bewirtschaftung beeinflusst wird, ist bei der Festlegung von Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Planung von Maßnahmen, die im MP (Kapitel 3, S. 11) als ergänzende Maßnahmenvorschläge formuliert sind, sollte mit den Bewirtschaftern erfolgen. Diese Vorgehensweise, die auch im BP so beschrieben ist, halten wir für diesen Sachverhalt für zielführend. Dabei sollte in Abstimmung mit dem Betrieb der Schwerpunkt auf Maßnahmen gelegt werden, die für Betrieb und Ziele der WRRL Synergien bringen, wie z.B. Zwischenfruchtanbau, Mulchsaat oder konservierende Bodenbearbeitung.</p> <p>Die Erfahrungen aus dem vom LLH durchgeführten Pilotprojekt Antrift-Stausee zeigen, dass die Wirkung von Maßnahmen in diesem Bereich nicht kurzfristig im Oberflächengewässer zu erwarten ist. Auch hier braucht es einen langen Atem.</p>	<p>Der Anregung, die Synergien verschiedener Regelungsbereiche (Cross Compliance, Erosionsschutz, Verminderung von Abschwemmung) im weiteren Umsetzungsprozess der WRRL zu beachten, wird gefolgt und ist im Ansatz des MPs berücksichtigt. Alle geplanten Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter auf freiwilliger Basis umgesetzt. Dass dabei den Maßnahmen der Vorzug zu geben ist, die betriebswirtschaftlich und wasserwirtschaftlich Synergien ergeben, z.B. Zwischenfrucht, Mulchsaat, konservierende Bodenbearbeitung, ist bei den geplanten Maßnahmen (HIAP) berücksichtigt.</p> <p>Neben den allgemein gültigen Maßnahmen zur Minimierung der Nährstoffe im Einzugsgebiet der Antriftsperre werden im MP die talsperrenspezifischen Maßnahmen zur Verminderung von Nährstoffüberschüssen und von Bodenerosionen gemäß dem Pilotprojekt „Umstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Vermeidung des erosiven Nährstoffeintrages in den Antriftstausee“ genannt. Somit wird ein direkter Bezug zum Pilotprojekt hergestellt, das der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen federführend erstellt hat. Der Erfolg der Maßnahme und der Zeitpunkt der Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials hängen eng mit der konkreten Umsetzung der im Pilotprojekt beschriebenen Maßnahmen zur Verminderung von Nährstoffüberschüssen und zur Verminderung der Bodenerosionen ab.</p>	Keine Änderung erforderlich
226.14		Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Die Beratung des LLH informiert und berät mit der fachlichen Unterstützung des Pflanzenschutzdienstes Hessen auf der Basis der guten fachlichen Praxis. Die aktuellen Gewässerbelastungen mit Pflanzenschutzmitteln beruhen z. T. auf Altwirkstoffen, die nicht mehr angewandt werden bzw. deren Anwendung zurückgeht. Aktuelle Problembereichen wird von Seiten des Pflanzenschutzdienstes konsequent fachrechtlich nachgegangen. Weitere Einzelprobleme gehen i.d.R. auf Anwenderfehler zurück, diese sind nach geltendem Fachrecht jetzt schon klar sanktioniert. Daher besteht in diesem Bereich z. Zt. kein weiterer Handlungsbedarf für die WRRL.	Der Darstellung des Sachverhaltes ist größtenteils richtig, wobei die Belastung nur teilweise auf Altwirkstoffen beruht. Die Gewässerbelastungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch Anwendung der Mittel und auf Einleitungen aus kommunalen Abwasseranlagen zurückzuführen. Wesentliche Ursache für die Einleitung über kommunale Abwasseranlagen dürfte die vorschriftswidrige Durchführung von Entleerungs- und Reinigungsvorgängen der Pflanzenschutzgeräte durch einzelne Landwirte sein. Von daher ist die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Beratung bei der PSM-Anwendung unerlässlich sowie die konsequente fachrechtliche Sanktionierung. Darüber hinaus besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.	Keine Änderung erforderlich.
226.15		Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	In bestimmten Bereichen stehen heute schon praxisreife Verfahren zur Reduzierung des PSM-Einsatzes zur Verfügung, z.B. durch den Einsatz von Nützlingen. Die Einführung und Etablierung solcher Verfahren ist durch Beratung und finanzielle Anreize zu fördern.	Die angesprochenen Reduzierungsmöglichkeiten hinsichtlich des Einsatzes von PSM sind Bestandteil des Maßnahmenkataloges. Durch die stoffliche Gliederung der Beratungsinhalte in die Bereiche Stickstoff, Phosphor und PSM, werden zu der PSM-Problematik spezielle Beratungsmaßnahmen bei Bedarf durchgeführt werden.	Keine Änderung erforderlich.
226.16		Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Ziele für die hessischen Oberflächengewässer sind im BP genauer beschrieben (Bewirtschaftungsplan Kapitel 5 S. 1 ff.). Vorgesehene und notwendige Maßnahmen an Oberflächengewässern erfordern eine intensive Kommunikation durch die Träger der Maßnahmen vor Ort. Auswirkungen von Maßnahmen auf landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe sollten ebenso gering gehalten werden wie damit verbundener Flächenverlust. Flächenverluste sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht für viele Betriebe in Hessen, die einen hohen Pachtflächenanteil haben, sehr problematisch und können existenzgefährdend sein. Ein flächenschonender Lösungsansatz besteht z.B. darin, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an und in Gewässern zu platzieren und weitere Verluste an Nutzfläche zu minimieren.	<p>Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden.</p>	Keine Änderung erforderlich
226.17		Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Eine Vernässung von an Gewässer angrenzenden Nutzflächen durch Maßnahmen der WRRL ist zu vermeiden. Im Vorfeld von Maßnahmen, die z.B. einen Rückstau bewirken oder den Grundwasserspiegel erhöhen, sind die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung zu prüfen und abzuwägen.	Durch Gewässerrenaturierungsmaßnahmen werden in der Regel keine benachbarten Flächen vernässt. Eine geringfügige Erhöhung des Grundwasserspiegels – durch Sohlenerhebung, Gewässeraufweitung – kann allerhöchstens kleinräumig auftreten. Bei solchen möglichen Einzelfällen wird eine genaue fachliche Prüfung durchgeführt und bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme werden Belange der Nutzer der evtl. betroffenen Flächen angemessen berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich.
226.18		Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Die Entwässerung von Nutzflächen ist nachhaltig sicherzustellen, geeignete Maßnahmen zur Pflege und Unterhalt dafür notwendiger Infrastruktur sind zu gewährleisten und langfristig zuzulassen.	Die Belange der benachbarten Flächennutzer werden bei Renaturierungsmaßnahmen stets angemessen berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
226.19		Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, stellen besondere Anforderungen an die Bewirtschafter dar und sind auszugleichen. Die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen und ökonomische Auswirkungen auf die in der Region wirtschaftenden Betriebe sind bei der Umsetzung gleichermaßen zu berücksichtigen.	Bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL setzt Hessen auf den kooperativen Ansatz und Freiwilligkeit. Durch Beratung und Information sowie durch Anreizfinanzierung sollen freiwillige Vereinbarungen zur Umsetzung der Maßnahmen initiiert werden. Dies gilt insb. für die erste Umsetzungsperiode bis 2015. So werden im Rahmen von HIAP z.B. Förderung des ökologischen Landbaus, Winterbegrünung, Anlage von Erosionsschutzstreifen angeboten, für die eine Beihilfe gezahlt wird.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	226.20	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Eine Abstufung von Maßnahmen in den verschiedenen Prioritätsstufen der Maßnahmengebiete wird begrüßt. Einer differenzierten Zuordnung von Maßnahmen, die für die jeweilige Situation angemessen sind, ist gegenüber pauschalem Vorgehen der Vorzug zu geben. Neben der Wirksamkeit von Maßnahmen ist die Akzeptanz aus der Sicht der Bewirtschafter entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung. Maßnahmen, die sich gut in die Betriebe integrieren lassen, erfahren durch die Bewirtschafter aus Erfahrung eine höhere Akzeptanz. Insbesondere Maßnahmen, bei denen es eine Zieldeckung oder -überlappung zwischen Zielen der WRRL und betrieblichen Zielen gibt (z.B. bei der Einsparung von Düngerkosten und -nährstoffen), werden eine hohe Akzeptanz erfahren. Grundsätzlich sind neben den Zielen der WRRL die betrieblichen Ziele der in der Region wirtschaftenden Betriebe abzuwägen. Die WRRL fordert diese Abwägung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten. Aus diesen Betrachtungen sind tragfähige Lösungen zu entwickeln, die nachhaltig Betriebe in Landwirtschaft und Gartenbau und Ziele der WRRL sichern.	Die Umsetzung des MPs soll in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Landnutzern und unter großer Transparenz durchgeführt werden. Da wo notwendig und möglich, wird die Datenlage insb. beim Grundwasser verbessert. Der Anregung, die Synergien verschiedener Regelungsbereiche (Cross Compliance, Erosionsschutz, Verminderung von Abschwemmung) im weiteren Umsetzungsprozess der WRRL zu beachten, wird gefolgt und ist im Ansatz des MPs berücksichtigt. Alle geplanten Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter auf freiwilliger Basis umgesetzt. Dass dabei den Maßnahmen der Vorzug zu geben ist, die betriebswirtschaftlich und wasserwirtschaftlich Synergien ergeben, z.B. Zwischenfrucht, Mulchsaat, konservierende Bodenbearbeitung, ist bei den geplanten Maßnahmen (HIAP) berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich
	226.21	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Die Notwendigkeit zur Dokumentation der Maßnahmen im Umsetzungsprozess sollte für die Bewirtschafter zu keinen gegenüber den bisherigen Anforderungen erhöhten Nachweis- und Kontrollverfahren führen. Es ist anzustreben, die vorhandenen Systeme für die Zielsetzung und Anforderungen der WRRL zu nutzen und keine weiteren "ordnungsrechtlichen" Systeme zu schaffen. Bei kooperativer Umsetzung sowie freiwilligen Maßnahmen kann auf die vorhandenen Informationen zurückgegriffen werden. Die Durchführung von Kontrollmaßnahmen durch die Beratung ist problematisch in der Beziehung zu dem Beratungskunden. Entsprechende Maßnahmen sollten daher auf freiwilliger Basis erfolgen, Ergebnisse sollten nur anonymisiert weitergegeben und ausgewertet werden. Zielkonflikte in der Beratungsrolle sind zu vermeiden. Die Anforderungen an die Dokumentation des Landes Hessen gegenüber der EU gehen aus dem BP und dem MP nicht deutlich hervor. Aus der Sicht einer erfolgreichen Umsetzung wäre es zu begrüßen, wenn diese Anforderungen zur Dokumentation transparent wären. Dies sollte zeitnah erfolgen.	Was die Dokumentation der beratungsbegleitenden Maßnahmen angeht, so ist beabsichtigt, diese von den Beratern erfassen und berichten zu lassen. Der Landwirt wird dadurch in keiner Weise belastet. Es ist nicht beabsichtigt, weitere ordnungsrechtliche Systeme zu schaffen, die die Vertragspartner durch zusätzlichen Arbeitsaufwand belasten. Die WRRL sieht ein Monitoring vor, wofür in Hessen aus dem vorhandenen Grundwassermessnetz eine Auswahl von Messstellen festgelegt wurde. Was die Kontrolle der AUM angeht, so unterliegen diese den Kontrollsystemen der EU, weitere sind nicht geplant. Es versteht sich von selbst, dass alle Auswertungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.	Keine Änderung erforderlich
	226.22	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Monitoringparameter und Ziele der WRRL für die einzelnen Bereiche müssen für alle Beteiligten bei der Umsetzung transparent sein. Dies ist Voraussetzung für eine sinnvolle Maßnahmenplanung und -umsetzung. Dadurch lassen sich Anpassungen im weiteren Umsetzungsprozess vornehmen und Maßnahmen optimieren.	Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Daten insbesondere im Rahmen der angestrebten kooperativen Umsetzung der Maßnahmen kontinuierlich überprüft und aktualisiert werden müssen. Im Hessischen Ried wurden z.B. auf Vorschlag und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten weitere Grundwassermessstellen untersucht, um die aktuelle Nitratsituation im Grundwasser zu ermitteln. Diese Vorgehensweise macht deutlich, wie die weiteren Umsetzungsschritte gemeinsam realisiert werden können.	Keine Änderung erforderlich
	226.23	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Die im BP (Kap.7, S.13) angesprochene Umsetzung durch Information, Transparenz und Überzeugung ist mit Beratung nur in den ersten beiden Punkten leistbar. Beratung ist keine Überzeugungsarbeit, sondern eine gezielte praxisnahe Hilfe zur Entscheidung und zur Handlung.	Auch wenn die Beratung eine gezielte praxisnahe Hilfe zur Entscheidung und Handlung ist, so kann sie doch im Einzelfall den Flächennutzer von der positiven Wirkung einer Agrarumweltmaßnahme überzeugen. Insoweit ist Beratungsarbeit auch Überzeugungsarbeit.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	226.24	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Das Stichwort "Intensivierung der grundwasserschutzorientierten Beratung" wurde bei den Informationsveranstaltungen im März 2009 in den Vorträgen genutzt, ohne dass Details konkretisiert wurden. Strukturen und Prozesse für die Umsetzung der Beratung sollten möglichst bald konkret gemacht werden. Der LLH ist die Beratungsinstitution für Landwirte und Gärtner des Landes Hessen und kann praxisnah durch Beratung Unterstützung bieten, dass die Themen und Ziele der WRRL in betriebliche Ziele und Realitäten integriert werden.	Die auf den Gewässerschutz orientierte Beratung in ihren unterschiedlichen Intensitätsstufen wurde im flächendeckenden integrierten Beratungskonzept zur Minimierung diffuser Einträge in Oberflächengewässer und Grundwasser konkretisiert. Das Konzept wurde in enger Zusammenarbeit mit dem LLH entwickelt. Den einzelnen Intensitätsstufen der Beratung sind mittlerweile konkrete regionsspezifische Beraterhalte zugeordnet. Bei der Umsetzung der flächendeckenden integrierten Beratungskonzepts zur Minimierung der Erosion und diffuser Belastungen des Grundwassers kommen als Beratungsträger in Frage: <ul style="list-style-type: none"><li>Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH): Er deckt die auf den Grundwasserschutz und die Minderung der Erosion abzielende landwirtschaftliche Grundberatung sowohl inhaltlich als auch personell eigenständig und eigenverantwortlich ab. Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung wird angeboten, den Landesbetrieb bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch ein speziell auf den Grundwasserschutz ausgerichtetes Input-Paket (Beratungshilfe) und/oder ein entsprechendes Fortbildungspaket für die Berater zu unterstützen, damit die spezifischen Belange des Grundwasserschutzes (im Hinblick auf die Ziele der WRRL) noch stärker als bisher in die landwirtschaftliche Beratung Eingang finden. Näheres wird zwischen Landesbetrieb und Wasserwirtschaftsverwaltung geregelt. Der Landesbetrieb wird im konkreten Einzelfall auf Anforderung prüfen, ob ihm ein weiteres Engagement, beispielsweise zur landwirtschaftlichen Beratung in Risikogebieten oder zur Intensivberatung möglich ist.</li><li>Wasserversorger, Wasser- und Bodenverbände, sonstige Verbände, Kommunen und Kreise, andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. AGGL): Die Aufgeführten können entweder Berater für die grundwasserschonende Landbewirtschaftung anstellen oder freie Beraterbüros oder Berater beauftragen. Sie decken die unterschiedlichen Stufen der betriebs- und flurstücksbezogenen Beratung ab. Für diesen Bereich liegen umfangreiche Erfahrungen auf Ebene der Wasserschutzgebiete vor. In den Beteiligungswerkstätten wurden die sehr guten Erfahrungen der Landwirte in den Wasserschutzgebietskooperationen immer wieder hervorgehoben.</li></ul>	Keine Änderung erforderlich
	226.25	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Zur guten erfolgsorientierten Umsetzung der WRRL bedarf es einer landesweit einheitlichen Umsetzungsstruktur, die mit einer flachen handlungsorientierten Hierarchie, intensivem Vernetzungsgrad nach innen und außen, hoher Flexibilität sowie Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz Koordination, Management und praktische Umsetzungsarbeit bietet. Die Organisation und Umsetzung ist landesweit einheitlich zu gestalten, die Vorgehensweise muss abgestimmt und an die Bedürfnisse der verschiedenen Regionen angepasst sein. [...] Dabei kommt der Beratung als Vermittler zwischen den einzelbetrieblichen Zielen und den Zielen der WRRL eine wichtige Rolle zu. Dabei können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LLH auf die Erfahrungen der Beratung zurückgreifen und an eine handlungsorientierte, vertrauensvolle und erfolgreiche Begleitung der Betriebe anknüpfen. Details zum Umsetzungsprozess sind zeitnah zu kommunizieren, um eine konstruktive Basis für die Umsetzung zu schaffen. Eine Vernetzung der unterschiedlichen Akteure zur Sicherung des gemeinsamen Ziels ist notwendig. Die verschiedenen Aktivitäten müssen verzahnt sein. Beratungsempfehlungen für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe müssen durchgängig sein, die Anzahl der Beratungsakteure, die den Bewirtschaftern begegnen, muss begrenzt sein.	Der Auffassung wird zugestimmt. Das gemeinsam erarbeitete flächendeckende integrierte Beratungskonzept zur Minimierung des Eintrags diffuser Stoffe in Oberflächengewässer und Grundwasser berücksichtigt diese Faktoren.	Keine Änderung erforderlich
	226.26	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Eine Finanzierung der grundlegenden, der ergänzenden und der zusätzlichen Maßnahmen ist langfristig sicherzustellen, um die Ziele der WRRL nachhaltig zu erreichen. Förderprogramme müssen daher neben einer guten inhaltlichen Ausgestaltung ausreichend finanziert sein. Die Finanzierung von Versuchen zur Gewinnung von Fachinformationen als Basis für betriebliche Entscheidungen ist notwendig. Die Beratung, die die Ziele der WRRL übersetzt und an die Realitäten der Betriebe anknüpft, ist zu gewährleisten. Dies gilt auch für Demonstrationsflächen, die zur Veranschaulichung und als Treffpunkte für Information, Erfahrungsaustausch und Diskussion dienen.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.  Die flächendeckende Grundberatung der Landwirtschaft soll nach der Konzeption durch die Übernahme der Elemente einer Gewässer schonenden Landbewirtschaftung in die landwirtschaftliche/gartenbauliche Grundberatung des Landes gewährleistet werden; hierfür sollen beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen Beratungskapazitäten umgeschichtet werden. Eine ggf. erforderliche intensivere Beratung (insbesondere die in Risikogebieten) soll wie bisher durch externe Berater geleistet und zeitlich befristet im Rahmen des Förderproduktes 5 bei Kap. 0921 finanziert werden. Im Landeshaushalt für das Jahr 2010 stehen insoweit ausreichend Mittel zur Verfügung.	Keine Änderung erforderlich.



ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
227	227.01	Hr. Nau, Homberg/Ohm	Auf meinen Flächen sind Maßnahmen vorgesehen, ohne dass es dort Messungen der relevanten Parameter gab. Rein rechnerisch ermittelte Belastungspotenziale sowie Bewertungen angeblicher Phosphateinträge anhand erheblich veralteter Daten werden den optimalen wirklichen Gegebenheiten nicht gerecht.	Konkrete, auf Bewirtschaftungseinheiten bezogene Maßnahmen sind im MP nicht festgelegt. Die Notwendigkeit von Maßnahmen wird im Rahmen der lokalen Beratung entschieden.  Für die Betrachtung der Gesamtphosphor-Gehalte wurden Messungen von Oberbodenhorizonten herangezogen. Eine zunächst vorgenommene Berechnung aus Basiswert und Bilanzüberschuss konnte anhand von 160 über Hessen verteilt genommenen Bodenproben (Pflughorizont, Profilaufnahme der letzten Jahre) mit der Bestimmung der Gesamtphosphor-Gehalte nicht nachvollzogen werden. In der Literatur beschriebene Zusammenhänge zwischen Ton- und Phosphorgesamtgehalten konnten ebenfalls nicht signifikant nachgewiesen werden. Für die Berechnung des Austrags wurde als Ergebnis einer fachlichen Abstimmung zwischen dem LLH und dem HLUG daher der Medianwert der Boden-Gesamtgehalte aus 160 Standorten herangezogen. Auf eine regionale Differenzierung musste aufgrund der Heterogenität der Gehalte verzichtet werden. Beim Thema „Hydraulische Anbindung an Gewässer“ wird offensichtlich auf den HIAP-Viewer, Kulisse Erosion Bezug genommen. Die Kulisse „Erosion“ des HIAP-Viewers wurde mit dem Schwerpunkt auf die Austragsgefährdung in Gewässer erstellt. Da eine Förderung von Flächen mit mittlerer bis hoher potenzieller Erosionsgefährdung ohne Anbindung an Gewässer (auch Gräben) nicht ausgeschlossen werden sollte, sind diese ebenfalls bei geminderter Gewichtung berücksichtigt worden.	Keine Änderung erforderlich.
	227.02	Hr. Nau, Homberg/Ohm	Die Auslegung der Pläne beim RP und (benutzerfeindlich) im Internet entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben an ein Offenlegungsverfahren. Die Offenlegung hätte bei den betroffenen Kreisbauernverbänden, Kreisen und Gemeinden stattfinden müssen.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.  Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich.
	227.03	Hr. Nau, Homberg/Ohm	Die vorgesehenen Maßnahmen lassen sich anhand der Pläne weder zuverlässig verorten noch konkret beurteilen.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich.
	227.04	Hr. Nau, Homberg/Ohm	Es ist unerträglich, dass im wesentlichen Mittel der Landwirtschaft herangezogen werden. Falls die fragwürdigen Maßnahmen der Allgemeinheit nutzen, muss es eine gerechte Verteilung der Lasten geben.	Nach dem von einer interministeriellen Arbeitsgruppe inzwischen erarbeiteten Finanzierungskonzept ist vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und sonstige) ausgewogen verteilt werden. Die vom Land aufzuwendenden Mittel werden zum überwiegenden Teil im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und beim Kapitel 0921 (Förderung Grundwasserschutz), also eben nicht aus Mitteln der Landwirtschaft bereitgestellt.	Keine Änderung erforderlich.
	227.05	Hr. Nau, Homberg/Ohm	Der vorgesehene Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist nicht zu akzeptieren, da er in Zukunft mehr als je zuvor zum Anbau von Nahrungsmitteln und Biokraftstoffen gebraucht wird.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern – werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Die Verantwortung zur Ernährungssicherheit wird insofern nicht beeinträchtigt.	Keine Änderung erforderlich.
228	228.01	Hr. Nicklas, Homberg O.-Ofleiden	Auf meinen Flächen sind Maßnahmen vorgesehen, ohne dass es dort Messungen der relevanten Parameter gab. Rein rechnerisch ermittelte Belastungspotenziale sowie Bewertungen angeblicher Phosphateinträge anhand erheblich veralteter Daten werden den optimalen wirklichen Gegebenheiten nicht gerecht.	Konkrete, auf Bewirtschaftungseinheiten bezogene Maßnahmen sind im MP nicht festgelegt. Die Notwendigkeit von Maßnahmen wird im Rahmen der lokalen Beratung entschieden.  Für die Betrachtung der Gesamtphosphor-Gehalte wurden Messungen von Oberbodenhorizonten herangezogen. Eine zunächst vorgenommene Berechnung aus Basiswert und Bilanzüberschuss konnte anhand von 160 über Hessen verteilt genommenen Bodenproben (Pflughorizont, Profilaufnahme der letzten Jahre) mit der Bestimmung der Gesamtphosphor-Gehalte nicht nachvollzogen werden. In der Literatur beschriebene Zusammenhänge zwischen Ton- und Phosphorgesamtgehalten konnten ebenfalls nicht signifikant nachgewiesen werden. Für die Berechnung des Austrags wurde als Ergebnis einer fachlichen Abstimmung zwischen dem LLH und dem HLUG daher der Medianwert der Bodengesamt-Gehalte aus 160 Standorten herangezogen. Auf eine regionale Differenzierung musste aufgrund der Heterogenität der Gehalte verzichtet werden. Beim Thema „Hydraulische Anbindung an Gewässer“ wird offensichtlich auf den HIAP-Viewer, Kulisse Erosion Bezug genommen. Die Kulisse „Erosion“ des HIAP-Viewers wurde mit dem Schwerpunkt auf die Austragsgefährdung in Gewässer erstellt. Da eine Förderung von Flächen mit mittlerer bis hoher potenzieller Erosionsgefährdung ohne Anbindung an Gewässer (auch Gräben) nicht ausgeschlossen werden sollte, sind diese ebenfalls bei geminderter Gewichtung berücksichtigt worden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	228.02	Hr. Nicklas, Homberg O.-Ofleiden	Die Auslegung der Pläne beim RP und (benutzerfeindlich) im Internet entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben an ein Offenlegungsverfahren. Die Offenlegung hätte bei den betroffenen Kreisbauernverbänden, Kreisen und Gemeinden stattfinden müssen.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.  Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich.
	228.03	Hr. Nicklas, Homberg O.-Ofleiden	Die vorgesehenen Maßnahmen lassen sich anhand der Pläne weder zuverlässig verorten noch konkret beurteilen.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich.
	228.04	Hr. Nicklas, Homberg O.-Ofleiden	Es ist unerträglich, dass im wesentlichen Mittel der Landwirtschaft herangezogen werden. Falls die fragwürdigen Maßnahmen der Allgemeinheit nutzen, muss es eine gerechte Verteilung der Lasten geben.	Nach dem von einer interministeriellen Arbeitsgruppe inzwischen erarbeiteten Finanzierungskonzept ist vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und sonstige) ausgewogen verteilt werden. Die vom Land aufzuwendenden Mittel werden zum überwiegenden Teil im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und beim Kapitel 0921 (Förderung Grundwasserschutz), also eben nicht aus Mitteln der Landwirtschaft bereitgestellt	Keine Änderung erforderlich
	228.05	Hr. Nicklas, Homberg O.-Ofleiden	Der vorgesehene Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist nicht zu akzeptieren, da er in Zukunft mehr als je zuvor zum Anbau von Nahrungsmitteln und Biokraftstoffen gebraucht wird.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern – werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Die Verantwortung zur Ernährungssicherheit wird insofern nicht beeinträchtigt.	Keine Änderung erforderlich.
229	229.01	Stadt Hünfeld	Durch die Maßnahmen dürfen keine zusätzlichen nachhaltigen Kostenbelastungen der Stadt Hünfeld entstehen. Erhöhte Anforderungen an kommunale und industrielle Einleitungen können nicht ohne finanzielle Unterstützung des Landes umgesetzt werden.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Im Bereich der Abwasserentsorgung werden durch die Wasserrahmenrichtlinie nur in verhältnismäßig geringem Ausmaß zusätzliche Kosten verursacht. Es ist daher vertretbar, dass die Kommunen die insoweit erforderlichen Vorhaben aus eigenen Mitteln finanzieren müssen. Sie können diese Ausgaben aus ihrem Gebührenaufkommen refinanzieren.	Keine Änderung erforderlich.
230	230.01	Gemeinde Grebenhain, Der Gemeindevorstand	Es besteht trotz des Internetauftritts (www.flussgebiete.hessen.de) noch ein erhebliches Informationsdefizit. Es wird um eine Fristverlängerung für die Stellungnahmen gebeten.	Die WRRL legt in Art. 14 die drei formalen Beteiligungsschritte fest, die das Land Hessen fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt hat. Darüber hinaus gibt Art. 14 vor, dass die Mitgliedstaaten eine aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie fördern sollen, wobei hierzu keine Verfahren oder aber Instrumente genannt werden. Das Land Hessen hat diese aktive Beteiligung vielfältig mit Veranstaltungen (wie dem jährlichen Wasserforum, Regional-konferenzen, Beteiligungswerkstätten, Beteiligungsplattformen, Informationsveranstaltungen, Bürgermeisterdienstversammlungen, Fach- und Schulungsveranstaltungen), mit Medien (wie einer Faltblatt- und einer Posterreihe, einer Internet-präsenz zur Umsetzung der WRRL in Hessen, einem im Internet verfügbaren Kartendienst (WRRL-Viewer) und Veröffentlichungen) sowie mit Gremien (wie dem landesweiten Beirat und der Arbeitsgruppe Umweltökonomie) gewährleistet. Im landesweiten Beirat, der seit 2003 besteht, regelmäßig tagt und die aktuellen Umsetzungsschritte berät, sind die Kommunen durch den Hessischen Städtetag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund vertreten und die Wasser- und Bodenverbände durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände. In den 16 Beteiligungswerkstätten und 18 Beteiligungsplattformen hatten alle Teilnehmer ausreichend Gelegenheit Ihre Fragen, Anregungen und Wünsche einzubringen. Anfang 2008 wurden alle hessischen Kommunen durch ein Ministerschreiben zur aktiven Mitarbeit aufgefordert und die Beteiligungsplattformen angekündigt.  Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zur lokalen Betroffenheit eines Flächeneigentümers oder -nutzers kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	230.02	Gemeinde Grebenhain, Der Gemeindevorstand	Es werden Angaben zu Maßnahmenträgern und der Finanzierung erwartet.	Über die Trägerschaft und Finanzierung der einzelnen Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich.
	230.03	Gemeinde Grebenhain, Der Gemeindevorstand	Der Flächenerwerb wird im Zusammenhang mit der Flurbereinigung gesehen. Solche Verfahren sind jedoch nicht bis 2015 abzuwickeln.	Über das geeignete Verfahren für einzelne Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Die Flurneuordnung wird dabei als geeignetes Instrument angesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kap. 3.4 "Weitergehende Instrumente" im MP. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
	230.04	Gemeinde Grebenhain, Der Gemeindevorstand	Es wird eine "spürbare" Mittelbeteiligung durch das Land Hessen erwartet.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
231	231.01	Stadt Hofheim	Im Maßnahmenkatalog sind z. T. Wasserkörper falsch bezeichnet: Der Weilbach heißt im Bereich der Gemarkungen Langenhain, Wallau und Diedenbergen Kassernbach. Der Klingenbach wird ab Ortslage Wildsachsen bis Brehmthal als Seyenbach bezeichnet.	Der Oberflächenwasserkörper hat in der Regel einen übergeordneten Namen (Weilbach), den Namen des Gewässers an der Mündung, der Weilbach hat in den genannten Gemarkungen den Nebennamen Kassernbach. Der Nebenname des Klingenbachs wird in die Gewässerfortführung aufgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	231.02	Stadt Hofheim	Eine Überarbeitung des bisherigen Aktionsprogramms hinsichtlich der geplanten Maßnahmen für den Kassernbach wird gefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ich weise aber darauf hin, dass der Wasserkörper als Ganzes den guten ökologischen Zustand erreichen soll. In diesem Zusammenhang wäre ggf. eine Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen hilfreich. Dazu wird es Anfang 2010 noch einmal Informationstermine zwischen den Wasserbehörden und den Kommunen geben.	Keine Änderung erforderlich.
	231.03	Stadt Hofheim	Eine Überprüfung der Wasserrechte für den Wickerbach im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme ist erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Wasserrechte bspw. an Querbauwerken werden spätestens im Rahmen einer konkreten Umsetzungsplanung von den zuständigen Wasserbehörden geprüft.	Keine Änderung erforderlich.
	231.04	Stadt Hofheim	Es besteht die Forderung nach der Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung für eine gesicherte Umsetzung der Maßnahmen und der Bereitstellung ausreichender Mittel für qualifiziertes Personal.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.  Die zuständigen Ministerien werden darauf hinwirken, dass die Wasserbehörden die erforderlichen Personalkapazitäten durch eine Änderung der Prioritäten und durch Einsparung an anderer Stelle zur Verfügung stellen.	Keine Änderung erforderlich.
232	232.01	Kreisbauernverband Main-Kinzig e.V.	Der Kreisausschuss plant ein zweijähriges Kooperationsprojekt zu beantragen, mit dem ein nachhaltig tragfähiges Umsetzungskonzept für das MP erarbeitet werden soll, ohne gänzlich neue Strukturen und Zuständigkeiten zu schaffen. Die Projektskizze geht dem HMUELV in den nächsten Tagen zu.	Es trifft zu, dass der MKK dem HMUELV einen Projektantrag vorgelegt hat. An den Voraussetzungen, dieses Projekt mit den Landesmitteln zu fördern, wird derzeit gearbeitet.	Keine Änderung erforderlich.
233	233.01	Gemeinde Bad Endbach	Eine schwierige Datenpräsentation im Internet und knappe Fristen erschwerten die Erarbeitung der Stellungnahme.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im HMUELV sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.  Die sehr umfassende Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden kann. Gleiches gilt für den WRRL-Viewer, der sehr viele, die Umsetzung der WRRL betreffende Inhalte bereitstellt und eine unterstützende Hintergrundinformation darstellt. Den hessischen Kommunen wurde bereits 2008 auch noch eine kostenlose Schulung zum WRRL-Viewer durch die Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar angeboten, das Angebot wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 wiederholt.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	233.02	Gemeinde Bad Endbach	Exakte Kostenschätzungen für die Maßnahmen durchzuführen, war aufgrund der fehlenden Detailkostenangaben im Internetviewer nicht möglich.	Genauere Kosten können erst angegeben werden, wenn die Planungen genauer spezifiziert sind. Dies muss in gemeinsamer Planung von Maßnahmenträgern und zuständiger Behörde passieren.	Keine Änderung erforderlich.
	233.03	Gemeinde Bad Endbach	Maßnahmen zur Strukturverbesserung übersteigen um ein Vielfaches die finanziellen Möglichkeiten. Verbesserung der Fließgewässerstruktur ist bis 2015 somit nicht umzusetzen, allenfalls punktuelle Einzelmaßnahmen mit entsprechenden Fördermitteln.	Die im Landshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	233.04	Gemeinde Bad Endbach	Die Aufnahme o.g. Einzelmaßnahmen in das MP ist wegen dem unbestimmten Umsetzungszeitpunkt nicht sinnvoll.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für die Maßnahmenträger verbindlich sind. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung im weiteren Umsetzungs- und Abstimmungsprozess. Die Vorschläge der Kommunen werden dabei vorrangig berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
	233.05	Gemeinde Bad Endbach	Ein Flächenerwerb für die geplanten Maßnahmen der Salzböde zwischen Bad Endbach und der renaturierten Fließstrecke im Osten des Gemeindegebietes schwierig, da keine Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer besteht. Zudem verlaufen in dem geplanten Abschnitt Infrastruktureinrichtungen wie Gashochdruckleitung usw.  Aufgrund fehlender Finanzmittel und des schwierigen Flächenerwerbs, beantragt die Gemeinde Bad Endbach, die Maßnahmen "Bereitstellung von Flächen", "Entwicklung naturnaher Gewässer", "Herstellung linearer Durchgängigkeit" für die o.g. Fließstrecke, aus dem MP zu streichen.	Die Vorschläge im Wasserkörper Salzböde beinhalten den gegebenen bzw. aufgezeigten Handlungsbedarf auf Grundlage einer durchgeführten Belastungs- und Defizitanalyse, die der Maßnahmenplanung vorsteht. Beim Maßnahmenraum im Fall der Behebung morphologischer Defizite handelt es sich um einen Auswahlbereich für die vorgeschlagene Maßnahme (Maßnahmengruppe [M 2] "Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen" und M 1 "Bereitstellung von Flächen"). Bereits umgesetzte Maßnahmen wurden bei der Entwurfsaufstellung des MPs für die Umsetzung der WRRL berücksichtigt. Zur Sicherstellung der Vernetzung höherwertiger Abschnitte werden auch in diesem Gewässerabschnitt Maßnahmen dieser beiden Maßnahmengruppen vorgeschlagen und darüber hinaus Maßnahmen zur Herstellung der linearen Passierbarkeit im MP projektiert. Das obere Ende des Maßnahmenraums bildet das Kreuzungsbauwerk der L 3049. Die längere Verrohrungsstrecke im Bereich der Gemeindeverwaltung liegt außerhalb des Maßnahmenraums. Da das Monitoring parallel fortgeführt wird, kann auf den einzelnen Wasserkörper bezogen, der Maßnahmenumfang noch angepasst werden, sofern sich bereits der gute ökologische Zustand nachweisen lässt. Über das geeignete Verfahren für die einzelnen Maßnahmen und die Finanzierungsmöglichkeiten wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Soweit sinnvoll und notwendig, sollen Flurneuerungsverfahren durchgeführt werden, um den Landwirten adäquate Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können. Auf jeden Fall sollen Verkauf oder Tausch von Flächen nur mit Einverständnis der Eigentümer stattfinden (keine Enteignung). Fristverlängerungen sind vorgesehen (siehe Tabelle Anhang 3-1 des MPs).	Keine Änderung erforderlich.
	233.07	Gemeinde Bad Endbach	Die Gemeinde hat in den letzten Jahren bereits viele Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern umgesetzt.	Diese aufgeführten Maßnahmen an der Salzböde wurden bzw. sind bereits in FIS MaPro als umgesetzte Maßnahme dokumentiert und sind ebenfalls im entsprechenden Oberflächensteckbrief "Struktur" als bereits umgesetzte Maßnahme dargestellt. Die Gewässer Schlierbach und Endbach stellen keine WRRL-relevanten Gewässer (EZG < 10 km <sup>2</sup> ) dar und wurden daher im Zuge der Maßnahmenplanung nach WRRL nicht beplant. Aus diesem Grunde sind diese Maßnahmen im Oberflächensteckbrief für den Wasserkörper Salzböde nicht gesondert aufgeführt. Trotzdem liefern diese bereits durchgeführten Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung des Zielzustandes "guter Zustand", da diese der kleinräumigen Vernetzung dienen. Im Oberlauf der Salzböde werden unter Berücksichtigung der operationalisierten Umweltziele (siehe auch Beschreibungen/Erläuterungen in den entsprechenden Kapiteln des MPs und BPs) im ersten Bewirtschaftungszyklus keine Maßnahmen projektiert.	Keine Änderung erforderlich.
234	234.01	Gemeinde Modautal	Die Gemeinde setzt bereits in Kooperationen erfolgreich Maßnahmen um, die auch im MP erscheinen, deshalb fordert sie eine finanzielle Unterstützung der Wasserschutzgebietskooperationen.	Die Auffassung der Gemeinde Modautal wird geteilt. Eine Förderung der Arbeit der WSG-Kooperationen erfolgt nach der derzeit gültigen Richtlinie.	Keine Änderung erforderlich
	234.02 234.03	Gemeinde Modautal	Für Maßnahmen außerhalb der Wasserschutzgebietskooperationen sollten bekannte Beratungsinstitutionen (AGGL) genutzt werden.  Die Überprüfung der Maßnahmen auf Notwendigkeit vor deren Umsetzung wird gefordert.	Es sollen keine neuen Strukturen zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan der WRRL geschaffen werden, vielmehr soll auf den bewährten Strukturen aufgebaut werden. Die AGGL hat für den Bereich der Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg und Odenwald einen Antrag für eine Kooperation als WRRL-Umsetzungsprojekt vorgelegt. An den Voraussetzungen, dieses Projekt mit Landesmitteln zu fördern, wird derzeit gearbeitet. Die Umsetzung soll in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Landnutzern und unter großer Transparenz durchgeführt werden. Da wo notwendig und möglich, wird die Datenlage insb. beim Grundwasser verbessert.	Keine Änderung erforderlich
	234.04	Gemeinde Modautal	Um das Umweltziel im Bereich Strukturmaßnahmen zu erreichen, fordert die Gemeinde ein Konzept zur Umsetzung, in dessen Koordination die jeweiligen Verbände mit eingebunden werden sollen.	Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, d.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben. Vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörde geregelt sind.	Keine Änderung erforderlich.
	234.05	Gemeinde Modautal	Forderung nach einem grenzübergreifenden Konzept für den gesamten WK, um den integrativen Ansatz weiterhin zu verfolgen.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für die Maßnahmenträger verbindlich sind. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung im weiteren Umsetzungs- und Abstimmungsprozess. Die Vorschläge der Kommunen werden dabei vorrangig berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
	234.06	Gemeinde Modautal	Forderung nach der Fortschreibung des Monitorings.	Das Monitoring wird im nächsten Bewirtschaftungszeitraum fortgesetzt.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	234.07	Gemeinde Modautal	Eine Landesbeteiligung ist zur Finanzierung notwendig.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	234.08	Gemeinde Modautal	Die Frist sollte über das Jahr 2015 hinaus verlängert werden.	Die WRRL und das HWG lassen eine Fristverlängerung wegen natürlicher oder technischer Gegebenheiten und bestehender Unsicherheiten bezüglich der Wirkung der Maßnahmen auf das Ziel des guten Zustands über den ersten Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 hinaus zu. Sind die Bewirtschaftungsziele bis zum Ablauf des Jahres 2015 nicht erreicht, können gemäß § 7 HWG und § 32 HWG Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden. Die Frist kann durch die oberste Wasserbehörde (HMUELV) höchstens zweimal um sechs Jahre (also bis 2027) in begründeten Fällen verlängert werden. Im Bereich der Gewässerkörper "Obere Modau" und "Fischbach" sind im MP (Anhang 3-1) bereits bei einigen Maßnahmen Fristverlängerungen vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich.
235	235.01	Regierungspräsidium Kassel	Bei der konkreten Maßnahmenplanung sollte sichergestellt werden, dass im Bereich von Natura 2000-Gebieten bzw. deren näherem Umfeld die zuständige Untere bzw. Obere Naturschutzbehörde beteiligt wird.	Die Einbeziehung der jeweils zuständigen Fachverwaltungen und die Berücksichtigung vorhandener Planungen im weiteren Umsetzungsprozess sind eine Selbstverständlichkeit.	Keine Änderung erforderlich.
236	236.01 236.02 236.03 236.04	Wasser- und Schifffahrtsverbandsbund	Als wesentliches Bewirtschaftungsziel wird auch die Anbindung von Seiten- und Nebengewässern genannt. Dabei ist jeweils zu beachten, dass keine negativen Auswirkungen auf die nautischen Verhältnisse entstehen. Ferner ist sicher zu stellen, dass es – etwa aufgrund geänderter Strömungsverhältnisse – nicht zu einer Ablagerung von Sedimenten in der Fahrinne kommt. In jedem Fall ist der Ein- und Auslaufbereich besonders vor Erosion zu schützen, etwa mit Steinen.  Bei der Maßnahme „Gezielte Baggertgutunterbringung in tiefere Gewässerabschnitte“ ist darauf zu achten, dass nur unbelastetes Material verwendet wird.  Maßnahme „Entfernung von Uferverbau oberhalb der Mittelwasserlinie“: Das ist nur dort möglich, wo das Ufer keiner besonderen Beanspruchung durch Strömung oder Wellenschlag ausgesetzt ist. Es muss sichergestellt sein, dass es durch Wellenschlag zu keiner Erosion mit Eintrag von Material in die Fahrinne kommt.  Maßnahme „Gerinneaufweitung oberhalb der Mittelwasserlinie“: Eintrag durch Erosion bei Hochwasser muss ausgeschlossen sein.	Die Anmerkungen zu Bodenmaterial, hydraulischen, nautischen oder anderen schifffahrtsspezifischen Belangen an Bundeswasserstraßen sind relevant und werden im Rahmen der weiteren Planungen bearbeitet und berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
	236.05	Wasser- und Schifffahrtsverbandsbund	Maßnahme „Anlegen von Gewässerentwicklungstreifen an Bundeswasserstraßen: Eine derartige versuchsweise Anlegung von Streifen kann nur an wenig beanspruchten Streckenabschnitten stattfinden. Eine besondere Beobachtung ist nötig. Das Anlegen der Gewässerentwicklungstreifen muss im Einzelfall auf Durchführbarkeit geprüft werden. Durchgehende Streifen sind wegen den an der Wasserstraße befindlichen Anlagen und Bauwerken unmittelbar am Ufer nicht möglich.	Das Anlegen von Gewässerentwicklungstreifen wird im Einzelfall auf Durchführbarkeit geprüft.	Keine Änderung erforderlich.
	236.06	Wasser- und Schifffahrtsverbandsbund	Maßnahme „Verwendung von Lebendbaumaßnahmen“: Hier ist aufgrund der geringeren Nutzungsdauer im Vergleich zu herkömmlichen Baumaßnahmen eine besondere Nutzen-Kosten-Prüfung erforderlich. Lebendverbau ist aus Sicherheitsgründen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur in gering durch Wellenschlag belasteten Uferbereichen denkbar.	Die Maßnahme „Verwendung von Lebendbaumaßnahmen“ ist im Maßnahmenkatalog Hessens enthalten, wurde bisher aber für keinen Gewässerabschnitt in Hessen vorgeschlagen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
236.07  236.08  236.09		Wasser- und Schifffahrtsverwaltungs-bund	Maßnahme „Neubau von Buhnen/Längswerken“: Hochwasserabfluss darf nicht gestört werden, kein kanalartiger Charakter darf entstehen, Abstand zur Fahrrinne muss eingehalten werden usw.  Maßnahme „Optimierung von Buhnen und Buhnenfeldern“, „Optimierung von Längswerken“: keine Veränderung des Hochwasserabflusses usw.  Maßnahme „Absenkung des (Betriebs-)Wegs“, „Verlegung des (Betriebs-)Wegs“: Die Nutzung der Betriebswege zu Unterhaltungszwecken darf nicht maßgeblich eingeschränkt werden. Zu tief darf die Absenkung nicht sein, um auch bei Hochwasser nutzbar zu bleiben. Die Nutzbarkeit / Befahrbarkeit ist besonders in stark beanspruchten Bereichen – in der Nähe von Staustufen – unbedingt zu erhalten. Alternativ müssen die Betriebswegabschnitte oberhalb und unterhalb der Absenkung von beiden Seiten über das öffentliche Verkehrsnetz erreichbar sein, um Unterhaltungs- und insbes. Notfalleinsätze weiterhin durchführen zu können. Zudem ist zu beachten, dass Betriebswege vielfach den Kommunen zur Nutzung als Radweg überlassen wurden. Diese Nutzung muss weiterhin gewährleistet bleiben.	Die Anmerkungen zu Bodenmaterial, hydraulischen, nautischen oder anderen schifffahrtsspezifischen Belangen an Bundeswasserstraßen sind relevant und werden im Rahmen der weiteren Planungen bearbeitet und berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
236.10		Wasser- und Schifffahrtsverwaltungs-bund	Maßnahme „Einstellen/Einschränken der Freizeitschifffahrt (außerhalb der verkehrlich bedeutsamen Bereiche)“. Eine Einschränkung ist rechtlich ausgeschlossen, allenfalls Einschränkung der Freizeitschifffahrt ist denkbar.	Die Maßnahme "Einstellen/Einschränken der Freizeitschifffahrt (außerhalb der verkehrlich bedeutsamen Bereiche)" ist aus dem MP gestrichen worden.	Änderung im MP Kapitel 3.1.5.
236.11		Wasser- und Schifffahrtsverwaltungs-bund	Maßnahme „Schaffung störungsarmer Zonen“: Hochwasserabfluss und Abstand zur Fahrrinne müssen eingehalten werden.	Die Anmerkungen zu Bodenmaterial, hydraulischen, nautischen oder anderen schifffahrtsspezifischen Belangen an Bundeswasserstraßen sind relevant und werden im Rahmen der weiteren Planungen bearbeitet und berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
236.12  236.13		Wasser- und Schifffahrtsverwaltungs-bund	Im Hintergrunddokument der Fa. UIH, Teil A, S. 45: Richtig ist, dass die Maßnahme 2.5 am Main insgesamt an rund 60,5 km verortet wurde. Dabei entfallen auf das linke Ufer 33,5 km und auf das rechte Ufer 27,0 km.  Im Hintergrunddokument der Fa. UIH, Teil A, S. 18 ist folgender Hinweis hervorzuheben: Alle Maßnahmen sind trotz ihrer vorläufigen Einstufung im üblichen Planungs- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Schifffahrt selbst und den Main als Schifffahrtsstraße zu untersuchen. Dabei dürften sich auch noch weitere Konflikte mit anderen Interessen (z.B. Leitungen im Uferbereich, Grunderwerb, Freizeitnutzungen u.ä.) ergeben.	Ergänzungen wurden vorgenommen (Erledigung durch UIH) und werden in weiteren Planungsschritten berücksichtigt.	Änderung im Hintergrunddokument: Erarbeitung von Grundlagen für ein hydromorphologisches MP für den Main in Hessen – Teilbereich Morphologie – Teil A
236.14		Wasser- und Schifffahrtsverwaltungs-bund	HMWB DEHEBY_0_100969: Eine Verlagerung bzw. Einstellung der Schifffahrt als "andere Möglichkeit" ist rechtlich nicht durchzusetzen.	Die Maßnahme "Einstellen/Einschränken der Freizeitschifffahrt (außerhalb der verkehrlich bedeutsamen Bereiche)" ist aus dem MP gestrichen worden.	Änderung im MP Kapitel 3.1.5.
236.15		Wasser- und Schifffahrtsverwaltungs-bund	Bund ist für die Maßnahme in der Tab. auf S. 8 des Hintergrunddokuments Beteiligungsplattform für den Bereich Mainschlauch nicht verantwortlich.	Nach HWG § 9 Abs. 1 Satz 2 obliegt die Pflicht zur Unterhaltung bei Bundeswasserstraßen dem Eigentümer der Bundeswasserstraßen. Diese Pflicht umfasst auch den Gewässerausbau, sowie dieser zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 8 (Unterhaltung und Renaturierung der Gewässer) erforderlich ist. Im Übrigen ist durch die Neuregelung des Wasserrechts auf Bundesebene festgelegt worden, dass Verpflichtungen, die sich aus dem Gewässereigentum ergeben, auch den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen treffen. Eine Beschränkung auf die reine Unterhaltung gibt es nicht.	Keine Änderung erforderlich.
236.16		Wasser- und Schifffahrtsverwaltungs-bund	Die WSV fordert eine Änderung der Anlage 3-1 hinsichtl. der Frist zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Wasserkörpers DEHEBY 24_0_100969	Hier liegt ein Missverständnis vor. Im Anhang 3-1 wurde der Main im Hinblick auf die Durchgängigkeit mit "as" eingestuft. Dies bedeutet, dass mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit im hessischen Mainabschnitt im ersten Bewirtschaftungszeitraum zu beginnen ist (bzw. begonnen wurde – Staustufe Kostheim). Man ist sich jedoch bewusst, dass die Maßnahmen nicht alle im ersten Bewirtschaftungszeitraum abgeschlossen werden können. Hier ist –gemäß dem Erlass des BMVBS – eine enge Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gewünscht und erforderlich. Zu erwähnen ist, dass der hessische Mainabschnitt als Vorranggewässer in den Masterplan Wanderfische der IKSR aufgenommen ist, da so zahlreiche Nebengewässer (mit geeigneten Laich- und Aufwuchsbereichen) wieder von den Wanderfischen erreicht werden können.	Keine Änderung erforderlich.
236.17		Wasser- und Schifffahrtsverwaltungs-bund	Weitergehende Priorisierung von Durchgängigkeitsmaßnahmen evtl. durch Masterplan Wanderfische Rhein erforderlich, weshalb zukünftig eine Abstimmung mit der WSV gefordert wird.	Es ist richtig und wird begrüßt, den Masterplan Wanderfische Rhein hinsichtlich der weiteren Priorisierung mit der WSV abzustimmen. Seitens der IKSR wird diesbezüglich voraussichtlich Ende April 2010 ein Workshop stattfinden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
237	237.01	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Änderung der Tab. 2-3 in Kap. 2 BP gefordert: Phosphatmengen müssten bzgl. der Eutrophierungswirkung mit unterschiedlichen Faktoren bewertet werden, um ein realistisches Bild zu erhalten.	<p>Wirkung unterschiedlicher Phosphorverbindungen:</p> <p>Die unterschiedliche Wirkung verschiedener Phosphoreinträge in die Gewässer ist bekannt. Einschlägige Untersuchungen kommen auf der Grundlage unterschiedlicher Voraussetzungen, Ziele und Verfahren zu recht unterschiedlichen Ergebnissen. Die „Wirkstoffstudie“ der Gesellschaft Deutscher Chemiker resümiert auf der Grundlage etlicher Zitate einen pflanzenverfügbaren Anteil des durch Erosion in die Gewässer eingetragenen Phosphors von 0 bis 80 %.</p> <p>Die Bewertung vor dem Hintergrund der WRRL kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Hinsichtlich einer Wirkung kann nicht nur die spontane Wirkung unterhalb einer Einleitung einbezogen werden. Es müssen insbesondere die langfristigen Prozesszyklen (Sedimentation, Resuspension, Transport usw.) und die dabei ausgelösten Stofftransformationsprozesse unter unterschiedlichen Milieubedingungen und Langzeitwirkungen einkalkuliert werden. Unter diesem Gesichtspunkt kommt dem Frachtrückhalt höhere Bedeutung zu als einer kurzfristig angelegten Konzentrationsbetrachtung des Anteils von Orthophosphat oder nach Extraktionsverfahren (z.B. CAL-Methode) ermittelter Fraktionen.</li> <li>Nach Art. 4 Abs. 8 WRRL muss die Inanspruchnahme einer Reihe von Ausnahmen und ausnahmeähnlicher Regelungen gleichzeitig sicherstellen, „dass dies die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließt oder gefährdet“. Einfacher formuliert bedeutet das, oberliegende Wasserkörper dürfen unterliegende Wasserkörper nicht beeinträchtigen. In der Regel wird eine Langfristwirkung praktisch des gesamten erodierten Phosphoreintrags in Stauhaltungen, Niedrigungsgewässern, küstennahen Binnengewässern oder Randmeeren der Unterlieger mit langen Aufenthaltszeiten nicht in Abrede gestellt. Dabei ist auch zu implizieren, dass die Aufenthaltszeiten in über 20.000 km Fließgewässerslänge in Hessen und den Seen nicht einfach vernachlässigt werden könnten. Wie damit im Einzelnen umzugehen ist, steht durch Auslegungen des Art. 4 Abs. 8 WRRL durch die LAWA bzw. die Flussgebietsgemeinschaften von Rhein und Weser noch aus.</li> </ol> <p>Es bleibt festzuhalten, dass die Annahme, diejenigen Phosphorfraktionen seien irrelevant, die im Nahfeld eines Eintrags in Gewässer ihre spontane Wirkung nicht entfalten (sondern erst allmählich im langzeitlichen Verlauf), nicht im Einklang mit der WRRL steht.</p> <p>Typenspezifische Zielwerte physikalisch-chemischer Parameter: Die Zielwerte der LAWA-Rahmenkonzeption für die Phosphorkonzentration in Gewässern sind nach Gewässertypen differenziert. Gleichwohl ist die Diskussion um diese Ziele noch nicht konsolidiert. Das hessische MP berücksichtigt diesen Umstand insofern, als für die Periode bis 2015 nur Teilschritte mit weiterer Sachverhaltsaufklärung vorgesehen sind.</p>	Keine Änderung erforderlich.
	237.02	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Erosionsmindernde Maßnahmen der Landwirte sollten mit in Modell eingearbeitet werden. Auswertung auf Gemarkungsebene führt nicht zu zielführenden Ergebnissen.	Die Anmerkung ist prinzipiell richtig. Es liegt allerdings zurzeit kein flächendeckender Datenbestand vor, der in die Modellrechnung einfließen könnte. Wenn verfügbar, kann die Modellrechnung aktualisiert werden.	Keine Änderung erforderlich.
	237.03	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	In die in Kap. 2, S. 53 ff. herausgearbeiteten Kriterien zur Bewertung der prognostizierten Entwicklung ihrer Wirkung auf die Nitratbelastung GW und P-Belastung OW, fließen qualitative Faktoren wie z.B. der zunehmende Anteil an Minimalbodenbearbeitung usw. nicht mit ein. Dies ergibt ein falsches Bild. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien gäbe es für das Vergleichsgebiet 4 keine Verschlechterungstendenz für GW und OW.	Der Einfluss der Bodenbearbeitung auf die Freisetzung von Nitrat bzw. Anfälligkeit gegenüber Abschwemmung und Erosion wird bei der Maßnahmenumsetzung eine große Bedeutung beigemessen. z.B. Nutzung der flächenhaften Informationen zum Thema P-Eintrag Erosion, die im HLUG vorgehalten werden. Erstellung einer einfach zu bedienenden Benutzeroberfläche. In der Ableitung der Maßnahmenggebiete wurden alle verfügbaren, flächenhaft vorliegenden Informationen zur Abschätzung des Belastungspotenzials herangezogen.	Keine Änderung erforderlich.
	237.04	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Mulchsaat nach nicht wendender Bodenbearbeitung sollte auch für die Sedimentklassen 4 und 3 gelten.	Die Mulchsaat nur für die Sedimentklasse 5 entspricht dem Szenario 1, das für den ersten Maßnahmen-Turnus bewusst gewählt wurde. Im Szenario 2 ist die Mulchsaat auch für die Sedimentklasse 4 mit Mehrkosten von 2,8 Mio. Euro gerechnet. Ein Szenario mit der Mulchsaat auch für Klasse 3 wurde erst gar nicht gerechnet, da dieses noch deutlich teurer werden würde. Insgesamt stellt sich die Frage, ob bei Ausweitung der Mulchsaat auf weitere Sedimentklassen nicht hauptsächlich nur ein Mitnahmeeffekt auftritt.	Keine Änderung erforderlich.
	237.05	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Die Kalkversorgung zum Erosionsschutz sollte als Maßnahme miteinbezogen werden.	Eine entsprechende Kalkung entspricht der guten fachlichen Praxis.	Keine Änderung erforderlich.
	237.06	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Zur Umsetzung der Anwendung von Kalk für Erosionsschutz und zur Stabilisierung, sollten Landwirten entsprechende Förderprogramme angeboten werden.	Die bestehenden Förderprogramme und -maßnahmen (u.a. das HIAP) sollen für die Umsetzung der WRRL genutzt und die Anforderungen an die Umsetzung der WRRL angepasst werden. Aufgrund bestehender Verpflichtungen und Rahmenbedingungen kann die Anpassung der Maßnahmen nur in einem kontinuierlichen Prozess erfolgen.	Keine Änderung erforderlich.
	237.07	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Das Mulchsaatverfahren fand in der Ist-Analyse keine Berücksichtigung.	Dafür notwendige flächenbezogene Daten lagen und liegen nicht vor, weshalb eine entsprechende Berücksichtigung nicht möglich war.	Keine Änderung erforderlich.
	237.08	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Zur Intensivberatung sollten bestehende Beratungsinstitutionen mit eingesetzt werden. Sie sollte auch eingesetzt werden, um den Landwirten die Eintragspfade von PSM zu vermitteln.	Dies ist so vorgesehen. Das Beratungskonzept ist nicht nur in Bezug auf die verschiedenen Belastungspfade und Stoffe (Nitrat, Phosphor, Pflanzenschutzmittel) integrierend, sondern auch, was die Einbeziehung aller vorhandener Beratungsinstitutionen bzw. Berater angeht.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	237.09	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Es besteht eine Kritik daran, dass bei der Bestandsaufnahme bei der Auswahl von Maßnahmengebieten Emissionen und Immissionen in gleichem Maße berücksichtigt wurden. Stellungnehmer führt Kriterien auf, die unter Anwendung der guten fachlichen Praxis nicht zu Belastung des GW führen würden.	Die Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird und aus dem Belastungspotenzial, das durch die Landnutzung induziert wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“ klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet (Bewertungsindex). Als Ergebnis entstehen Karten, die den Bewertungsindex, d.h. den Gefährdungs- und Belastungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben. Für die so ermittelten Räume mit unterschiedlichem Bewertungsindex werden spezifische Maßnahmen ausgewählt.	Keine Änderung erforderlich.
	237.10	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Die Übertragung der Emissionsbelastung der im Bereich der Gemeinde Gudensberg gelegenen GW-Körper auf die umliegenden Gemarkungen, gibt nicht die tatsächliche Situation des GW wieder.	Den Aussagen in der Stellungnahme des Kreisbauernverband Schwalm-Eder zur Situation im Bereich Gudensberg wird widersprochen. Gemäß einer in 1994 durchgeführten bodenkundlichen Kartierung überwiegen im Einzugsgebiet der hoch mit Nitrat belasteten Quelle Glissborn die aus Löss entstandenen tiefgründigen Parabraunerden, Pararendzinen und zum Teil auch tiefgründige Braunerden. Auf ca. 90 % des 1,7 km <sup>2</sup> großen landwirtschaftlichen Anteils des Einzugsgebiets befinden sich tiefgründige Böden. Eine Vergleichbarkeit mit den umliegenden Gemarkungen mit „tiefgründigen Böden, wie der Kreisbauernverband selbst schreibt“ ist daher gegeben. Bezüglich der künftigen Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird zurzeit ein Finanzierungskonzept unter Mitwirkung verschiedener Ministerien erstellt. Für einzelne Maßnahmen wie den Zwischenfruchtanbau besteht bereits in Abhängigkeit des Belastungspotenzials und der vorhandenen Finanzmittel die Möglichkeit auf eine Förderung aus dem HIAP-Programm.	Keine Änderung erforderlich.
	237.11	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Die Maßnahmen in Tab. 3-4 werden begrüßt. Darüber hinaus gehenden Maßnahmen, die erhebliche Kosten verursachen, sollten auf freiwilliger Basis mit einem Förderprogramm angeboten werden.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, wenn eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
	237.12	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Die bestehende Beratung sollte zur Förderung der Akzeptanz mit in die Umsetzung der Maßnahme einbezogen werden.	Es ist beabsichtigt, bestehende Beratungen mit in die künftige Beratung zum Grundwasserschutz einzubeziehen.	Keine Änderung erforderlich
	237.13	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Bei den in Tab. 3-7 vorgeschlagenen Maßnahmen, ist zu bedenken, dass der Verzicht auf Stoppelpflanzung eine zusätzl. Herbizidanwendung nach sich zieht.	Sollte eine Herbizidanwendung tatsächlich erforderlich werden, worüber im Rahmen der begleitenden Beratung aber erst entschieden werden sollte, entstehen dem Landwirt trotzdem aufgrund des Wegfalls der Bodenbearbeitung keine zusätzlichen Kosten.	Keine Änderung erforderlich.
	237.14	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Stabilisierte Stickstoffdünger (bei Mais, Zuckerrüben) werden für einen flachgrundigen Boden bei Index 2,5 vorgeschlagen, dies sollte auch für Weißkohl gelten.	Der Vorschlag ist seitens des Kreisbauernverbandes im Rahmen der künftigen kooperativen Umsetzung von Maßnahmen, an der natürlich auch der Kreisbauernverband beteiligt wird, und der dort auch möglichen Weiterentwicklung und Anpassung des Maßnahmenkatalogs, erneut einzubringen.	Keine Änderung erforderlich.
	237.15	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Die kooperative Umsetzung der Maßnahmen soll grundsätzlich auf dem Freiwilligkeitsprinzip ruhen. Finanzielle Einschränkungen müssen in vollem Umfang ausgeglichen werden.	siehe Antwort zu 237.11	Keine Änderung erforderlich
	237.16	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Bzgl. des Maßnahmenkataloges Hydromorphologie besteht erhebliches Konfliktpotenzial zwischen Gewässerschutz und Landwirtschaft. Grundsätzlich sollte jegliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf freiwilliger Basis und mit Zustimmung des Eigentümers und des Bewirtschafters erfolgen.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen in der Tat nur dort geplant werden, wo Flächenenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen.  Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden.	Keine Änderung erforderlich.



ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	237.17	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Die Maßnahmengruppe 2 führt zur stärkeren Überschwemmungsgefahr für anliegende landwirtschaftliche Flächen. Anhebung von Sohlen wird v.a. aus Kostengründen sehr kritisch gesehen.	Die Entwicklung naturnaher Ufer- und Auenstrukturen zielt nach dem hessischen Ansatz der Maßnahmenplanung bei der WRRL vornehmlich auf die biozönotisch wirkenden unmittelbaren Sohlen- und Uferstrukturen eines Gewässers ab. In den überwiegenden Fällen wird dazu im MP flankierend der Erwerb von Uferlandstreifen vorgeschlagen. So dass sich die aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiven Entwicklungen vornehmlich in diesen unmittelbar gewässernahen Flächen vollziehen. In Einzelfällen kann dadurch die Überflutungshäufigkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen geringfügig ansteigen (Synergieeffekte zwischen Renaturierung und retentionsverstärkenden Maßnahmen sind gemäß aktueller Förderrichtlinie ja sogar durchaus gewollt). In den überwiegenden Fällen von Renaturierungen entsprechend der Maßnahmengruppe M2 ist davon auszugehen, dass es zu keiner Erschwerung auf auengerecht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen kommt. Die „ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung“ ist im hessischen Wassergesetz definiert. Sie steht nicht im Widerspruch zu den in den Offenlegungsunterlagen dargelegten Vorstellungen der „modifizierten extensiven Gewässerunterhaltung“. Durch „Maßnahmen der linearen Sohlenanhebung“ werden sich mittelfristig in den vergleichsweise wenigen Teilabschnitten der Gewässer auf die diese Maßnahme zutrifft, etwas höhere Sohlenlagen einstellen. Wichtiger noch ist jedoch, dass bei diesen tieferodierten Gewässern durch diese Maßnahme zumindest der Status Quo gehalten und eine noch weitere Eintiefung verhindert werden können. Eine hessenweit signifikante Erhöhung der Überschwemmungshäufigkeit ist aus dem Maßnahmenhintergrund „Sohlenanhebung“ nicht zu besorgen.	Keine Änderung erforderlich.
	237.18	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Die Berechnung der Bereitstellung von Flächen im Bereich des Kehrenbaches und weiteren Gebieten erscheint dem Stellungnehmer zu hoch.	Eine aktuelle (15. Juli 2009) Auswertung, die das HLUG in Bezug auf den Schwalm-Eder-Kreis gemacht hat ergab, dass ca. 300 ha Flächenbereitstellung im SEK vorgesehen ist. Der Anteil des SEK an der Landesfläche Hessen beträgt 7,3 %. Nach diesem (einfachen) Ansatz wären von den 4.900 ha WRRL-Flächenbedarf ca. 360 ha im SEK erforderlich. Der Kreis ist, auch gemessen an seiner sonstigen Landnutzungsstruktur, somit deutlich weniger betroffen als andere hess. Landkreise. OWK Kehrenbach (HE 42792.1): 5,6 ha (aufgeteilt in 1,85 ha Randstreifen und 3,8 ha Auenflächen); bei 20 km Fließlänge entspricht dies (bei einem 10 m breiten Randstreifen je Seite) einer „mittleren Ausweisung von Uferstreifen“ auf weniger als 15 % der Fließlänge. Von einem zu hohen Anteil an neu auszuweisenden Randstreifen ist somit nicht auszugehen.	Keine Änderung erforderlich.
	237.19	Kreisbauernverband Schwalm-Eder	Insgesamt muss bei der Umsetzung vor Ort klar das Prinzip der Freiwilligkeit und Kooperation vor dem Ordnungsrecht gelten. Dabei ist es wichtig, dass die Landwirtschaft vor Ort intensiv in die Entscheidungsprozesse einbezogen wird. Dies ist bei den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie bisher nicht geschehen. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen muss auch der Hochwasserschutz für landwirtschaftliche Flächen Berücksichtigung finden, um durch Hochwasser entstehende Schäden für die betroffenen Landwirte so gering wie möglich zu halten.  Bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie müssen unbedingt vorhandene Drainagesysteme berücksichtigt werden, damit weiterhin die Vorflut für die Drainage gewährleistet ist. Die vorgesehenen Maßnahmen dürften eine standortangepasste ordnungsgemäße unternehmerische Landwirtschaft nicht in Frage stellen. Anforderungen, die über die gute und fachliche Praxis hinausgehen, sind in vollem Umfang und dauerhaft auszugleichen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Umsetzung des Maßnahmenplanes, die über das Fachrecht hinausgehen, werden prinzipiell abgelehnt. Der Entzug von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für hydromorphologische Maßnahmen muss auf ein Mindestmaß begrenzt werden (höchstens 20 % der derzeit vorgesehenen Flächen). Strukturveränderungen von Gewässern sollen auf solche Maßnahmen konzentriert werden, die den Bestand der weiteren nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht gefährden.  Zur Umsetzung der Beratungsmaßnahmen sollen die bestehenden Beratungsstrukturen genutzt und gestärkt werden, um eine Akzeptanz der Landwirte zu erreichen.	Die ordnungsgemäße Erhaltung der Vorflut (Instandsetzung von Drainagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen) wird durch die WRRL nicht eingeschränkt. Im BP und im MP wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zum Flächenbedarf auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen. Die Beteiligungswerkstätten haben zudem gezeigt, dass eine auf den Gewässerschutz orientierte Beratung eine hohe Akzeptanz bei den landwirtschaftlichen Flächennutzern hat und dass dieser somit für die Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit ist dann über die konkreten Maßnahmen zu entscheiden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt.	Keine Änderung erforderlich.
238	238.01	Regierungspräsidium Darmstadt	Ein Hinweis auf Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan, in dem Gebiete abgegrenzt sind, die als Maßnahmenräume zur Umsetzung der WRRL in Betracht kommen.	Es wird begrüßt, dass im Regionalplan Südhessen die Belange der WRRL bereits berücksichtigt wurden. Auf diese Möglichkeit wird jetzt im MP Abschnitt 3.4 ausdrücklich hingewiesen.	Keine Änderung erforderlich.
239	239.01	Fr. Kreck, Altdorf	Wanderhindernis 9005 Furfurt Lahn: Gutachten beschreiben das Hindernis als durchgängig, allerdings mit Einschränkungen. Bitte Einstufung überprüfen und ggf. korrigieren.	Nach der aktuellen Kartierung der Wanderhindernisse (2007) -entsprechend den aktuellsten fischereibiologischen Erkenntnissen- ist das Bauwerk im Abstieg "weitgehend unpassierbar" und im Aufstieg "unpassierbar". "Alte Kartierung" vor ca. 15 Jahren kam zu anderen Ergebnissen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
240	240.01	Abwasserverband Mülmischtal	Kläranlage des Abwasserverbandes Mülmischtal: Die KA unterschreitet den festgelegten Grenzwert für P <sub>ges</sub> . Die Notwendigkeit für einen zusätzlichen Verfahrensschritt zur P-Fällung wird nicht gesehen.	Nach Prüfung des Sachverhaltes und Rücksprache mit dem Abwasserverband Mülmischtal ergibt sich keine Änderung der in FIS MaPro eingetragenen Maßnahmen bzw. im Anhang 3.1 des MPs. Bei der Kläranlage Mülmischtal des Abwasserverbandes war anfänglich keine gezielte Phosphorreduzierung gefordert worden. Um Abwasserabgabe zu sparen hat der Verband zwischenzeitlich eine Versuchsanlage installiert, die dazu führte, dass der Wert für die Abwasserabgabe auf einen Überwachungswert von 2,0 mg/l festgesetzt werden konnte. Mit einer Beibehaltung der Maßnahme im MP ist der Verband einverstanden, da dieser weiter untersuchen will, den Phosphoreintrag in das Gewässer durch Betriebsoptimierung und weiteren Investitionen, die mit der Abwasserabgabe verrechnet werden sollen, zu reduzieren.	Keine Änderung erforderlich.
241	241.01	Gemeinde Sinntal, Bauamt	Bitte Maßnahmen aus Leitfadenbetrachtung im EZG der Kläranlagen Jossa und Mottgers, sowie dezentrale Abflusssdampfungsmaßnahmen aus den Fremdgebieten und Einrichtung von Stationen für Löschwasserentnahmen in MP aufnehmen.	FIS MaPro wurde geändert. Maßnahmen sind unter „Sonstige Maßnahmen Punktquellen“ als „Leitfadenbetrachtung“ und „Dezentrale Maßnahmen zu Abflussvermeidung, -verminderung, -verzögerung“ eingegeben. Für das Einzugsgebiet der Kläranlage Mottgers sind derzeit keine Maßnahmen vorgesehen. Für das Einzugsgebiet der Kläranlage Jossa ist ein Dämpfungsbecken angedacht. Eine Betrachtung nach dem Leitfaden ist hier noch nicht erfolgt.	Änderung im MP: Anhang 3-1
242	242.01	Stadtwerke Bad Soden-Salmünster	Wir bitten Sie die bei der Leitfadenbetrachtung ergebenden Maßnahmen im EZG der KA Mernes und der KA Salmünster mit in den Leistungskatalog aufzunehmen.	FIS MaPro wurde geändert. Maßnahmen sind unter „Sonstige Maßnahmen Punktquellen“ als „Leitfadenbetrachtung“ und „Dezentrale Maßnahmen zu Abflussvermeidung, -verminderung, -verzögerung“ eingegeben. Für die Kläranlage Mernes wurde eine Betrachtung nach dem Leitfaden durchgeführt mit dem Ergebnis, dass hier eine Dämpfungsmaßnahme erforderlich wird. Eine Planung hierzu steht noch aus. Für das Einzugsgebiet der Kläranlage Salmünster steht eine Betrachtung nach dem Leitfaden noch aus.	Änderung im MP: Anhang 3-1
243	243.01	Gemeinde Söhrewald	Die Maßnahmen sind im MP nicht hinreichend detailliert beschrieben, um Stellungnahme abgeben zu können.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	243.02	Gemeinde Söhrewald	Bezüglich der Maßnahmen am Gewässer Mülmisch wird auf die fehlende Finanzierungsmöglichkeit der Gemeinde hingewiesen. Die Fördermittel des Landes sind entsprechend aufzustocken. Maßnahmen zur Strukturverbesserung sind oft aus Kostengründen und wegen einer dichten Bebauung nicht möglich. Außerdem ist mit einem erheblichen Widerstand der Landwirte zu rechnen.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Zur Finanzierung des Landesanteils für bewilligungsreife Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur werden die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.  Bei der Ausführung von Maßnahmen soll nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den betroffenen Landwirten hergestellt werden.	Keine Änderung erforderlich.
244	244.01	Lokale Agenda 21 Ober-Mörlen	Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlags unterhalb des ehem. Truppenübungsplatzes Winterstein (Zufluss Usa) und Maßnahmen zur Leitfadenbetrachtung an Usa und Fauerbach sollen in MP aufgenommen werden.	Die Maßnahmen wurden aufgenommen.	Änderung im MP: Anhang 3-1
245	245.01	Gemeinde Hirzenhain	Die Gemeinde plant Renaturierung am Hillersbach und Rückbau des Mühlwehres. Da für diese ökologisch wertvollen Projekte bereits umfangreiche Vorplanungen stattgefunden haben sowie gute Aussichten auf eine Realisierbarkeit bestehen, sollten die Maßnahmen in das MP aufgenommen werden.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen am Hillersbach sind zwar grundsätzlich sinnvoll, aber nur von lokaler Bedeutung. Sie tragen nicht maßgeblich zur Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Zustands im Wasserkörper Nidder/ Hirzenhain bei und sind daher von untergeordneter Priorität. Zwar weist der WK Nidder/ Hirzenhain insgesamt einen unbefriedigenden ökologischen Zustand auf, der Hillersbach als Teil dieses Wasserkörpers weist aber im beplanten Bereich bereits eine gute Gewässerstruktur auf, d. h. maßgebliche strukturelle Defizite liegen in anderen Bereichen des Wasserkörpers. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Mühlwehr ist nur von lokaler Bedeutung, da das Mühlwehr oberhalb des Staubeckens Hillersbach liegt, durch das die aquatische Durchgängigkeit des Hillersbaches komplett unterbrochen wird.	Keine Änderung erforderlich.
246	246.01	Stadt Nidderau / Stadtwerke	Die Umsetzung von Maßnahmen zum Gewässerleitfaden im Bereich der Kläranlagen Nidderau-Erbstadt und Windecken wird gefordert.	FIS MaPro wurde geändert. Maßnahmen für Teilgebiet sind unter der Maßnahmengruppe „Sonstige Maßnahmen Punktquellen“ als „Leitfadenbetrachtung“ und unter der Maßnahmenart „Qualifizierte Entwässerung im Misch- und Trennverfahren“ eingegeben. Eine Betrachtung nach dem Leitfaden steht noch aus. Derzeit können noch keine konkreten Maßnahmen benannt werden.	Änderung im MP: Anhang 3-1
247	247.01	Bündnis90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzender Stadtparlament Witzenhausen	Forderung, die Einleitungen in Weser und Werra nur zu genehmigen, wenn der neueste Stand der Technik angewendet wird.	Auf § 57 des Gesetzes zur Neuregelung des WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl Teil I Nr. 51) wird hingewiesen.	Keine Änderung erforderlich.
	247.02	Bündnis90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzender Stadtparlament Witzenhausen	Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind für den Gewässerschutz ungeeignet.	Die entsprechenden Kapitel und Abschnitte zur Salzabwasserbelastung wurden aktualisiert. Konkrete Maßnahmen konnten allerdings noch nicht benannt werden, da die Ergebnisse des Runden Tisches abgewartet und die erforderlichen Prüfungen in den konkreten Genehmigungsverfahren einschließlich UVP noch erfolgen müssen.	Änderung im BP: Kapitel 7 Änderung im MP: Kapitel 3

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	247.03	Bündnis90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzender Stadtparlament Witzenhausen	Der Grenzwert für Chlorid von 2500 mg/l zu hoch. Verschlechterung der Werra durch zusätzliche Salzeinleitung aus Neuhof.	<p>Seit März 2008 tagt der Runde Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ (RT), an dem die Betroffenen unter wissenschaftlicher Begleitung nach tragfähigen Lösungen für die Salzabwasserbelastung suchen. Der RT hat mehr als 70 Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung gesammelt und beschrieben.</p> <p>Im Oktober 2008 hat die Fa. K+S KALI GmbH (K+S) ein Investitionsprogramm in Höhe von 360 Mio. Euro vorgestellt. Damit sollen die flüssigen Rückstände aus der Kaliproduktion bis 2015 schrittweise auf 7 Mio. m<sup>3</sup>/a halbiert werden.</p> <p>Folgende Maßnahmen sollen bis 2015 durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umstellung auf das trockene ESTA-Verfahren am Standort Hattorf</li> <li>• Bau einer Tiefkühlanlage für Salzlösungen am Standort Hattorf</li> <li>• Technische Weiterentwicklung der Kieseritgewinnung am Standort Wintershall</li> <li>• Bau einer Anlage zum Eindampfen von Magnesiumchlorid-Lösung am Standort Unterbreizbach</li> <li>• Ausbau der Salzabwasser-Steuerung der hessischen und thüringischen Kalistandorte.</li> </ul> <p>Die Maßnahmen des Investitionsprogramms sind in die Überlegungen des Runden Tisches eingeflossen. Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.</p> <p>Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereinleitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.</p> <p>Der RT wird seine Empfehlungen zur Reduzierung der Salzbelastung unter Beachtung der ökologischen und sozioökonomischen Aspekte bis Ende 2009 vorlegen. Diese Empfehlungen werden anschließend in die Entscheidungen über weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Salzabwasserbelastungen einbezogen.</p>	Keine Änderung erforderlich.
	247.04	Bündnis90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzender Stadtparlament Witzenhausen	Vertrag des Landes Hessen mit der Firma K+S verstößt aus unterschiedlichen Gründen gegen das Recht.	Durch den "Vertrag des Landes Hessen mit der Firma K+S" - gemeint ist wohl die von den Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S getroffene „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ - wurden keine inhaltlichen Vorfestlegungen im Hinblick auf verwaltungsbehördliche Verfahren bei den zuständigen Verwaltungsbehörden (in der Regel das Regierungspräsidium) vorgenommen. Die Bedeutung der Vereinbarung liegt vielmehr in der Festlegung eines Rahmens und eines Erfolg versprechenden Weges, die notwendigen Maßnahmen mit dem Erkenntnisgewinn einhergehend schrittweise und verbindlich umzusetzen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	247.05	Bündnis90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzender Stadtparlament Witzenhausen	Die öffentliche Beteiligung wurde völlig unzureichend durchgeführt.	<p>Die WRRL legt in Art. 14 die drei formalen Beteiligungsschritte fest, die das Land Hessen fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt hat. Darüber hinaus gibt Art. 14 vor, dass die Mitgliedstaaten eine aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie fördern sollen, wobei hierzu keine Verfahren oder aber Instrumente genannt werden. Das Land Hessen hat diese aktive Beteiligung vielfältig bereits seit 1999 (!) mit Veranstaltungen (wie dem jährlichen Wasserforum, Regionalkonferenzen, Beteiligungswerkstätten, Teilnehmungsplattformen, Informationsveranstaltungen, Bürgermeisterdienstversammlungen, Fach- und Schulungsveranstaltungen), mit Medien (wie einer Falblatt- und einer Posterreihe, einer Internetpräsenz zur Umsetzung der WRRL in Hessen, einem im Internet verfügbaren Kartendienst (WRRL-Viewer) und Veröffentlichungen) sowie mit Gremien (wie dem landesweiten Beirat und der Arbeitsgruppe Umweltökonomie) gewährleistet.</p> <p>Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im HMUELV sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.</p> <p>Eine Stellungnahme war jedem Interessierten möglich, niemand wurde ausgeschlossen. Im Rahmen der Erstellung der Entwürfe von BP und MP gab es im Jahr 2008 insgesamt 34 Veranstaltungen (Beteiligungswerkstätten und -plattformen), an denen die unterschiedlichen Interessengruppen ihre Hinweise, Anregungen und Wünsche einbringen konnten. Weiterhin bestand jederzeit die Möglichkeit, über die im landesweiten Beirat vertretenen Gruppierungen Einfluss zu nehmen.</p>	Keine Änderung erforderlich.
	247.06	Bündnis90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzender Stadtparlament Witzenhausen	Fristverlängerungen dargestellt, ohne das genannte potenzielle Maßnahmen geplant wären.	Maßnahmenplanungen und deren Umsetzung setzen erhebliche Untersuchungen einschließlich Machbarkeitsstudien voraus. selbst bei Umsetzung aller möglichen Maßnahmen zur Verringerung der Salzbelastung können die Umweltziele bis 2015 nicht erreicht werden, in Folge langer Realisierungszeiträume (z.B. Nordseeleitung) bzw. langer Wirkzeiten wird sich der gute chemische Zustand der betroffenen Grundwasserkörper, selbst bei sofortiger Einstellung der Versenkung, bis 2015 nicht einstellen.	Keine Änderung erforderlich.
	247.07	Bündnis90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzender Stadtparlament Witzenhausen	Trotz der Entsorgung der Kaliabwässer über Pipeline in die Nordsee, würden Rohstoffvorkommen vernichtet werden. Arbeitsplätze würden dadurch auch nicht gesichert werden und rechtliche Hindernisse dafür sind nicht zu überwinden.	Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes, haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereileitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.	Keine Änderung erforderlich.
249	249.01	Hr. Orth, Mücke	Im Kapitel 5 des obigen BPs wird auf Seite 32 die Karte mit den Belastungsgebieten mit den Gemarkungen dargestellt. Hier ist es selbst für einen Insider nicht möglich, jede Gemarkung zu lokalisieren. Wieso hat man hier nicht ein Gemarkungs-Gis-Link zum anklicken hinterlegt?? Es sind insgesamt die zugrunde gelegten Bewertungskriterien zu hinterfragen.	Es handelt sich um einen hessenweiten BP. Jedoch wurden für die Beteiligungswerkstätten (Grundwasser und Oberflächengewässer) auf regionaler Ebene kleinmaßstäbliche Karten zu vielen Themen angefertigt und den Interessierten vorgelegt.	Keine Änderung erforderlich.
	249.02	Hr. Orth, Mücke	Auf Seite 22 wird bei den Phosphateintragspfaden die Bodenerosion als Negativfaktor aufgeführt. Dagegen sollen die Gewässer mehr Dynamik entwickeln dürfen (Uferabbrüche und Verlagerungen). An der einen Stelle wird die Erosion verboten, woanders wird sie ausführlich begrüßt. Wie ist dies für den Normalbürger noch nachvollziehbar?	<p>Bei der Erosionsminderung handelt es sich um eine Bodenschutzmaßnahme, der auch positive Wirkungen hinsichtlich des Gewässerschutzes zukommt.</p> <p>Bei der Erosionsminderung handelt es sich um eine Bodenschutzmaßnahme, so dass erosive Einträge (Nährstoffe, Feinsedimente) in das Gewässer vermindert werden. Diese Maßnahme steht keinesfalls im Widerspruch zu den gewünschten erosiven Abträgen und Anlandungen im Gewässer oder in Gewässernähe. Dies ist für das Gleichgewicht des Geschiebehaushalts wichtig, da ansonsten z.B. erhebliche Tiefenerosionen stattfinden können. Auch erfolgt durch die Umlagerungen der Sedimente die erforderliche Wiederbelüftung des Lückensystems (Laichhabitat für Fische und Fischnährtiere). Bei den gewünschten Sedimentumlagerungen werden keine Nährstoffe oder Feinsedimente aus den weiter entfernten Hangflächen eingetragen.</p>	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	249.03	Hr. Orth, Mücke	Zukünftig werden auf den landwirtschaftlichen Flächen neben der Nahrungsmittelproduktion auch Energiepflanzen = NAWAROs produziert werden. Hieraus ergibt sich zwangsläufig eine höhere Produktivität der verbleibenden LN-Flächen. Sollte man daher nicht im Vorfeld jeglichen Verlust an wertvollen landwirtschaftlichen Flächen minimieren?	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Die Verantwortung zur Ernährungssicherheit wird insofern nicht beeinträchtigt.  Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden.	Keine Änderung erforderlich.
	249.04	Hr. Orth, Mücke	Der Wasserkörper der Ohm (DEHE 2582.2) wird als obere Forellenregion eingestuft. Dies ist auf Grund der bereits eingetretenen Klimaveränderungen nicht mehr zu rechtfertigen.	Die Einteilung der Fischregion erfolgte nach allgemein gültigen Regeln (Breite und Gefälle).	Keine Änderung erforderlich.
	249.05	Hr. Orth, Mücke	Lt. Steckbrief Oberflächenkörper im wrll.hessen-Viewer zu DEHE 2582.2 ergibt sich ein Flächenbedarf von 12 ha. Die Addition des Flächen (Maßnahmen)-Umfangs ergibt einen Wert von 15,8 ha. Welcher Wert ist nun der Richtige? Im Übrigen ist in dieser Struktur-Maßnahmenkarte 2582.2 der Gewässername Ilsbach falsch zugeordnet. Er ist durch Streitbach zu ersetzen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, die hier als diffuse Belastungen aufgeführt sind, lassen keine örtlich nachvollziehbaren Zuordnungen erkennen.	Die Angaben über Maßnahmenumfang im Steckbrief beziehen sich, wie in der Spaltenüberschrift ersichtlich, auf Kilometer, damit sind die betroffenen Gewässerstrecken gemeint. Dort gibt es keine Angaben zur Flächengröße.  In dem WRRL-Viewer sind immer die Hauptnamen (Name des Gewässers an der Mündung) dargestellt. In Ihrem Fall heißt der Ilsbach (Hauptname) auch Streitbach (Nebename). Das ist im Viewer (in den Informationen zu dem entsprechenden Gewässerstück) als Nebename gekennzeichnet.	Keine Änderung erforderlich.
	249.06	Hr. Orth, Mücke	Die Durchführung der Beteiligungswerkstätten als einen Beitrag der Öffentlichkeitsbeteiligung darzustellen, ist für mich nicht nachvollziehbar, denn eingeladen waren nur Funktionsträger und nicht eine betroffene, interessierte Öffentlichkeit. Die eingebrachte Maßnahmenvorauswahl engte die freie Diskussionsmöglichkeit stark ein. In der Zeit der Offenlegung vom 22.12.08 bis 22.06.09 konnte man nur in den letzten 4 Wochen einen Überblick über die örtlichen Maßnahmenplanungen erlangen, soweit es einem gelang, den WRRL-Viewer zu händeln. Es stellt sich die Frage, inwieweit mit dieser überzogenen Papiervielfalt die Behörden und Politikakzeptanz gefördert wird – siehe Wahlbeteiligung zur Europawahl.	Keinem Interessenten wurde die Teilnahme an einer Beteiligungswerkstatt verwehrt. Die Maßnahmenvorauswahl wäre jederzeit durch die Teilnehmenden der Veranstaltung zu ergänzen gewesen.  Mit der neuen Version des WRRL-Viewers wurden lediglich Daten neu visualisiert, die den Kommunen bereits seit Mitte Dezember 2008 in Form feststehender Karten im Internetauftritt Flussgebiete.hessen.de zur Verfügung standen. Dabei handelt es sich um die verschiedenen Maßnahmenkarten aus den Beteiligungsplattformen. Die zusätzliche Serviceleistung eines Ausdrucks der Wasserkörpersteckbriefe wurde zwischenzeitlich optimiert.  Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zur einzelbetrieblichen Betroffenheit eines einzelnen Landwirtes kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
250	250.01	Kreisbauernverband Werra-Meißner e.V.	Es ist nicht erläutert, inwieweit bei den Maßnahmen in den genannten Wasserkörpern Flächen in Anspruch genommen werden. Jegliche Art landwirtschaftlicher Flächeninanspruchnahme wird strikt abgelehnt.	An mehreren Gewässerstrecken wurden bereits in den letzten Jahren strukturelevante Verbesserungen geplant und teilweise umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls in das hessische MP übernommen. Die Flächen für die Verbesserung stehen allerdings schon zur Verfügung und können somit vom Gesamtbedarf von insgesamt 4.900 ha abgezogen werden. Hierdurch reduziert sich der gesamte Flächenbedarf in Hessen auf ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann.  Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden.  Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden.	Keine Änderung erforderlich.
	250.02	Kreisbauernverband Werra-Meißner e.V.	Die Einstufung in die jeweiligen Gefährdungsstufen wird aufgrund mangelnder Transparenz die zu diesem Ergebnis geführt hat, in Frage gestellt.	Eine Beschreibung des Zustandekommens der potenziellen Belastungsstufe (Nitrat) befindet sich im BP im Abschnitt 7.3 „Ergänzende Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele“ und im Maßnahmenplan im Abschnitt 3.1.2 „Diffuse Quellen Grundwasser“. Die vorgeschlagenen Bewirtschaftungs- und Beratungsmaßnahmen finden Sie mit Hektarangaben im Anhang 3-2 Ergebnistabelle „MP Grundwasser“ sowie im Viewer der WRRL unter dem Steckbrief des jeweiligen Grundwasserkörpers.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	250.03	Kreisbauernverband Werra-Meißner e.V.	Strukturmaßnahmen an Oberflächengewässern Im Rendatal entlang der Ulfe, an der Nesse etc. im Werra-Meißner-Kreis werden abgelehnt, wenn sie landwirtschaftliche Nutzfläche verbrauchen, Bewirtschaftungseinschränkungen verursachen, in den Grundbesitz und die Werthaltigkeit eingreifen oder Auflagen über den gesetzlichen Rahmen hinaus zur Folge haben.	Zur Herstellung des von der WRRL und dem Wasserhaushaltsgesetz geforderten guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer ist es erforderlich, auf im Mittel 35 % der Fließstrecke hochwertige Gewässerstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies bedeutet u.a. auch, dass den Fließgewässern für eine möglichst naturnahe Entfaltung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt werden muss.  Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden.	Keine Änderung erforderlich.
	250.04	Kreisbauernverband Werra-Meißner e.V.	Für viele WSG im Werra-Meißner-Kreis bestehen Kooperationsverträge. Bei weiteren Maßnahmen sind diese innerhalb der Kooperationen mit den zuständigen Betreuern abzusprechen.	Es ist vorgesehen, die bestehenden Kooperationen bei der anstehenden Umsetzung der Maßnahmen zu beteiligen. Zur Umsetzung des WRRL-MPs läuft ressortintern zurzeit der Entscheidungsprozess, ob und in welcher Form die Fördermöglichkeiten auch für Wasserschutzgebietskooperationen angepasst werden können.	Keine Änderung erforderlich.
251	251.01	Stadt Langenselbold	Bitte Maßnahmen aus Leitfadenbetrachtung im EZG der Kläranlage Langenselbold und Dämpfungsmaßnahmen im EZG der Stadt-/Ortslage in MP aufnehmen.	FIS MaPro wurde geändert. Maßnahmen sind unter „Sonstige Maßnahmen Punktquellen“ als „Leitfadenbetrachtung“ und „Dezentrale Maßnahmen zu Abflussvermeidung, -verminderung, -verzögerung“ eingegeben. Die Leitfadenbetrachtung steht noch aus. Bislang gibt es hier nur eine Vorerhebung. Konkrete Maßnahmen können derzeit nicht benannt werden.	Änderung im MP: Anhang 3-1
252	252.01	Stadt Felsberg	Das Land Hessen wird aufgefordert, zur Umsetzung der festgelegten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	252.02	Stadt Felsberg	Es bietet sich an, zum Zweck der Flächenbereitstellung eine Flurneuordnung durchzuführen. Dies sollte im MP berücksichtigt werden.	Zur Umsetzung der WRRL wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. In der weiteren Umsetzung ist dieses zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
253	253.01	BUND, Kreisverband Waldeck-Frankenberg	Der Finanzierungsantrag zur Renaturierung der Nuhne im Gewässersystem der oberen Eder bei Frankenberg/Bromskirchen, wurde kürzlich mit der lapidaren Begründung abgelehnt, dass die obere Eder nach der WRRL keine Priorität habe, obwohl hier viele FFH-Arten existieren und einige "gravierende Mängel" bestehen. Diese Festlegung wird beklagt. Es herrschen ernsthafte Bedenken gegen die Planungen. Eine ausführliche Stellungnahme soll nachgereicht werden.	Die Stadt Frankenberg hat 2007 eine Voranfrage zur Förderung der Renaturierung der hessischen Nuhne und ihrer Aue gestellt. Dem HMUELV lag bis dato noch kein Zuwendungsantrag zur Renaturierung vor. Eine Vorab-Zusage kann generell nicht erteilt werden. In Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien werden zur Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz Prioritätenlisten erstellt. In der derzeitigen Fassung der Prioritätenliste ist die angesprochene Maßnahme an der Nuhne für 2010 geplant. Bei Vorlage des Antrages zur Förderung wird darüber entschieden werden. Die Wasserkörper der Eder ausgenommen des Wasserkörpers Eder/Talsperre Affolderner See (DEHE_428.2) sind Vorranggewässer WRRL. Eine Herabsetzung der Priorität für das angesprochene Gewässersystem wurde nicht getroffen.	Keine Änderung erforderlich.
254	254.01	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Stadt Bad Orb	Maßnahmen aus Leitfadenbetrachtung im EZG der KA Bad Orb und Dämpfungsmaßnahmen im EZG der Stadt Bad Orb in MP aufnehmen.	FIS MaPro wurde geändert. Maßnahmen sind unter „Sonstige Maßnahmen Punktquellen“ als „Leitfadenbetrachtung“ und „Dezentrale Maßnahmen zu Abflussvermeidung, -verminderung, -verzögerung“ eingegeben. Die Leitfadenbetrachtung steht noch aus. Bislang gibt es hier nur eine Vorerhebung. Konkrete Maßnahmen können derzeit nicht benannt werden.	Änderung im MP: Anhang 3-1
255	255.01	Gemeinde Erlensee	Wir bitten um Aufnahme folgender Maßnahmen in das MP der WRRL: - Maßnahmen aus der Leitfadenbetrachtung im Einzugsgebiet der Kläranlage - Dämpfungsmaßnahmen im Einzugsbereich der Ortslage.	FIS MaPro wurde geändert. Maßnahmen sind unter „Sonstige Maßnahmen Punktquellen“ als „Leitfadenbetrachtung“ und „Dezentrale Maßnahmen zu Abflussvermeidung, -verminderung, -verzögerung“ eingegeben.  Die Maßnahmen wurden gemäß dem Wunsch der Gemeinde Erlensee in allgemeiner Form in das MP eingegeben. Eine Betrachtung nach dem Leitfaden steht noch aus.	Änderung im MP: Anhang 3-1
256	256.01	Statkraft, Hürth	Anregungen zu verschiedenen Themen aus Sicht eines Wasserkraftnutzers.	In Artikel 9 WRRL wird das Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten festgelegt. Verschiedene Wassernutzungen, die einen erheblichen Einfluss auf den Zustand der Gewässer haben, haben auf der Grundlage der wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu tragen. Da in der Regel für die Wassernutzungen, wie die "Wasserkraftnutzung" und die "Binnenschifffahrt", die wirtschaftlichen Anteile negativer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer in Form von Umwelt- und Ressourcenkosten und die positiven Auswirkungen in anderen Umweltbereichen nicht eindeutig identifizierbar sind (Mehrfachnutzungen), ist eine Veranlagung dieser Kosten nicht vorgesehen. Es werden jedoch administrative Regelungen (Zulassungsbedingungen) oder andere wirtschaftliche Instrumente genutzt, um einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen. Für die Wasserkraftnutzung verringert sich beispielsweise die Stromgutschrift von Laufwasserkraftwerken erheblich, wenn sie nicht den ökologischen Anforderungen an die lineare Durchgängigkeit und der Gewährleistung eines erforderlichen Mindestabflusses im Gewässerlauf gerecht werden (s. Hintergrundpapier "Wirtschaftliche Analyse 2001 - 2004").	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
257	257.01	Stadt Dreieich	Die Detailregelungen sind auf kommunaler Ebene etwas unklar und bedürfen einer Konkretisierung. Der Wasserverband Schwarzbachgebiet ist bei den Planungen federführend zu beteiligen. Darüber hinaus wird die Bildung von Regionalforen angeregt.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. D.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben, vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörde geregelt sind.	Keine Änderung erforderlich.
	257.02	Stadt Dreieich	Es wird bemängelt, dass das Land Hessen erst nach der Offenlage von MP und BP über eine finanzielle Förderung der Maßnahme entscheiden will. Auf das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip wird ausdrücklich verwiesen. Nur mit einem ähnlich hohen Fördersatz wie in anderen Bundesländern (z.B. 90%) lassen sich die Maßnahmen in den Kommunen umsetzen.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt – wie es auch bisher der Fall war - durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Mit der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen trägt das Land dem Konnexitätsprinzip Rechnung.  Für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur ist derzeit eine Förderung mit einem Landesanteil von 65-85% möglich.	Keine Änderung erforderlich.
258	258.01	Wasserverband Mümling	Eine Umsetzung der Maßnahmen ist ohne Beteiligung des Landes nicht möglich.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, wenn eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
	258.02	Wasserverband Mümling	Der Zeitrahmen ist wegen zusätzlichem und organisatorischem Aufwand gefährdet.	Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
	258.03	Wasserverband Mümling	Die Verhandlungsposition aufgrund des notwendigen Flächenerwerbs ist erheblich geschwächt.	Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen zudem nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert.	Keine Änderung erforderlich.
	258.04	Wasserverband Mümling	Die vom Land geschaffenen Internetplattformen sind nicht praktikabel für die tägliche Arbeit des Verbandes.	Die sehr umfassende Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können. Gleiches gilt für den WRRL-Viewer, der sehr viele, die Umsetzung der WRRL betreffende Inhalte bereitstellt und eine unterstützende Hintergrundinformation darstellt. Bereits 2008 wurden kostenlose Schulungen zum WRRL-Viewer durch die Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar angeboten, das Angebot wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 wiederholt. Den im landesweiten Beirat vertretenen Institutionen (und damit auch dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen!) wurde mit Schreiben vom 15. Januar 2009 eine CD-Rom mit den offengelegten Dokumenten wie MP, BP, Karten übersandt. Andere im Beirat vertretene Organisationen haben auf Nachfrage zusätzliche Exemplare für ihre nachgeordneten Gliederungen erhalten.	Keine Änderung erforderlich.
	258.05	Wasserverband Mümling	Frage, ob Artenschutz bei Ausweisung der Maßnahmenräume berücksichtigt wurde. Sie sollten mit dem Naturschutz abgestimmt werden.	Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutz und die Einbeziehung der Naturschutzverwaltung im weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess ist selbstverständlich.	Keine Änderung erforderlich.
259	259.01	Gemeinde Heidenrod	Anregung, das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Phosphatelimination im Hinblick auf die erhöhten Betriebskosten, die vom Verbraucher durch eine Anpassung der Abwassergebühren zu zahlen wären, im Einzelfall zu prüfen.	Im Rahmen der Planung der notwendigen Maßnahmen zur Phosphorelimination müssen für die jeweilige Anlagen die Bau- und Betriebskosten berücksichtigt und eine wirtschaftliche Lösung gefunden werden. Bei der Zurechnung der Kosten ist zu beachten, dass die Baukosten ggf. mit der Abwasserabgabe verrechnet werden können. Durch die Schadstoffreduzierung reduziert sich auch die zu zahlende Abwasserabgabe. Mit diesen Mitteln kann ein nicht unerheblicher Teil der Betriebskosten finanziert werden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
260	260.01	AWV Oberes Weiltal	Die komplette Umsetzung der Maßnahmen mit den Kosten von 8,2 Mio. Euro ist nur mit großzügiger Unterstützung des Landes, des Bundes und der EU möglich.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur ist derzeit eine Förderung mit einem Landesanteil von 65-85% möglich.  Zurzeit wird die Förderfibel des Landes Hessen überarbeitet. Darin sind für alle Interessierten Finanzierungsmöglichkeiten aus verschiedensten Mitteln aufgeführt und Ansprechpartner benannt.	Keine Änderung erforderlich.
261	261.01	Stadt Taunusstein	Bei einem kartierten Wasserhindernis (Aar an der Stiftsmühle) handelt es sich um eine natürliche Felsschwelle, die nicht beseitigt werden soll.	Das Querbauwerk wurde aus Maßnahme 65900 herausgenommen.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
262	262.01	Stadt Biblis	Grundlagen, die zu einer formellen Beurteilung bzw. Einschätzung führen könnten, fehlen im Maßnahmenkatalog. Es sind zu wenig Infos, um detaillierte und zielorientierte Aussagen zu treffen. Die angeführten Gräben waren zu keinem Zeitpunkt naturnah.	Die Grundlagen, die zu der Beurteilung bzw. Einschätzung der Oberflächengewässer im vorgelegten Entwurf des MPs geführt haben, sind im Textteil des BPs und MPs dargestellt.  Die Gemeinde Biblis ist durch vorgesehene Renaturierungsmaßnahmen am Halbmaasgraben (Wasserkörper: DEHE 239498.1) betroffen. Dieser Wasserkörper ist gemäß den hier vorliegenden Unterlagen nach kein künstliches Fließgewässer, sondern ein natürliches Seitengewässer der Weschnitz.	Keine Änderung erforderlich.
	262.02	Stadt Biblis	Die Landwirtschaft fühlt sich durch den Maßnahmenkatalog betroffen. Die GW-Situation im Hessischen Ried hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass man Infiltrationsmaßnahmen einleitete, die aber nicht im Sinne der Landwirtschaft und auch teilweise nicht im Sinne der Gemeinde waren.	Die Steuerung der Infiltration ist nicht Gegenstand des BPs.	Keine Änderung erforderlich.
263	263.01	Stadt Gernsheim	Im MP sind die grundwasserabhängigen Landökosysteme von Schöffersstadt als nicht schadhaft eingestuft. Dies ist eine eklatante Verkennung der realen Situation im Gernsheimer Wald mit der Folge einer Ableitung von gravierenden Fehlschlüssen. Diese Auffassung wird nachstehend begründet.	Im Hessischen Ried wurden einige grundwasserabhängige Landökosysteme als Natura 2000-Gebiete bis 2004 an die EU gemeldet und mit einer landesweiten Rechtsverordnung vom 8. März 2008 ausgewiesen. Entsprechende Verträglichkeitsprüfungen werden innerhalb der Wasserrechtsverfahren gefertigt. Alle betroffenen Natura-2000 Gebiete sind im BP mit dem Hinweis „laufende Wasserrechtsverfahren“ bereits gekennzeichnet. Hierzu zählt auch das FFH- sowie Vogelschutzgebiet Jägersburger und Gernsheimer Wald. Sofern durch die Wasserrechtsverfahren neue Erkenntnisse gewonnen werden, können diese bei der Fortschreibung des BPs entsprechend berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	263.02	Stadt Gernsheim	Im MP ist der mengenmäßige Zustand der GW-Körper von Gernsheim als gut eingestuft. Dies ist eine eklatante Verkennung der realen Situation im Gernsheimer Wald mit der Folge einer Ableitung von gravierenden Fehlschlüssen. Diese Auffassung wird nachstehend begründet.	Nach den Kriterien der WRRL kann der gute mengenmäßige Zustand aus folgenden Gründen bestätigt werden: Die Grundwasserstände im Hessischen Ried zeigen sich stabil. Im Jahr 1999 wurde der Grundwasser BP „Hessisches Ried“, als Instrument zur Umsetzung einer ökologisch verträglichen Grundwasserbewirtschaftung festgestellt. Darin wurden nach naturräumlichen und nutzungsspezifischen Anforderungen Richtwerte und untere Grenzgrundwasserstände festgelegt. Im Hessischen Ried wurden einige grundwasserabhängige Landökosysteme als Natura 2000-Gebiete bis 2004 an die EU gemeldet und mit einer landesweiten Rechtsverordnung vom 8. März 2008 ausgewiesen. Entsprechende Verträglichkeitsprüfungen werden innerhalb der Wasserrechtsverfahren gefertigt. Alle betroffenen Natura-2000-Gebiete sind im BP mit dem Hinweis „laufende Wasserrechtsverfahren“ bereits gekennzeichnet. Sofern durch die Wasserrechtsverfahren neue Erkenntnisse gewonnen werden, können diese bei der Fortschreibung des BPs entsprechend berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	263.03	Stadt Gernsheim	Gernsheim fordert einen offenen und offensiven Umgang mit der bestehende Problematik anstelle einer Verschleierungstaktik und dem Leugnen eines offensichtlich als unbequem empfundenen Handlungsbedarfs. Die Stadt erwartet, dass das Land Hessen mit dem MP die grundwasserökologischen Voraussetzungen schafft, dass die Stadt die auferlegten Anforderungen zur Sicherheit der Natura 2000-Gebiete überhaupt erfüllen kann.	Dieser Vorwurf wird zurückgewiesen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen werden innerhalb der Wasserrechtsverfahren durchgeführt.	Keine Änderung erforderlich.
264	264.01	Abwasserverband Fulda	Pauschale Vorgehensweisen bei Ertüchtigungsmaßnahmen an Kläranlagen sind zu vermeiden.	Eine pauschale Vorgehensweise zur Ertüchtigung der Kläranlagen ist nicht vorgesehen. Es erfolgt immer eine Prüfung der Möglichkeiten für einzelne Kläranlagen. Als Bestandteil des MPs wird eine Arbeitshilfe mit Maßnahmenvorschlägen in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Kläranlagen erstellt.	Keine Änderung erforderlich.



ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
265	265.01	Stadt Groß-Gerau	Die offengelegten Unterlagen sind zu umfangreich und zu kompliziert dargestellt.	Die WRRL legt in Art. 14 die drei formalen Beteiligungsschritte fest, die das Land Hessen fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt hat. Darüber hinaus gibt Art. 14 vor, dass die Mitgliedstaaten eine aktive Beteiligung aller interessierter Stellen an der Umsetzung der Richtlinie fördern sollen, wobei hierzu keine Verfahren oder aber Instrumente genannt werden. Das Land Hessen hat diese aktive Beteiligung vielfältig mit Veranstaltungen (wie dem jährlichen Wasserforum, Regionalkonferenzen, Beteiligungswerkstätten, Beteiligungsplattformen, Informationsveranstaltungen, Bürgermeisterdienstversammlungen, Fach- und Schulungsveranstaltungen), mit Medien (wie einer Faltblatt- und einer Posterreihe, einer Internetpräsenz zur Umsetzung der WRRL in Hessen, einem im Internet verfügbaren Kartendienst (WRRL-Viewer) und Veröffentlichungen) sowie mit Gremien (wie dem landesweiten Beirat und der Arbeitsgruppe Umweltökonomie) gewährleistet. Im landesweiten Beirat, der seit 2003 besteht, regelmäßig tagt und die aktuellen Umsetzungsschritte berät, sind die Kommunen durch den Hessischen Städtetag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund vertreten und die Wasser- und Bodenverbände durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände. In den 16 Beteiligungswerkstätten und 18 Beteiligungsplattformen hatten alle Teilnehmer ausreichend Gelegenheit Ihre Fragen, Anregungen und Wünsche einzubringen. Anfang 2008 wurden alle hessischen Kommunen durch ein Ministerschreiben zur aktiven Mitarbeit aufgefordert und die Beteiligungsplattformen angekündigt.	Keine Änderung erforderlich.
	265.02	Stadt Groß-Gerau	MP und BP stehen nur für einen Teil der Belange, die den Zustand der Fließgewässer charakterisieren bzw. werden Probleme nicht in Zusammenhängen dargestellt. Es besteht die Gefahr von Zielkonflikten (Einzelheiten s. Schreiben).	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer Konkretisierung. Hierfür sind die Kenntnisse der unterhaltungspflichtigen Kommunen wichtig. Die zuständigen Behörden werden die gegebenen Hinweis im weiteren Umsetzungsprozess berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	265.03	Stadt Groß-Gerau	Die Finanzierung ist vollkommen unklar.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	265.04	Stadt Groß-Gerau	DEHE_23968.1: Es ist ungünstig, dass der Scheidgraben zusammen mit dem Landgraben behandelt wird, obwohl sich beide stark ökologisch unterscheiden. Zur Verbesserung der Abflussverhältnisse, könnte Wasser über die Kläranlage Griesheim-Küchlergraben eingeleitet werden. Es werden Maßnahmen zur Entschlammung des Scheidgrabens in der Ortslage Dornheim vermisst.	Bei der Konkretisierung und der Umsetzung der Maßnahmen werden die speziellen Verhältnisse des Scheidgrabens und des Landgrabens sowie auch der Ablauf der KA Griesheim berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	265.05	Stadt Groß-Gerau	DEHE_23986.1: Die Stadt könnte sich zur Reduzierung des Wasserpflanzenbewuchses eine bessere Bepflanzung des Landgrabens vorstellen.	Die Entwicklung eines angemessenen Uferbewuchses sollte grundsätzlich der natürlichen Sukzession überlassen werden. Eine bessere Beschattung des Gewässers zur Reduzierung von Eutrophierungserscheinungen ist vor allem erst bei niedrigeren P-Gehalten des Gewässers wirksam (siehe auch Erläuterungen im BP, Kap. 5.1.3; Abb. 5-7).	Keine Änderung erforderlich.
	265.06	Stadt Groß-Gerau	DEHE_23984_1: Problematisch, da der Bach meist nicht den natürlichen Geländeverhältnissen folgt.	Die Gefälleverhältnisse des Mühlbachs werden bei der Konkretisierung der für den Mühlbach vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen gezielt berücksichtigt werden; bzgl. mangelnder Wasserführung siehe nachstehende Antwort (ID 265.07).	Keine Änderung erforderlich.
	265.07 265.08	Stadt Groß-Gerau	DEHE_239828_1: Der Einfluss der TW-Förderung auf mangelnde Wasserführung sollte geklärt werden. DEHE_2398.2: Mögliche Verbesserungen in der Wasserführung sind im Bereich der oberhalb liegenden Gemeinden zu prüfen.	Inwieweit die mangelnde Wasserführung des Apfelbachs durch anthropogene Eingriffe verursacht wird und welche Möglichkeiten zur Verbesserung diesbezüglich bestehen, wird geprüft. Weiterhin wird die Möglichkeit ökologischer Verbesserungen durch Renaturierungsmaßnahmen unter der Berücksichtigung mangelnder Wasserführung geprüft. Die konkrete Umsetzung von Maßnahmen wird auf Grundlage dieser Erkenntnisse erfolgen.	Keine Änderung erforderlich.
266	266.01	Landkreis Limburg-Weilburg	Eine finanzielle Beteiligung des Landes Hessen ist erforderlich. In der Schlussfassung des BP/MP ist eine Angabe der finanziellen Beteiligung an den einzelnen Maßnahmen unumgänglich.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	266.02	Landkreis Limburg-Weilburg	Die untere Vollzugsebene bietet günstige Voraussetzungen eine geeignete Umsetzung zu organisieren. Hinweis auf einen höheren Aufwand zur Umsetzung der WRRL, wenngleich sich die wasserrechtlichen und landwirtschaftlichen Aufgaben durch die WRRL nicht wesentlich verändert haben.	Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. D.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben, vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörde geregelt sind. Die geschilderten Aktivitäten des Landkreises werden begrüßt.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	266.03	Landkreis Limburg-Weilburg	Die für die GW-Körper vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung bzw. Reduzierung von PSM-Einträgen sind im MP dargelegt. Ob diese flächenmäßige Zuordnung gemäß Abb. 3-4 in allen Fällen stimmen, kann nicht bewertet werden.	Die Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird und aus dem Belastungspotenzial, das durch die Landnutzung induziert wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“ klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet (Bewertungsindex). Als Ergebnis entstehen Karten, die den Bewertungsindex, d.h. den Gefährdungs- und Belastungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben. Für die so ermittelten Räume mit unterschiedlichem Bewertungsindex werden spezifische Maßnahmen ausgewählt.	Keine Änderung erforderlich.
	266.04	Landkreis Limburg-Weilburg	Die Grundberatung und die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen durch die ehemaligen Ämter für den ländlichen Raum. Hier steht sowohl für den landwirtschaftlichen Bereich als auch für die wasserwirtschaftlichen Aufgaben bei den Unteren Behörden qualifiziertes Personal zur Verfügung.	Es ist geplant, bei der Umsetzung des MP der WRRL sowohl die kommunale Agrarverwaltung als auch die Untere Wasserbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einzubinden. Insofern wird der Anregung gefolgt.	Keine Änderung erforderlich
	266.05	Landkreis Limburg-Weilburg	Es wäre wünschenswert, das vorgesehene Fachinformationssystem als normale Internetanbindung zu realisieren (nicht über WTS).	FIS MaPro ist als Intranetanwendung konzipiert. Als nächstes ist geplant, FIS MaPro als ein eigenständiges offizielles FIS einzuführen und den UWB'n auch schreibenden Zugriff zu gewähren. Das würde auch bedeuten, dass Sie, wenn Sie über einen ECOM21-Anschluss verfügen, an die Anwendung ohne Umweg über den WTS-Anschluss gelangen können.	Keine Änderung erforderlich.
	266.06	Landkreis Limburg-Weilburg	Beim Maßnahmenblock Morphologie/Struktur bestehen noch größere Defizite, weshalb eine Fristverlängerung erforderlich ist, die mit dem RP Gießen abgestimmt ist.	Im Zuge der Offenlegungsphase wurden die Zielsetzungen hinsichtlich der Zielerreichung für die Maßnahmen "Herstellung der linearen Durchgängigkeit" und Maßnahmen "Struktur" für die Wasserkörper im Dienstbezirk des RP Gießen mit den Unteren Wasserbehörden abgestimmt. Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden aufgenommen und sind in die Überarbeitung des Programms eingegangen.	Änderung im MP: Anhang 3-1
	266.07	Landkreis Limburg-Weilburg	Hier gilt es eine intelligente Umsetzung mit Augenmaß zu verfolgen. Flächen müssen so ausgewählt werden, dass noch eine vernünftige landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet ist.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneueordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen.  Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden.	Keine Änderung erforderlich.
	266.08	Landkreis Limburg-Weilburg	Vorschläge für weitere Maßnahmen den P-Eintrag zu reduzieren: Mulchsaat, Intensivbearbeitung konservierende Bodenbearbeitung, Zwischenfruchtanbau.	Die aufgezählten Maßnahmen sind nach Kap. 3.1.2.1 „Bedeutung der Maßnahmen und Beitrag zur Zielerreichung“ auf S. 12 MP grundsätzlich nicht vollständig und auch nicht abschließend. Sie sind jedoch in den Beteiligungswerkstätten so strukturiert worden, weshalb die Liste nicht wieder verändert werden sollte. Die Zweckmäßigkeit weiterer Maßnahmen kann und soll in der lokalen Beratung herausgearbeitet werden.	Keine Änderung erforderlich.
	266.09	Landkreis Limburg-Weilburg	Kommt die konservierende Bodenbearbeitung zur Anwendung, wäre eine weitere finanzielle Förderung notwendig.	Bei der Umsetzung des MP legt das Land Hessen großen Wert darauf, unter freiwilliger Teilnahme der Betroffenen und größtmöglicher Transparenz die Ziele der WRRL zu erreichen. Dabei werden nicht nur die Mittel des HIAP eingesetzt, sondern auch Landesmittel für die Wasserwirtschaftsverwaltung.	Keine Änderung erforderlich.
267	267.01	Heusohn GbR, Schotten	Die genannten Maßnahmen auf den landwirtschaftlichen Flächen (aufgeführt als Flurstücke) werden alle abgelehnt. Als Gründe werden angeführt: - veraltete Daten zum Phosphateintrag - nur im Internet einsehbar - Maßnahmen lassen sich nicht verorten - Finanzierung nur über Landwirtschaft - Landwirtschaftlicher Flächenverlust im Vogelsberg nicht hinnehmbar	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MP bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Zudem wird im hessischen BP und im MP immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zur Gewässerentwicklung (Flächenbedarf) auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen.	Keine Änderung erforderlich
268	268.01	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Darmstadt	Es fehlt ein konkretes Umsetzungskonzept mit einer Priorisierung der Maßnahmen.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MP bedürfen vielfach einer Konkretisierung. Hierfür sind die Kenntnisse der unterhaltungspflichtigen Kommunen wichtig. Die Priorisierung der Maßnahmen soll in enger Abstimmung zwischen allen Beteiligten erfolgen.	Keine Änderung erforderlich.
	268.02	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Darmstadt	Ein Finanzierungskonzept fehlt bislang.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	268.03	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Darmstadt	Der Ökopunktehandel ist ungeeignet als Finanzierungsweg, da die Methode nicht für linienhafte Elemente wie Bäche konzipiert wurde.	Die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 tritt am 31.12.2010 außer Kraft. Aus diesem Grunde führt das HMUELV eine Evaluierung durch. Darin werden die vorhandenen Erfahrungen und Änderungsvorschläge abgefragt, um sie in den weiteren Verfahrensablauf einzubinden. Die Wasserwirtschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Erfahrungen und Änderungsvorschläge in das Verfahren eingebracht. Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, den anstehenden nachfolgenden Hessischen Gesetzesnovellen und der Ermächtigung für den Bund, eine eigene Verordnung zu erlassen, werden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (funktionaler Bezug, Artenschutz, etc.) Möglichkeiten geprüft, wie Verbesserungen zu erzielen sind	Keine Änderung erforderlich.
	268.04	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Darmstadt	Von der Stadt Darmstadt wurden bereits an 5, der in den MP genannten Gewässern Maßnahmen umgesetzt. Diese sind in den Karten noch nicht korrekt dargestellt. Die Gewässer sind im Weiteren im Schreiben benannt.	Für das Schwarzbachsystem und das Einzugsgebiet der Modau sind im MP und den Maßnahmenkarten die bereits in der Vergangenheit erfolgten Renaturierungen nicht extra dargestellt worden. Bei der Aufstellung des MPs und der Ermittlung der zu renaturierenden Gewässerslängen wurden die bereits durchgeführten Maßnahmen (wie die genannten Maßnahmen an der Modau, der Silz und dem Ruthsenbach) und die sich dadurch verbesserten Gewässerstrukturen aber berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannte Renaturierung des Darmbaches in Darmstadt im Bereich der Lichtwiese ist erst im Jahr 2009 abgeschlossen worden und wurde bei der Aufstellung des MPs noch nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Anrechnung der renaturierten Strecke und Dokumentation im Rahmen des Controlling der Umsetzung der WRRL wird noch erfolgen, genauso wie bei allen zukünftigen Maßnahmen. Zu dem in der Stellungnahme angesprochenen Wasserkörper DEHE 23986.2 "Darmbach / Darmstadt", d.h. dem Darmbach zwischen Großem Woog und Kläranlage ist folgendes anzumerken: Der Wasserkörper ist als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen (s. BP Kap.5). Durch die Nutzung (Innenstadt, Besiedlung) bedingt, sind wie in der Stellungnahme bereits gesagt, hauptsächlich nur städtebaulich geprägte Maßnahmen möglich. Es wäre lediglich eine Offenlegung des Darmbaches in einigen Abschnitten in Form von weitgehend befestigten Profilen mit meist geradlinigem Längsverlauf denkbar. Dadurch würde der Zustand des Wasserkörpers (biologische Qualitätskomponenten) aber so gut wie nicht verbessert und die ökologische Zustandsklasse nicht verändert.	Keine Änderung erforderlich.
269	269.01	Fr. Elke Allendorf, Grebenau	Die rein rechnerisch ermittelten Belastungspotenziale sowie Bewertungen angeblicher Phosphateinträge anhand erheblich veralteter Daten werden den wirklichen Gegebenheiten nicht gerecht.	Die Ermittlung der Erosionsgefährdung ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung mit einer Fülle von landesweiten Daten erfolgt. Dieses Verfahren gilt als eines der besten verfügbaren. Es handelt sich nicht um einzelne Hochrechnungen. Diffuse Belastung durch unmittelbare Messwerte zu belegen, erfordert einen unbedingt unangemessenen Mitteleinsatz. Diffuse Belastung ist nur durch sog. Emissionsansätze (MEPhos u.a.) oder Immissionsansätze (Massenbilanzen auf der Grundlage von Messwerten und Differenzbildungen) möglich.  Für die Betrachtung der Gesamtphosphor-Gehalte wurden Messungen von Oberbodenhorizonten herangezogen. Eine zunächst vorgenommene Berechnung aus Basiswert und Bilanzüberschuss konnte anhand von 160 über Hessen verteilt genommenen Bodenproben (Pflughorizont, Profilaufnahme der letzten Jahre) mit der Bestimmung der Gesamtphosphor-Gehalte nicht nachvollzogen werden. In der Literatur beschriebene Zusammenhänge zwischen Ton- und Phosphorgehalt konnten ebenfalls nicht signifikant nachgewiesen werden. Für die Berechnung des Austrags wurde als Ergebnis einer fachlichen Abstimmung zwischen dem LLH und dem HLUG daher der Medianwert der Bodengesamt-Gehalte aus 160 Standorten herangezogen. Auf eine regionale Differenzierung musste aufgrund der Heterogenität der Gehalte verzichtet werden. Beim Thema „Hydraulische Anbindung an Gewässer“ wird offensichtlich auf den HIAP-Viewer, Kulisse Erosion Bezug genommen. Die Kulisse „Erosion“ des HIAP-Viewers wurde mit dem Schwerpunkt auf die Austragsgefährdung in Gewässer erstellt. Da eine Förderung von Flächen mit mittlerer bis hoher potenzieller Erosionsgefährdung ohne Anbindung an Gewässer (auch Gräben) nicht ausgeschlossen werden sollte, sind diese ebenfalls bei geminderter Gewichtung berücksichtigt worden.  Konkrete, auf Bewirtschaftungseinheiten bezogene Maßnahmen sind im MP nicht festgelegt. Die Notwendigkeit von Maßnahmen wird im Rahmen der lokalen Beratung entschieden.	Keine Änderung erforderlich.
	269.02	Fr. Elke Allendorf, Grebenau	Die Auslegung der Pläne beim RP und (benutzerfeindlich) im Internet entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben an ein Offenlegungsverfahren. Die Offenlegung hätte bei den betroffenen Kreisbauernverbänden, Kreisen und Gemeinden stattfinden müssen.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.  Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas unfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	269.03	Fr. Elke Allendorf, Grebenau	Beabsichtigte Maßnahmen lassen sich anhand der Pläne weder zuverlässig verorten noch konkret beurteilen. Damit wird eine sachgerechte Stellungnahme in bedenklicher Weise erschwert.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich.
	269.04	Fr. Elke Allendorf, Grebenau	Es ist unerträglich, dass im wesentlichen Mittel der Landwirtschaft herangezogen werden. Falls die fragwürdigen Maßnahmen der Allgemeinheit nutzen, muss es eine gerechte Verteilung der Lasten geben.	Nach dem von einer interministeriellen Arbeitsgruppe inzwischen erarbeiteten Finanzierungskonzept ist vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und sonstige) ausgewogen verteilt werden. Die vom Land aufzuwendenden Mittel werden zum überwiegenden Teil im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und beim Kapitel 0921 (Förderung Grundwasserschutz), also eben nicht aus Mitteln der Landwirtschaft, bereitgestellt.	Keine Änderung erforderlich
	269.05	Fr. Elke Allendorf, Grebenau	Der vorgesehene Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist nicht zu akzeptieren, da er in Zukunft mehr als je zuvor zum Anbau von Nahrungsmitteln und Biokraftstoffen gebraucht wird.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Die Verantwortung zur Ernährungssicherheit wird insofern nicht beeinträchtigt.	Keine Änderung erforderlich.
270	270.01	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	Die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) und die Ämter für Bodenmanagement können die Flächenbereitstellung durch die Flurbereinigungsverfahren unterstützen.	Die Bereitschaft der für die Flurneuordnung zuständigen Behörden, die Arbeiten zur Umsetzung der WRRL zu unterstützen, wird begrüßt. Entsprechende Abstimmungsgespräche haben bereits stattgefunden.	Keine Änderung erforderlich.
271	271.01	Stadt Lollar	Die Stadt Lollar erklärt sich mit den Maßnahmen einverstanden, solange eine entsprechende Förderung besteht.	Der hier angesprochene Finanzierungs- bzw. Förderungsbedarf ist nicht Gegenstand des MPs.  Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.	Keine Änderung erforderlich.
273	273.01	Kuratorium für das landwirtsch. Beratungswesen	Ich möchte Sie freundlichst bitten, unser Anliegen zu unterstützen und zu veranlassen, dass im weiteren Umsetzungsprozess das Kuratorium und der LLH mit dieser hessenweiten Koordination und Umsetzung der Beratung zur WRRL beauftragt werden. Kommt die konservierende Bodenbearbeitung zur Anwendung, wäre eine weitere finanzielle Förderung notwendig.	Bei der Umsetzung der flächendeckenden integrierten Beratungskonzepts zur Minimierung der Erosion und diffuser Belastungen des Grundwassers kommen als Beratungsträger in Frage: <ul style="list-style-type: none"><li>Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH): Er deckt die auf den Grundwasserschutz und die Minderung der Erosion abzielende landwirtschaftliche Grundberatung sowohl inhaltlich als auch personell eigenständig und eigenverantwortlich ab. Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung wird angeboten, den Landesbetrieb bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch ein speziell auf den Grundwasserschutz ausgerichtetes Input-Paket (Beratungshilfe) und/oder ein entsprechendes Fortbildungspaket für die Berater zu unterstützen, damit die spezifischen Belange des Grundwasserschutzes (im Hinblick auf die Ziele der WRRL) noch stärker als bisher in die landwirtschaftliche Beratung Eingang finden. Näheres wird zwischen Landesbetrieb und Wasserwirtschaftsverwaltung geregelt. Der Landesbetrieb wird im konkreten Einzelfall auf Anforderung prüfen, ob ihm ein weiteres Engagement, beispielsweise zur landwirtschaftlichen Beratung in Risikogebieten oder zur Intensivberatung möglich ist.</li><li>Wasserversorger, Wasser- und Bodenverbände, sonstige Verbände, Kommunen und Kreise, andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. AGGL): Die Aufgeführten können entweder Berater für die grundwasserschonende Landbewirtschaftung anstellen oder freie Beraterbüros oder Berater beauftragen. Sie decken die unterschiedlichen Stufen der betriebs- und flurstücksbezogenen Beratung ab. Für diesen Bereich liegen umfangreiche Erfahrungen auf Ebene der Wasserschutzgebiete vor. In den Beteiligungswerkstätten wurden die sehr guten Erfahrungen der Landwirte in den Wasserschutzgebietskooperationen immer wieder hervorgehoben.</li></ul>	Keine Änderung erforderlich
274	274.01	Stadt Rüdesheim am Rhein	Namensänderung: "Stegbach" in "Blaubach".	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Die erforderlichen Änderungen werden sukzessive im Gewässernetz vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	274.02	Stadt Rüdesheim am Rhein	Die Stadt Rüdesheim ist bereit die Maßnahmen bei entsprechender Beteiligung des Landes umzusetzen.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	274.03	Stadt Rüdesheim am Rhein	Die Maßnahmen am Rhein betreffen den Bund.	Die Durchführung der Maßnahmen obliegt dem jeweils verantwortlichen Maßnahmenträger, wie es im WHG und HWG geregelt ist. Die Prüfung erfolgt für die einzelne Maßnahme im weiteren Verfahren. Hinsichtlich der Bundeswasserstraßen ist von einer Zuständigkeit des Bundes auszugehen.	Keine Änderung erforderlich.
	274.04	Stadt Rüdesheim am Rhein	Die Untersuchung der Belastungen aus den Abwasser- und Regenwassereinleitungen wurden bereits in Auftrag gegeben.	Die Stadt Rüdesheim ist Mitglied im Abwasserverband Mittlerer Rheingau. Von diesem wurden die vorgeschlagenen weiteren Untersuchungen in Auftrag gegeben und entlasten somit die Aufgaben der Stadt.	Keine Änderung erforderlich.
275a	275a.01	BUND Landesverband Hessen e.V.	Der BUND macht insbesondere den Vorschlag, die allgemein gehaltenen Maßnahmenpakete und Maßnahmenstrecken durch detaillierte „Arbeitspläne“ wie in Baden-Württemberg zu konkretisieren. Damit könnte auch die Bürgerbeteiligung vor Ort voran gebracht werden.	Eine Konkretisierung von durchzuführenden Maßnahmen ist bereits im Rahmen der Beteiligungswerkstätten und Beteiligungsplattformen erfolgt. Hier sei insbesondere auf die Detailkarten mit den Maßnahmenbändern verwiesen. Für eine Umsetzung vor Ort sind Regierungspräsidien und Untere Wasserbehörden aktiv. Mit der Formulierung diverser Umsetzungsprojekte, die dem landesweiten Beirat vorgestellt wurden, stehen unterschiedliche Maßnahmenträger bereit, die auf unterschiedliche und angemessene Weise die Öffentlichkeit einbeziehen. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen und Betroffene einbezogen.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.02	BUND Landesverband Hessen e.V.	Nach Ansicht des BUND verstößt Hessen massiv gegen die WRRL, wonach die Mitgliedstaaten für alle relevanten Stoffe Qualitätsnormen festzulegen haben. Dies ist z.B. nicht geschehen für Dioxine, dioxinähnliche PCB und Arzneimittel und Hormone. In der Folge werden für diese Stoffe keine Qualitätsnorm-Überschreitungen festgestellt, da es keine entsprechenden Messprogramme gibt und folglich auch keine Maßnahmen geplant.	Anhang VIII "Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe" der RL 2000/60/EG, dessen Ausgestaltung mit Stoffen durch die RL 76/464/EWG (RL 2006/11/EG neu) vorgegeben ist, enthält die relevanten Stoffe, für die die Mitgliedstaaten Umweltqualitätsnormen festzulegen haben. Die Umsetzung dieser Liste relevanter Stoffe ist in Hessen durch Anhang 5 der hessischen VO-WRRL vom 17. Mai 2005 erfolgt. Darüber hinaus sind in einem bundesweit festgelegten Verfahren weitere gewässerrelevante Stoffe identifiziert worden. Für diese Stoffe haben die 16 Bundesländer Umweltqualitätsnorm-Vorschläge erarbeiten lassen. Diese nach Anhang V WRRL in Zusammenhang mit dem Handbuch Lepper (2005) abgeleiteten Werte sollen durch die zukünftige Bundesverordnung zur Umsetzung der WRRL und der RL 2008/105/EG rechtlich festgelegt werden. Weitere Schritte können erst danach vorgenommen werden.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.03	BUND Landesverband Hessen e.V.	Weiterhin wird vom BUND sehr kritisch beurteilt, dass die Landesregierung Hessen keinen Cent für die WRRL aus dem ELER-Programm für den Planungsraum 2005-2013 abgerufen hat, was einer groben Nachlässigkeit bzw. Unverantwortlichkeit hinsichtlich der Erreichung der Ziele der WRRL gleichkommt und die gesamte Aufstellung des BPs und des MPs Hessen quasi ad absurdum führt: Ohne Gelder für die Umsetzung können die Ziele der WRRL bis 2015 nicht erreicht werden.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Im Landeshaushalt 2010 sind für die Ausführung von Maßnahmen ausreichend Mittel vorgesehen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.  Nach der Finanzierungskonzeption ist auch der Einsatz von EU-Mitteln zur Umsetzung der WRRL vorgesehen. Insbesondere soll die stärkere Berücksichtigung des Grundwasserschutzes bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Wesentlichen im Rahmen der vorhandenen landwirtschaftlichen Förderstrukturen und -instrumente vollzogen werden.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.04	BUND Landesverband Hessen e.V.	Weder in dem Unterkapitel 2.1.4 Sonstige anthropogene Einwirkungen" noch im Unterkapitel „2.2.3 Grundwasserabhängige Landökosysteme“ sind die Beeinträchtigungen durch Neophyten (Invasive Arten) erwähnt oder bewertet.	Eine gesonderte Berücksichtigung von Neozoen und Neophyten bei den grundwasserabhängigen Landökosysteme kann entfallen, da die grundwasserabhängigen Landökosysteme lediglich als Indikatoren für den guten chemischen und den guten mengenmäßigen Zustand genutzt werden. Auf die Änderungen und Ausführungen im Kapitel 2.1.4 BP wird verwiesen.	Änderung im BP: Kapitel 2.1.4
	275a.05	BUND Landesverband Hessen e.V.	Im Zuge der nicht mehr aufhaltbaren Klimaerwärmung wird es immer bedeutsamer, Wärmeeinleitungen in die Fließgewässer zu vermindern. Nennung konkreter Temperaturmaxima.	Gewässertyp-spezifische LAWA-Orientierungswerte für Temperaturmaxima sind vorhanden. In allen Fischgewässern gelten die Grenzwerte der Anlage 2 der hessischen Fischgewässerverordnung vom 24.04.1997.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.06	BUND Landesverband Hessen e.V.	Folgende Auswirkungen von Rückstauen fehlen in den Ausführungen und sind noch aufzunehmen:  1. Abschnitt: Hydromorphologische Auswirkungen: Verkürzung der Fließgewässerstrecken durch Stillwasserbereiche.  2. Abschnitt: Auswirkungen auf die Flora und Fauna: Stärkeres Auftreten von Phytoplankton und Wasserpflanzen (z.B. Kanadische Wasserpest). Als mögliche Beeinträchtigung durch Turbinen: Verletzung und Tötung von Fischen.  3. Neuer Abschnitt Abflussverhalten: Beeinträchtigungen durch Schwallbetrieb: Erzeugung hoher künstlicher Abflussschwankungen.	Der Punkt "Verkürzung der Fließgewässerstrecken" wurde im entsprechenden Kapitel des BPs aufgenommen. Stärkeres Auftreten von Phytoplankton und Wasserpflanzen ist eine mögliche, aber keine notwendige Auswirkung. Im Kapitel sollen nur die wichtigsten Punkte dargestellt werden, daher wurde dieser Punkt nicht aufgenommen. Die Verletzung und Tötung von Organismen in Turbinen von Wasserkraftanlagen ist nicht eine Folge des Rückstaus, sondern der Wasserkraftnutzung und wird im entsprechenden Kapitel angesprochen. Zwar ist der Rückstau eine Voraussetzung des Schwallbetriebs; dieser aber keine direkte Folge. Der Schwallbetrieb ist im Allgemeinen unzulässig und wird daher hier nicht aufgenommen.	Änderung im BP: Kapitel 2.1.3.5
	275a.07	BUND Landesverband Hessen e.V.	Auch unter dem hier aufbereiteten Aspekt erweist sich die Behauptung eines durchgängig guten mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper als nicht haltbar ebenso wie die daraus gezogene Schlussfolgerung eines nicht gegebenen Handlungsbedarfs.	Der quantitative Zustand der Grundwasserkörper in Hessen ist gut. In Südhessen wird in einigen Teilbereichen die Infiltration eingesetzt. Die Infiltration leistet einen wirksamen Beitrag zur Sicherstellung der regionalen Wasserversorgung. Die erforderlichen Entnahmemengen können in Teilgebieten des Hess. Rieds nur aufgrund der Infiltration bereitgestellt werden. Insofern ist die Infiltration auch eine ergänzende Maßnahme.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275a.08	BUND Landesverband Hessen e.V.	Hier sollte auch auf die mögliche – mindestens anteilige - Vermeidung der Produktionsrückstände bei der Herstellung von Kalium in Osthessen eingegangen werden.	<p>Seit März 2008 tagt der Runde Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ (RT), an dem die Betroffenen unter wissenschaftlicher Begleitung nach tragfähigen Lösungen für die Salzabwasserbelastung suchen. Der RT hat mehr als 70 Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung gesammelt und beschrieben. Im Oktober 2008 hat die Fa. K+S KALI GmbH (K+S) ein Investitionsprogramm in Höhe von 360 Mio. Euro vorgestellt. Damit sollen die flüssigen Rückstände aus der Kaliproduktion bis 2015 schrittweise auf 7 Mio. m<sup>3</sup>/a halbiert werden. Folgende Maßnahmen sollen bis 2015 durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umstellung auf das trockene ESTA-Verfahren am Standort Hattorf</li> <li>• Bau einer Tiefkühlanlage für Salzlösungen am Standort Hattorf</li> <li>• Technische Weiterentwicklung der Kieseritgewinnung am Standort Wintershall</li> <li>• Bau einer Anlage zum Eindampfen von Magnesiumchlorid-Lösung am Standort Unterbreizbach</li> <li>• Ausbau der Salzabwasser-Steuerung der hessischen und thüringischen Kalistandorte.</li> </ul> <p>Die Maßnahmen des Investitionsprogramms sind in die Überlegungen des Runden Tisches eingeflossen.</p> <p>Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.</p> <p>Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereinführung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.</p> <p>Der RT wird seine Empfehlungen zur Reduzierung der Salzbelastung unter Beachtung der ökologischen und sozioökonomischen Aspekte bis Ende 2009 vorlegen. Diese Empfehlungen werden anschließend in die Entscheidungen über weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Salzabwasserbelastungen einbezogen.</p>	Änderung im BP: Kapitel 2.2.1.3
	275a.09	BUND Landesverband Hessen e.V.	Der BUND fordert daher eine der LAWA-Arbeitshilfe entsprechende Ausdehnung und vollständige Erfassung der grundwasserabhängigen Landökosysteme und Bewertung der relevanten Grundwasserkörper. Diese weitere Erfassung wird nach unserer Einschätzung dazu führen, dass weitere Grundwasserkörper erkannt werden, die sich hinsichtlich der grundwasserabhängigen Landökosysteme in einem schlechten Zustand befinden.	Bei der Betrachtung der grundwasserabhängigen Landökosysteme lag nach der Bestandsaufnahme aufgrund geänderter Vorgaben der LAWA-Arbeitshilfe und in Übereinstimmung mit der Naturschutzverwaltung die Konzentration bereits bei der "weitergehenden Beschreibung" und somit auch bei der nunmehr erfolgten Aufstellung des BPs und MPs bei den bedeutenden grundwasserabhängigen Landökosystemen. Dies waren für Hessen nicht nur, wie vom BUND ausgeführt, grundwasserabhängige Landökosysteme in FFH- und Vogelschutzgebieten, sondern auch 118 geplante und festgesetzte Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit entsprechenden grundwasserabhängigen Ökosystemen.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.10	BUND Landesverband Hessen e.V.	Zu Quecksilber sind zwar die Qualitätsnormen der EU (auch zum zulässigen Gehalt in Fischen) aufgeführt, aber keine Messergebnisse. Soll hier verschwiegen werden, dass die Werte weit überschritten werden, wie hier nicht verwendete Messergebnisse des HLUG zeigen? Soll so auch leichter kaschiert werden, dass keine Maßnahmen gegen den Gewässereintrag des Metalls vorgesehen sind?	Dem BP und MP liegen die in Hessen geltenden Gesetze und Verordnungen zugrunde. Für Quecksilber ist dies zurzeit die hessische VO-WRRL, Anhang 5, vom 17. Mai 2005. In der VO-WRRL ist auf der Grundlage der bisherigen EU-Vorgaben Quecksilber mit einer Qualitätsnorm von 1 µg/l (Wasserphase) geregelt. Mit dieser Qualitätsnorm wurden die hessischen Messdaten zur Feststellung des Gewässerzustandes verglichen, die Entwürfe für BP und MP aufgestellt und am 22.12.2008 in die öffentliche Anhörung gegeben. Auf der Basis der bisherigen Qualitätsnorm für Quecksilber von 1 µg/l ergibt sich für die Gewässerbelastung mit Quecksilber kein Handlungsbedarf in Hessen. Am 24.12.2008 ist die RL 2008/105/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik veröffentlicht worden. Dort ist für Quecksilber sowohl eine Umweltqualitätsnorm (UQN) für die Wasserphase ohne Berücksichtigung der Fischvergiftung („secondary poisoning“) als auch für Biota festgelegt worden. Diese UQN gelten in den Mitgliedstaaten erst nach Umsetzung in deren nationales Recht, die bis zum 13. Juli 2010 zu erfolgen hat. Zum Zeitpunkt der Offenlegung von BP und MP war die RL 2008/105/EG noch nicht veröffentlicht. Trotzdem ist die damalige Entwurfsfassung der Richtlinie 2008/105/EG als Anhang 2-9 des BP / MP der Öffentlichkeit bereits zur Verfügung gestellt worden. Zukünftig werden in der Fortschreibung des hessischen BP und MP die UQN der RL 2008/105/EG für Quecksilber nach Umsetzung in nationales Recht berücksichtigt. Untersuchungsergebnisse von Aalen zur Quecksilberbelastung aus dem Probenahmejahr 1999 sind in der 2001 veröffentlichten HLUG-Studie „Belastungen von Fischen mit verschiedenen Umwelchemikalien in hessischen Fließgewässern“ zu finden (siehe unter <a href="http://www.hlug.de/medien/wasser/berichte/dokumente/Fischbericht.pdf">http://www.hlug.de/medien/wasser/berichte/dokumente/Fischbericht.pdf</a> ).	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275a.11	BUND Landesverband Hessen e.V.	<p>Flussauen kommt eine besondere Bedeutung zu. In der Flussgebietseinheit des Rheins und insbesondere im Rheinstrombereich selbst liegt eine besondere grundwasserhydraulische Situation vor durch Überlagerung des Gebietsgrundwasserhaushaltes mit der schwankende Wasserführung des Rheins. Wesentlich ist, dass die Sohlentiefe des Rheins und daraus resultierende Tiefstände in der Wasserführung nach Pegelniveau und Zeitdauer von Niedrigwasserführung das Grundwasserniveau nach unten begrenzen und die Exfiltration limitieren.</p> <p>Daraus resultiert als Forderung zur Sicherung eines guten Erhaltungszustandes der flussbegleitenden Grundwasserkörper, dass jegliche Sohlvertiefungen im Gerinne des Rheins unterbunden und mit geeigneten MPen sicher vermieden werden müssen.</p>	Die Unterhaltung des hessischen Flussabschnittes des Rhein (Bundeswasserstraße), insbesondere der Fahrinne, obliegt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.12	BUND Landesverband Hessen e.V.	Die Bewertung mit Hilfe des Saprobienindex ist für ein stark durch anthropogene Salzbelastung beeinträchtigtes Gewässer wie die Werra nur eingeschränkt aussagefähig. Die Artenzusammensetzung ist auf Grund der geringen Artenzahlen und der unnatürlichen Dominanz von Gammarus igrinus in der Werra für eine belastbare Saprobiebewertung kaum geeignet. Die Kriterien für die Herleitung des schlechten Zustandes bzw. negativen Trends sind kritisch zu beurteilen. So wird ein negativer Trend nur dann angenommen, wenn ein signifikanter Anstieg zum Vorjahr zu verzeichnen ist – damit ist ein allmählicher Anstieg auch bei hohen Salzgehalten offenbar kein Grund zur Besorgnis. Die Kriterien zur Trendauswertung sind grundsätzlich zu überprüfen.	Die Anmerkung ist zutreffend. Eine Alternative besteht nicht. Bei der Saprobie handelt es sich hinsichtlich der Bewertung des ökologischen Zustandes um ein Modul gemäß 38410 - für die Bewertung des Makrozoobenthos insgesamt spielt bei der Werra das Modul "Allgemeine Degradation" die entscheidende Rolle (aufgrund der Worst-Case-Bewertung).	Keine Änderung erforderlich.
	275a.13  275a.14	BUND Landesverband Hessen e.V.	<p>Es fällt auf, dass für viele Stoffe Qualitätsnormen festgelegt wurden, die in Hessen offenbar keine Bedeutung haben, dass aber auf der anderen Seite für viele stark gewässerschädigende Stoffe (z.B. viele Arzneimittel wie Diclofenac, Carbamazepin, Hormone sowie für relevante Giftstoffe wie dioxinähnliche PCB oder Dioxine), die auch in hessischen Gewässern bedeutsam sind, keine gesetzliche Regelung existiert. Dies verstößt massiv gegen die WRRL, wonach die Mitgliedstaaten für alle relevanten Stoffe Qualitätsnormen festzulegen haben. In der Folge werden keine Qualitätsnorm-Überschreitungen festgestellt, da es keine entsprechenden Messprogramme gibt und folglich auch keine Maßnahmen geplant.</p> <p>Für viele in den Gewässern wichtige Schadstoffe (siehe 275a.13) werden vom Land Hessen keine rechtlich verbindlichen Qualitätsnormen festgelegt, wie es die WRRL fordert. Damit kann die Pflicht zu entsprechenden Maßnahmen umgangen werden. Trotz Qualitätsnorm-Überschreitungen fehlen Maßnahmen, die zur Verringerung des Quecksilber-Gehaltes in Fischen führen.</p>	Wie bereits unter der Anforderung Nr. 275a.02 ausgeführt, enthält Anhang VIII der RL 2000/60/EG eine Auflistung der relevanten Stoffe, für die die Mitgliedstaaten Umweltqualitätsnormen festzulegen haben. Die Umsetzung dieser Liste relevanter Stoffe ist in Hessen durch Anhang 5 der hessischen VO-WRRL vom 17. Mai 2005 vollständig erfolgt, unabhängig davon, ob diese Stoffe tatsächlich von Bedeutung für Hessen sind. Darüber hinaus sind in einem bundesweit festgelegten Verfahren weitere gewässerrelevante Stoffe identifiziert worden. Für diese Stoffe haben die 16 Bundesländer Umweltqualitätsnorm-Vorschläge erarbeiten lassen. Diese nach Anhang V WRRL in Zusammenhang mit dem Handbuch Lepper (2005) abgeleiteten Werte sollen durch die zukünftige Bundesverordnung zur Umsetzung der WRRL und der RL 2008/105/EG rechtlich festgelegt werden, da durch Föderalismusreform die Zuständigkeit für die Festlegung von Qualitätsnormen von den Bundesländern auf den Bund übergegangen ist. Das Bundesumweltministerium bereitet derzeit eine Verordnung vor, die bis zum 13.7.2010 in Kraft treten soll. In dem bisherigen Entwurf dieser Bundesverordnung ist auch die Aufnahme einzelner Arzneimittel vorgesehen. Weitere Schritte können erst danach vorgenommen werden.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.15	BUND Landesverband Hessen e.V.	In Kenntnis des Zustandes weiter Bereiche von grundwasserabhängigen Landökosystemen im Hessischen Ried und den bereits dargelegten Begründungen (siehe Anmerkung zu den Schutzgebieten) ist eine tiefgreifende Risikoanalyse mit Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustandes der betreffenden Grundwasserkörper i.S. der Ausführungen auf S. 55 der genannten LAWA-Arbeitsanleitung unumgänglich. Grundsätzlich gilt dies auch für die grundwasserabhängigen Landökosysteme im Bereich des Untermain, z.B. Hanau- Seligenstädter Senke.	Bereits bei Wasserrechtsanträgen müssen grundwasserabhängige Ökosysteme berücksichtigt werden. Der Bewertung, ob ein Landökosystem durch eine Absenkung des Grundwasserspiegels (Grundwasserentnahme) beeinflusst werden kann, wurde große Bedeutung beigemessen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275a.16	BUND Landesverband Hessen e.V.	<p>a) Die Ausführungen zur Notwendigkeit von Fristverlängerungen sind insgesamt zu vage. Die Erforderlichkeit von Fristverlängerungen wird undifferenziert zu möglichen Terminen für die Zielerreichung versucht zu begründen. Es wird nicht dargestellt, welche Ziele möglicherweise bis zum Ende der zweiten Bewirtschaftungsperiode erreichbar sind.</p> <p>b) Ein großes Versäumnis liegt in Bezug auf den Meeresschutz vor, wenn die Vorgehensweise auf der Ebene der Flussgebietsgemeinschaften noch nicht festgelegt ist.</p> <p>c) Besonders für den Phosphor wird eine große Unsicherheit in Bezug auf die Auswirkungen von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrages in die Oberflächengewässer deklariert.</p>	<p>a) Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).</p> <p>b) Im Kapitel 5 des BPs unter 5.4.1 Fristverlängerung wird hinsichtlich der Vorgehensweise zum Schutz der Meere die Fristverlängerung mangels technischer Durchführbarkeit damit begründet, dass die Vorgehensweise auf der Ebene der Flussgebietsgemeinschaften noch nicht abschließend festgelegt ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass abschließende Entscheidungen zu Maßnahmen erst getroffen werden, wenn die Diskussion zu Orientierungswerten und Fernwirkung (Nitrat und Phosphor) abgeschlossen ist und wenn die Ergebnisse notwendiger Untersuchungen und Pilotprojekte vorliegen. Dort sind die Annahmen zu verifizieren, zu falsifizieren oder zu modifizieren. Die daraus evtl. resultierenden Maßnahmen wären dann im Anschluss an die erste Bewirtschaftungsperiode umzusetzen. Ungeachtet dessen führen die grundlegenden Maßnahmen zur Verminderung der stofflichen Belastung der hessischen Oberflächengewässer und die im MP enthaltenen ergänzenden Maßnahmen insgesamt auch zu einer Verminderung der Meeresbelastung.</p> <p>c) Im Jahr 2010 ist ein Workshop geplant, in dem die Phosphorproblematik aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet werden soll, da die Wirkzusammenhänge keineswegs vollständig bekannt sind. An Kommunalen Kläranlagen sind insbesondere Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Abwasserbelastung durch Phosphor-Verbindungen vorgesehen (siehe MP Kap. 3.1.1). Bezüglich der Phosphorbelastung aus diffusen Quellen sind Maßnahmen zur Verminderung der Erosion und Abschwemmung vorgesehen (siehe MP Kap. 3.1.2.1).</p>	Keine Änderung erforderlich.
	275a.17	BUND Landesverband Hessen e.V.	Die Einstufung der Lahn von Gießen bis zur Landesgrenze als erheblich verändertes Gewässer ist nicht akzeptabel. Die notwendige Verminderung des Rückstauanteils kann erreicht werden. Die dauernde Erhöhung des Grundwasserspiegels ist unnatürlich. Für eine naturnahe Aue ist ein episodischer Wechsel des Grundwasserstandes erforderlich. Eine Verminderung der Stromerzeugung ist hinnehmbar. Die Vermeidung der Kohlendioxidabgabe durch Wasserkraftnutzung ist auch auf andere Weise (z.B. Windenergienutzung, Wärmedämmung) erreichbar. Der Workshop "Ausblick gewässerökologisch verträgliche Schifffahrt und schifffahrtverträgliche Gewässerökologie" am 11./12.12.2008 hat gezeigt, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie bereits heute weitgehend erprobt sind, an Bundeswasserstraßen realisiert werden können und so die Schifffahrt mit ökologisch orientierten Gewässerschutz vereinbar ist. Die möglichen Bewirtschaftungsmaßnahmen sind dort in einem Katalog zusammengestellt ( <a href="http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3320.pdf">www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3320.pdf</a> ) und sollten auch an der Lahn umgesetzt werden. Der Ausweisungsbogen zum Wasserkörper Lahn/Gießen DEHE_258.3 ist in den Schritten 8.1 bis 8.5 widersprüchlich ausgefüllt. Die Gesamtbewertung wirkt konstruiert und ist vermutlich politisch motiviert.	Aus den Ergebnissen des biologischen Monitorings kann abgeleitet werden, dass insbesondere das veränderte hydrologische Regime sich signifikant negativ auf die Fauna und Flora der Lahn auswirkt. Um den guten ökologischen Zustand an der Lahn zu erreichen, müsste eine deutliche Verminderung des Rückstauanteils an den Wasserkörpern der Lahn erzielt werden. Hierfür wäre es notwendig, Wehre zu beseitigen oder baulich derart umzugestalten, dass eine deutliche Absenkung (> 40 cm) des Wasserspiegels in den Stauhaltungen erreicht wird (siehe auch Abschlussbericht Pilotprojekt zur Umsetzung der WRRL in Hessen "Auswahl der kosteneffizientesten Maßnahmenkombinationen unter Berücksichtigung der Umweltziele und Ausnahmen nach Art. 4 WRRL anhand ausgewählter Wasserkörper im hessischen Teil des Bearbeitungsgebiets Mittelrhein", RP Gießen 2006). Aufgrund der mit den Wehren verbundenen Mehrfachfunktionen wird eine Veränderung der derzeitigen Staubedingungen als nicht erreichbar angesehen, ohne signifikante Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen sowie ggf. die Umwelt im weiteren Sinne auszulösen. Aufgrund der verbleibenden physikalischen Veränderungen (Rückstau/Veränderungen in der Abflussdynamik) wird das Ziel des guten ökologischen Zustands nicht erreicht werden können.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.18	BUND Landesverband Hessen e.V.	Die in Kap. 6 des BP gewählte Methodik erscheint vor dem Hintergrund der fehlenden Finanzmittel zur Umsetzung der WRRL völlig ungeeignet. Im Fall der Nutzung von Wasser zu Bewässerungszwecken in der Landwirtschaft verkommt sie vollends zu nutzlosem Zahlengeplänkel ohne irgendeine Aussage. Ein wichtiger Teil der Wertschöpfungskette, das Kühlwasser, wird erst gar nicht mit einbezogen und zur "Kostendeckung" der Wasserdienstleistungen gilt das oben gesagte. Es fehlen schlicht die Denkansätze wie diese "Wertschöpfung" zur Finanzierung der WRRL "nutzbar" gemacht werden könnte.	<p>Die in Kap. 6 des BPs gewählte Methodik der wirtschaftlichen Analyse ist in der WRRL verbindlich vorgegeben. Dazu zählen die Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung der Wassernutzung, der Nachweis der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen, die Ermittlung der effizientesten Maßnahmen sowie die wirtschaftliche Begründung von Ausnahmetatbeständen und Ausnahmeregelungen (Fristverlängerung; geringere Umweltziele).</p> <p>Die Nutzung von Wasser zu Bewässerungszwecken sowie die Einleitungsbedingungen von Kühlwasser werden administrativ durch Wasserrecht geregelt. Sie sind keine Wassernutzungen, für die besondere Maßnahmen nach WRRL vorgesehen sind.</p> <p>In Artikel 9 WRRL wird das Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten festgelegt. Verschiedene Wassernutzungen, die einen erheblichen Einfluss auf den Zustand der Gewässer haben, haben auf der Grundlage der wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu tragen. Da in der Regel für die Wassernutzungen, wie die "Wasserkraftnutzung" und die "Binnenschifffahrt", die wirtschaftlichen Anteile negativer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer in Form von Umwelt- und Ressourcenkosten und die positiven Auswirkungen in anderen Umweltbereichen nicht eindeutig identifizierbar sind (Mehrfachnutzungen) ist eine Veranlagung dieser Kosten nicht vorgesehen.</p>	Keine Änderung erforderlich.
	275a.19	BUND Landesverband Hessen e.V.	Für den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan ist ein geeigneter Mess- und Überwachungsprogramm aufzustellen, mit dem sicher gestellt wird, dass auf dem Hessischen Flussabschnitt des Rheins weitere Sohlvertiefungen durch Erosion oder wasserbauliche Maßnahmen sicher vermieden werden.	Die Ausführungen entsprechen der geplanten Vorgehensweise in Hessen. Neben den grundlegenden Maßnahmen, wie z.B. dem konsequenten Vollzug der düngemittelrechtlichen Vorschriften, sollen zur Zielerreichung die im Abschnitt 3.1.2 des MPs näher beschriebenen ergänzenden Maßnahmen umgesetzt werden.	Keine Änderung erforderlich.



ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275a.20	BUND Landesverband Hessen e.V.	Für die Belastung des Grundwassers durch Stickstoff gilt das gleiche wie für den Phosphor ausgeführt (Kap.7, S. 6, Abs. 2): Die bisherigen Maßnahmen in Bezug auf die Eintragspfade reichen nicht aus, um in allen Wasserkörpern einen guten Zustand zu erreichen. Deshalb sind zusätzliche Maßnahmen vorzusehen, wie im letzten Satz ausgeführt. Die geltenden rechtlichen Regelungen müssen kontrollierbar umgesetzt werden. Die bestehende gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft reicht offensichtlich zur Zielerreichung im Sinne der WRRL nicht aus.	Die Ausführungen entsprechen der geplanten Vorgehensweise in Hessen. Neben den grundlegenden Maßnahmen, wie z.B. dem konsequenten Vollzug der düngemittelrechtlichen Vorschriften, sollen zur Zielerreichung die im Abschnitt 3.1.2 des MPs näher beschriebenen ergänzenden Maßnahmen umgesetzt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.21	BUND Landesverband Hessen e.V.	Für die Oberflächengewässer wird festgestellt, dass die ab Ende 2015 maßgeblichen Qualitätsnormen der VO-WRRL für Kupfer und Zink zumindest am Schwarzbach (Ried) und darüber hinaus nicht eingehalten werden können. Weiterhin wird dargestellt, dass es nicht möglich sein wird, flächendeckend die vorgesehenen Qualitätsnormen für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, insbesondere für Benzo-(ghi)perylen und Indeno(1,2,3-cd)pyren, einzuhalten. Es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass versucht wird, mit Hilfe anderer Maßnahmen das rechtlich vorgegebene Ziel zu erreichen. Steuert das Land Hessen hier bewusst Rechtsbrüche an? Die finanziellen Folgen dürften für Hessen nicht tragbar sein.	Die WRRL sieht in Artikel 4 Abs. 4 vor, dass die Frist 2015 zum Zweck der stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper verlängert werden kann, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert und a) der Umfang der erforderlichen Verbesserungen aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in Schritten erreicht werden kann, die den vorgegebenen Zeitrahmen überschreiten, b) die Verwirklichung der Verbesserungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und c) die natürlichen Gegebenheiten keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers zulassen. Diese Fristverlängerung, die rechtlich zulässig ist und keinen Rechtsbruch darstellt, wird in Anspruch genommen. Für Kupfer und Zink wegen a) und b); für die PAKs wegen c). Die Gewässerbelastung durch die PAKs kommt durch Luftemissionen zustande.	Keine Änderung erforderlich
	275a.22	BUND Landesverband Hessen e.V.	Lokal ließe sich der Metalleintrag in die Gewässer durch die Einführung einer Filtration bei kommunalen Kläranlagen und den Bau von Retentionsbodenfiltern bei Mischwasser-Entlastungsanlagen deutlich vermindern. Es fehlt jeglicher Hinweis auf Quecksilber, obwohl flächendeckend Grenzwertüberschreitungen in Fischen gemessen wurden.	Die Aussage, dass flächendeckend Grenzwertüberschreitungen in Fischen gemessen wurden, ist nicht richtig. Nach Artikel 3 der Richtlinie 2008/105/EG vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik ist für Quecksilber und Quecksilberverbindungen eine Umweltqualitätsnorm von 20 µg/kg bezogen auf das Gewebe (Nassgewicht) anzuwenden, wobei unter Fischen, Weichtieren, Krebstieren und anderen Biota der geeignetste Indikator auszuwählen ist. Die Umweltqualitätsnorm von 20 µg/kg bezieht sich somit nicht ausschließlich auf den Fisch. Gemäß Artikel 13 haben die Mitgliedstaaten bis zum 13. Juli 2010 die o.g. Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Für eine nationale Festlegung von Umweltqualitätsnormen für Quecksilber sind noch die Randbedingungen zu klären bzw. ein standardisiertes Messverfahren festzulegen, bevor mit Messreihen begonnen wird. Erst dann können die Gewässerbelastungen festgestellt und, falls erforderlich, Maßnahmen geplant werden. Von 2002 bis 2007 wurden vom Landesbetrieb Hessisches Landeslabor 31 Fischproben aus hessischen Fließgewässern und Teichwirtschaften auf ihren Gehalt an Quecksilber untersucht. In keiner der untersuchten Proben war eine Überschreitung der gültigen Höchstmenge für Quecksilber von 0,5 mg/kg resp. 1,0 mg/kg (für Aale) zu verzeichnen.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.23	BUND Landesverband Hessen e.V.	Dadurch, dass seit Jahren bis heute fast kein Geld im Förderprogramm „Naturnahe Gewässer“ Verfügung steht, ist der Anreiz für die Unterhaltungspflichtigen zur Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen gleich Null. Im Gegenteil, die Vermutung liegt nahe, dass die Akzeptanz für Renaturierungen durch die fehlende Unterstützung des Landes zurück geht.	Das Land hat inzwischen die Mittelausstattung verbessert. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.24	BUND Landesverband Hessen e.V.	Es wird postuliert, dass die kooperative Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der WRRL zunächst auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen solle. Aus dem Entwurf des BP geht hervor, dass dieses Prinzip offensichtlich nur für einen Wirtschaftszweig, nämlich die Landwirtschaft, angewendet werden soll. Soll die Einhaltung des geltenden Rechtes, z.B. die in Kap. 7.1 aufgeführten Regelungen zur Verminderung des diffusen Nitratreintrages, der Freiwilligkeit der Landwirtschaft überlassen bleiben? Soll das Verursacherprinzip für die Landwirtschaft offiziell außer Kraft gesetzt werden? In Kap. 7.1 wird als ein zentrales Prinzip der Gebührenbildung der Gleichheitsgrundsatz im Sinne der Leistungs- und Verursachergerechtigkeit aufgeführt. Dieses Prinzip soll offenbar auf die Landwirtschaft nicht angewendet werden, wenn ihr die Freiwilligkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zugestanden werden soll.	Der Vollzug des MPs ist auf das Kooperationsprinzip ausgerichtet. Hierbei wird hauptsächlich auf Beratung, freiwillige Maßnahmen und finanzielle Anreize gesetzt. Bei den diffusen Einträgen sind die Ursachen i. d. R. nicht monokausal begründet. Bei der Umsetzungsstrategie steht die Zielerreichung im Vordergrund. Dabei ist es denkbar, dass das Verursacherprinzip im Einzelfall in den Hintergrund tritt.	Keine Änderung erforderlich
	275a.25	BUND Landesverband Hessen e.V.	Bei der Gebührenfestsetzung für Wasserver- und Abwasserentsorgung werden die Gemeinden, Stadtwerke, Wasser- und Abwasserverbände sowie die Abwassererzeuger (Industrie, Handel, Bürger) nicht gefragt, wie viel sie freiwillig zur Zahlung bereit sind. Hier werden rechtliche Normen vorgegeben, die einzuhalten sind. Wenn die von der Landwirtschaft freiwillig angebotenen Maßnahmen nicht ausreichen, den rechtlich vorgegebenen guten Gewässerzustand zu erreichen, müssen die erforderlichen Maßnahmen dennoch umgesetzt werden. Ansonsten setzt sich das Land Hessen dem Verdacht der Willkür aus, wenn verschiedene Wirtschaftszweige und die Bürgerschaft grob unterschiedlich behandelt werden. Es wäre verheerend, wenn der Druck einer einflussreichen Lobby dazu führen würde, Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates aufs Spiel zu setzen. Hier besteht ganz offensichtlich die Gefahr der Vertragsverletzung mit untragbaren finanziellen Folgen für das Land Hessen. Es wird in Erinnerung gerufen, dass die Gewässersanierung gemäß den Richtlinienvorgaben eine Pflichtaufgabe und nicht freiwillig zu regeln ist.	Das Land Hessen hat in den vergangenen Jahren bereits viele Anstrengungen zum Gewässerschutz und zur Verbesserung der Gewässerqualität unternommen und große Erfolge erzielt. Die genannten Erfolge bei der Erreichung des guten Zustands sind in vielen Fällen hierauf zurückzuführen. Sie sind ein Beleg dafür, dass auch in die erweiterten Zielsetzungen der WRRL, alle Wasserkörper in einen guten Zustand zu bringen bzw. das gute ökologische Potenzial zu erschließen, erfüllt werden können. Das MP geht dabei im Bewirtschaftungszeitraum 2009 bis 2015 vom Grundsatz des Vorrangs der Freiwilligkeit aus. Im Übrigen ergeben sich die rechtlichen Grundlagen für eine ordnungsrechtliche Umsetzung aus den gesetzlichen Regelungen, u.a. den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275a.26	BUND Landesverband Hessen e.V.	Der unbefriedigende Zustand der Nordsee-Küstengewässer, insbesondere des Wattenmeeres, wird bei den vorgesehenen Maßnahmen zur Abwasserreinigung und zur Verminderung der diffusen Belastung aus der Landwirtschaft nicht im erforderlichen Ausmaß berücksichtigt. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, dass zusätzliche ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung einer zusätzlichen Verschmutzung der Meerestgewässer in Hessen nicht vorgesehen sind. Die inzwischen ratifizierte EU-Meereststrategie- Rahmenrichtlinie ist in Bezug auf Maßnahmen zur Entlastung im BP bis 22.12.2009 umzusetzen.	Strategien und Maßnahmenpläne zur Verminderung des Stoffeintrags durch die Binnenoberflächengewässer in Nord- und Ostsee befinden sich noch in der Diskussion zwischen den Bundesländern.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.27	BUND Landesverband Hessen e.V.	Der BUND regt an, für folgende Wasserkörper detaillierte Programme und Maßnahmenpläne auszuarbeiten. Bäche des Mains: 1. Urselfbach mit Altbach, Edelflussbach, Maasgrundbach, Kalbach, Dornbachnebengraben, Heinweidengraben Bäche des Rheins: 1. Darmbach  Beispielhaft sind mögliche Maßnahmen im Anhang beschrieben (=ID 275 c, S. 2 und S. 4).	Das Ziel der WRRL ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer. Die in der Stellungnahme genannten Kriterien und Ziele (...Frischlufzufuhr, Herrgartenteichbiotop, CO <sub>2</sub> -Reduktion) können somit nicht die maßgebende Rolle bei der Aufstellung des MPs spielen. Die Reinigungsleistung der Kläranlage würde durch die Abklemmung des Darmbachs nur marginal verbessert, so dass die Darmbachabklemmung nicht als Maßnahme nach WRRL aufgenommen wurde.  zu "1. Darmbach": Am Darmbach in den Wasserkörpern DEHE_23986.1"Landgraben/Griesheim" (unterhalb Kläranlage Darmstadt) und DEHE_23996.3 "Darmbach" (Quelle bis Stadtrand Darmstadt) sind im MP grundsätzlich Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer vorgesehen. Diese sind noch zu konkretisieren und genauer zu planen, was z.B. im Rahmen von detaillierten Maßnahmenplänen erfolgen kann. Für den Wasserkörper DEHE_23986.2 "Darmbach/Darmstadt" (erheblich veränderter Wasserkörper/HMWB Innenstadtbereich Darmstadt) sind aus den im MP/BP genannten Gründen keine Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.29	BUND Landesverband Hessen e.V.	Im Rahmen der Förderung der aktiven Beteiligung hätte man nicht nur den Gemeinden, sondern auch den Naturschutzverbänden den BP und das MP als CD-Rom zuschicken sollen.	Den im landesweiten Beirat vertretenen Naturschutzverbänden (und damit auch dem BUND!) wurde mit Schreiben vom 15. Januar 2009 die erwähnte CD-ROM übersandt. Andere Naturschutzverbände haben auf Nachfrage zusätzliche Exemplare erhalten.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.30	BUND Landesverband Hessen e.V.	Während der Bearbeitung wurden einige Verständnisprobleme identifiziert, die nicht innerhalb der Bearbeitungszeit geklärt werden konnten. Z.B.  1. Kapitel 5, S. 4: Vorläufige Zielformulierung, dass für einen guten ökologischen Zustand maximal 30 % des Wasserkörpers eine erhöhte organische Belastung aufweisen dürfen. Was bedeutet das, 30 % der Strecke?, wie ist erhöhte organische Belastung definiert?  2. Kapitel 5, S. 6: Gruppe 1 (Forellenregion der FG-Typen 5, 5.1 und 7) Warum ist lt. Tabelle nicht auch Rückstau für die Gruppe 1 relevant? Warum sind Ufergehölze nicht auch für Gruppe 1-4 und 6 relevant?  Der BUND regt an eine sachkundige Stelle zu benennen, die die für die Klärung der Fragen dieser Art zur Verfügung steht.	Der landesweite Beirat ist das Gremium, in das derartige Fragen eingebracht werden können und wo die entsprechenden Fachleute der Verwaltung Rede und Antwort stehen.  zu 1: Die 30 %-Angabe bezieht sich auf die Fließgewässerslänge. Die erhöhte Belastung ist dann gegeben, wenn der für den guten Zustand typspezifisch geltende Saprobiewert überschritten ist ( z.B. silikatischer Mittelgebirgsbach vom Typ 5 > 2,0 oder Niederungsfließgewässer vom Typ 19 > 2,35). Weitere detaillierte Erläuterungen hierzu finden sich im Handbuch zur Umsetzung der WRRL in Hessen - Kap. 3.1.B.  zu 2: Bei der Ableitung der morphologischen Umweltziele wurden in der Regel die ökologischen Ansprüche der Leitfischarten herangezogen. Mit Ausnahme der Gruppe 6 wurden die Umweltziele positiv formuliert - Schadstrukturparameter werden aber automatisch mitberücksichtigt. Z.B. muss die Strömungsdiversität in der Gruppe 1 (Forellenregion) mindestens mäßig, Längs- und Querbänke müssen mindestens 1 x auf 100 m vorhanden sein und besondere Sohlenstrukturen müssen mindestens 2 x auf 100 m vorhanden sein. Solche Strukturen lassen sich jedoch nicht in Rückstaubereichen finden bzw. herstellen. Weitere detaillierte Erläuterungen hierzu finden sich im Handbuch zur Umsetzung der WRRL in Hessen - Kap. 6.1.2.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.32	BUND Landesverband Hessen e.V.	Im MP ist die o.g. Neophyten-Problematik in keinem Kapitel aufgeführt und muss daher dringend ergänzt werden.	Die Anregung wurde übernommen und das Kap. 2 im BP entsprechend ergänzt.	Änderung im BP: Kapitel 2
	275a.33	BUND Landesverband Hessen e.V.	In der Tab 3-10 sind nur 15 Maßnahmen zur ökologischen Abflussregulierung in ganz Hessen dokumentiert. Wie sehen die aus?	Meist handelt es sich bei diesen Maßnahmen um eine Erhöhung der Mindestwasserführung bei Wasserentnahmen und in Ausleitestrecken von Wasserkraftanlagen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275a.34	BUND Landesverband Hessen e.V.	Wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Werra sowie 5 Grundwasserkörper sind schnellstmöglich Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung umzusetzen. Dabei kann auch nicht allein von einer freiwilligen Maßnahmenumsetzung durch das Unternehmen K+S ausgegangen werden. Die Salzreduzierung und Sanierung der Werra ist vielmehr dem Verursacherprinzip entsprechend vom Unternehmen einzufordern. Wegen der besonderen Schwere der Umweltauswirkungen (u.a. Beeinflussung des Grundwassers sowie der Trinkwasserversorgung) sind die Genehmigungen zu entziehen bzw. mit solchen Auflagen zu versehen, dass das Unternehmen gezwungen ist, die Versalzung kontinuierlich bis auf ein ökologisch verträgliches Niveau abzusenken. Der BUND weist auf den LAWA-Richtwert für Chlorid von 100 mg/l in Oberflächengewässern, sowie den Trinkwassergrenzwert von 250 mg Cl/l hin.	<p>Seit März 2008 tagt der Runde Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ (RT), an dem die Betroffenen unter wissenschaftlicher Begleitung nach tragfähigen Lösungen für die Salzabwasserbelastung suchen. Der RT hat mehr als 70 Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung gesammelt und beschrieben.</p> <p>Im Oktober 2008 hat die Fa. K+S KALI GmbH (K+S) ein Investitionsprogramm in Höhe von 360 Mio. Euro vorgestellt. Damit sollen die flüssigen Rückstände aus der Kaliproduktion bis 2015 schrittweise auf 7 Mio. m<sup>3</sup>/a halbiert werden.</p> <p>Folgende Maßnahmen sollen bis 2015 durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umstellung auf das trockene ESTA-Verfahren am Standort Hattorf,</li> <li>• Bau einer Tiefkühlanlage für Salzlösungen am Standort Hattorf,</li> <li>• Technische Weiterentwicklung der Kieseritgewinnung am Standort Wintershall,</li> <li>• Bau einer Anlage zum Eindampfen von Magnesiumchlorid-Lösung am Standort Unterbreizbach,</li> <li>• Ausbau der Salzabwasser-Steuerung der hessischen und thüringischen Kalistandorte.</li> </ul> <p>Die Maßnahmen des Investitionsprogramms sind in die Überlegungen des RT eingeflossen. Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.</p> <p>Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 4. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereinleitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiterzuentwickeln.</p> <p>Der RT wird seine Empfehlungen zur Reduzierung der Salzbelastung unter Beachtung der ökologischen und sozioökonomischen Aspekte bis Ende 2009 vorlegen. Diese Empfehlungen werden anschließend in die Entscheidungen über weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Salzabwasserbelastungen einbezogen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch eine "standortferne Entsorgung" der Salzabwässer zu behandeln.</p>	Keine Änderung erforderlich.
	275a.35	BUND Landesverband Hessen e.V.	Wie im BP soweit korrekt beschrieben, ist die Salzabwasserversenkung in Ihren Nebenwirkungen nicht kalkulierbar. Die Tatsache, dass etwa 300 Millionen Kubikmeter Salzabwasser aus der Versenkung im Plattendolomit nicht mehr lokalisierbar sind, macht deutlich, dass die Versenkung nicht wirklich beherrschbar ist. Daraus folgt als Maßnahme zwingend die endgültige Einstellung der Versenkung nicht nur in Thüringen, sondern auch in Hessen. Leider wird dies im BP u.a. in Kap. 12, S. 10 nur sehr vage angedeutet: „Prüfung, inwieweit ein Verzicht auf die Versenkung erforderlich ist“. Stattdessen ist nach Ansicht des BUND mindestens ein verbindliches Phasing out für die Versenkung vorzusehen.	Die Entwicklung einer nachhaltigen Entsorgungsstrategie erfordert eine integrale Betrachtung der Salzabwasserbelastungen sowohl im Grundwasser als auch in den Oberflächengewässern. Der sog. "Runde Tisch" ist mit dieser Aufgabe betraut.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275a.36	BUND Landesverband Hessen e.V.	Die bisher vorgelegte „Gesamtstrategie zur Verminderung von Umweltbelastungen“ (K+S 2009) ist aus Sicht des BUND unzureichend (BUND 2009). Das betrifft sowohl die Zielstellungen in ihrer Höhe als auch in Bezug auf die Fristen. Zudem geht das Unternehmen trotz der bekannten Probleme bei der Versenkung von Salzabwasser im Strategiepapier weiter davon aus, den Plattendolomit zu eben diesem Zweck zu nutzen. Die weitere Bergbautätigkeit in Hessen soll aus folgenden Gründen nur noch mit der Auflage des Eigenversatzes genehmigt werden: - Vorbeugung von Bergsenkungen und von Bergschlängen - Eliminierung bzw. Begrenzung der Schadwirkungen von Salzhalden an der Oberfläche - Keine Verbringung von Giftstoffen in Salzbergwerke. Der BUND erkennt an, dass die Salzbelastungen ein nicht nur kurzfristiges Problem für die Gewässer darstellen. Fristverlängerungen sollten jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie tatsächlich notwendig sind und alle technisch machbaren Maßnahmen zur Verminderung der Salzbelastung ergriffen wurden.	Seit März 2008 tagt der Runde Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ (RT), an dem die Betroffenen unter wissenschaftlicher Begleitung nach tragfähigen Lösungen für die Salzabwasserbelastung suchen. Der RT hat mehr als 70 Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung gesammelt und beschrieben.  Im Oktober 2008 hat die Fa. K+S KALI GmbH (K+S) ein Investitionsprogramm in Höhe von 360 Mio. Euro vorgestellt. Damit sollen die flüssigen Rückstände aus der Kaliproduktion bis 2015 schrittweise auf 7 Mio. m <sup>3</sup> /a halbiert werden.  Folgende Maßnahmen sollen bis 2015 durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Umstellung auf das trockene ESTA-Verfahren am Standort Hattorf</li><li>• Bau einer Tiefkühlanlage für Salzlösungen am Standort Hattorf</li><li>• Technische Weiterentwicklung der Kieseritgewinnung am Standort Wintershall</li><li>• Bau einer Anlage zum Eindampfen von Magnesiumchlorid-Lösung am Standort Unterbreizbach</li><li>• Ausbau der Salzabwasser-Steuerung der hessischen und thüringischen Kalistandorte.</li></ul> Die Maßnahmen des Investitionsprogramms sind in die Überlegungen des RT eingeflossen. Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern.  Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 4. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwasserleitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiterzuentwickeln.  Der RT wird seine Empfehlungen zur Reduzierung der Salzbelastung unter Beachtung der ökologischen und sozioökonomischen Aspekte bis Ende 2009 vorlegen. Diese Empfehlungen werden anschließend in die Entscheidungen über weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Salzabwasserbelastungen einbezogen.  In diesem Zusammenhang ist auch eine "standortferne Entsorgung" der Salzabwässer zu behandeln. Die "Bergbautätigkeit" ist nicht Gegenstand der WRRL. Soweit die Halden wasserwirtschaftliche Belange betreffen, sind sie Gegenstand der vorgenannten Gesamtstrategie bzw. des Maßnahmenkonzeptes.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.37	BUND Landesverband Hessen e.V.	Für die zeitliche Streckung zur Erreichung des guten Zustandes wird pauschal das Jahr 2027 angegeben. Es entsteht der Eindruck, dass das Land Hessen in weiten Bereichen die Zielerreichung auf das Jahr 2027 verschieben will, ohne konkrete Gründe für die dafür erforderlichen Fristverlängerungen zu benennen. Es ist nicht erkennbar, dass versucht wird, auch Ziele früher zu erreichen. Es werden keine Maßnahmen für die Zielerreichung bis 2021 angegeben. Die Erreichbarkeit des guten ökologischen Zustandes mit hochwertigen Strukturen in einem Drittel des Wasserkörpers ist höchst hypothetisch und unzulänglich. Diese Grundvoraussetzung wird nicht von allen Bundesländern angewendet. Besonders krass wirkt sich diese Annahme bei der Werra aus, wo der Fluss auf kurzen Strecken abwechselnd durch Hessen und Thüringen fließt, beide Länder gehen von unterschiedlichen Voraussetzungen aus. Die Beurteilung der Stickstoff-Belastung der hessischen Oberflächengewässer ist auch im Hinblick auf ihre Wirkung in den Küstengewässern durchzuführen. Für Algen ist dort je nach Jahreszeit und Ort Stickstoff oder Phosphor der wachstumsbegrenzende Faktor. Die Belastung ist nicht akzeptabel. Die Verminderung des Nitrat-Eintrages in die Oberflächengewässer ist auch aus Klimaschutz-Gründen erforderlich. Peter Strief (Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie, Bremen: www.mpi-bremen.de) und Lars Peter Nielsen (Universität Aarhus) stellten nämlich fest, dass Filtrierer und Detritusfresser am Grund von nitratbelasteten Gewässern das klimaschädlich Lachgas freisetzen. Das Erreichen des guten chemischen Zustandes im Grundwasser auf Grund freiwilliger Kooperationen führt zu einer Verschleppung in der Maßnahmenumsetzung und zur Inanspruchnahme von Fristverlängerungen. Es gibt keine Aussage darüber, welche Maßnahmen beim Nichterreichen der Ziele durchgeführt werden sollen.	Es wird für die Erreichung des guten Zustands der Gewässer nicht pauschal das Jahr 2027 angegeben. Ziel des Hessischen BPs und MPs ist es, bis zum Jahr 2015 den guten Zustand der Gewässer herzustellen. Sind Maßnahmen jedoch wegen natürlicher oder technischer Gegebenheiten und bestehender Unsicherheiten bezüglich der Wirkung der Maßnahme auf das Ziel des guten Zustands nicht bis 2015 umsetzbar, wird von der Fristverlängerung gemäß WRRL und HWG Gebrauch gemacht. Bei einem Großteil der Maßnahmen sind keine Fristverlängerungen vorgesehen (siehe Anhang 3-1 MP). Falls Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden, wurde dies im Rahmen der Prüfung der Einzelmaßnahmen nach den oben benannten Kriterien festgelegt. Die Gründe der Fristverlängerung sind im Abschnitt 5.2.1 MP ausführlich beschrieben.  Die Entscheidung, strukturverbessernde Maßnahmen für 35 % der Fließgewässerslänge vorzusehen, beruht auf Erfahrungen aus dem Pilotprojekt Fulda-Eder-Schwalm. Vor Aufstellung des zweiten BPs wird zu untersuchen sein, ob dieser Anteil ausreichend ist oder ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Dabei ist jedoch auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.  Ein direkter Rückschluss aus den Stickstoffbelastungen der hessischen Oberflächengewässer auf die Wirkung der Küstengewässer ist wegen der vielfältigen Umsetzungsprozesse des Stickstoffs auf der Fließstrecke nicht möglich (vgl. u.a. auch Hinweis aus dem Max-Planck-Institut). Der Hinweis auf die Belange des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist ein Grundprinzip bei der Umsetzung von Maßnahmen, das auch immer so in der Öffentlichkeit kommuniziert wurde. Dies wird von Maßnahmenträgern (vor allem in der Landwirtschaft) als sehr positiv gewertet. Von diesem Grundprinzip wird in der ersten Bewirtschaftungsperiode auch nicht abgewichen. Bei der Fortschreibung des BPs ist natürlich zu prüfen, ob mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit der gute Zustand erreicht werden konnte und ob, wenn nötig, ordnungsrechtlich nachzubessern ist. Welche Maßnahmen bei Nichterreichung der Ziele ergriffen werden, kann auch erst bei der Fortschreibung des BPs festgelegt werden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275a.38	BUND Landesverband Hessen e.V.	Es wird auf das Scheitern der Düngeverordnung hingewiesen. Richtigerweise wird daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen weiterentwickelt, d.h. verschärft und die gute fachliche Praxis daran angepasst werden muss (Kap. 2, S.11, letzter Absatz). Die Umsetzung dieser fundamentalen Einsicht wird jedoch im übrigen Entwurf des MPs und des BPs vermisst. Erforderlich ist eine Bundesratsinitiative des Landes Hessen zur rechtlichen Absicherung der aus Sicht der WRRL erforderlichen Maßnahmen.	In dem Absatz wird nicht auf das Scheitern der Düngeverordnung hingewiesen. Vielmehr wird verdeutlicht, dass die gewünschten Ziele noch nicht erreicht sind, was aber aufgrund der teilweise langen Verweilzeiten des Wassers im Boden auch nicht zu erwarten ist.  Die Vorgaben der Düngeverordnung sind konsequent umzusetzen und gleichzeitig fachlich zu begleiten. Die Beratung ist hierbei von besonderer Bedeutung.  In den letzten Jahren wurden die Vorgaben der Düngeverordnung bereits immer wieder angepasst. Dieser Prozess ist sicherlich nicht abgeschlossen. Der Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis wird somit auch in Zukunft eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der WRRL zukommen.  Im hessischen BP und im MP wird allerdings immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zur Gewässerentwicklung (Flächenbedarf) auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.39	BUND Landesverband Hessen e.V.	Alte private Wasserrechte dürfen zum Bau eines Fischpasses auch gegen den Willen des Wasserrechtinhabers durch einen anderen Bauträger tangiert werden (unter angemessenen Beiträgen des Unternehmers, der dazu verpflichtet wird), was ökologisch zu begrüßen ist. Dagegen wird der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung keine Verpflichtung zur Errichtung von Fischpässen bei bestehenden Stauanlagen auferlegt. Dies widerspricht dem Gleichheitsprinzip, auch der öffentliche Unternehmer ist gegen seinen Willen zum Bau eines Fischpasses heranzuziehen, zumal der Umbau alter Stauanlagen oft entscheidend für die lineare Durchgängigkeit der Flüsse ist.	Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz eigenverantwortlich durchführen. Die WSV nimmt derzeit eine Priorisierung der Stauanlagen an den Bundeswasserstraßen vor, die mit den Bundesländern abgestimmt werden wird.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.40	BUND Landesverband Hessen e.V.	Es wird die Baumartenwahl als Maßnahme zur Verzögerung und Abmilderung negativer Effekte hinsichtlich der Stickstoff-Belastung des Grundwassers angegeben. Unverständlich bleibt jedoch, warum wider besseren Wissens das Verhältnis von Laub- zu Nadelholz langfristig nur um ein Prozent verbessert werden soll.	Wälder sind lt. § 6 (1) HFG "... nachhaltig, fachkundig und planmäßig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten". Hieraus leitet sich ab, dass die Rohstoffherzeugung im Wald neben anderen Zielen ein Hauptziel mit einem hohen Gewicht ist. Ein gewisser Anteil von Nadelholz ist zum einen zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung als auch aus ökonomischen Gründen für den Waldbesitzer unverzichtbar. Das angestrebte Verhältnis von Laub- zu Nadelholz wird vom jeweiligen Waldbesitzer festgelegt, im Fall des hess. Staatswaldes vom Parlament. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass die Ursache für mögliche Nitratausträge unter Wald nicht der aufstockende Bestand ist, sondern zu hohe Stickstoffemissionen aus Verbrennungsprozessen und Landwirtschaft. Ohne eine deutliche Reduzierung der Emissionen können langfristig auch unter Laubwald erhöhte Nitratausträge nicht ausgeschlossen werden.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.41	BUND Landesverband Hessen e.V.	Aus der Darstellung der Verhältnisse zu Schwermetallen lässt sich schließen, dass es im Schwarzbach zu Überschreitungen der vorgesehenen Qualitätsnormen für Cadmium kommen wird (Kap. 2, S. 46). Es wird mit keinem Wort darauf eingegangen, wie die Konzentrationen dieser Metalle unter die Normgrenze gesenkt werden sollen. Direkt angesprochen wird die zukünftige Nichteinhaltung der Qualitätsnormen für Kupfer und Zink in der Rodau und weiteren Oberflächengewässern. Auch hier gibt es keine Aussage zu Minderungsmaßnahmen. Lokal ließe sich der Metalleintrag durch Filtration in kommunalen Kläranlagen und Retentionsbodenfiltern bei Mischwasser-Entlastungsanlagen deutlich vermindern. Das gleiche gilt für die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe, insbesondere Benzo(ghi)perylen und Indeno(1,2,3-cd)pyren.	In demselben Kapitel wird dargelegt, dass die Konzentration von abfiltrierbaren Stoffen im eingeleiteten kommunalen Abwasser, insbesondere an Anlagen zur Ableitung von Mischwasser und Niederschlagswasser vermindert wird, was vermutlich zu einer Verminderung der Schwermetalleinleitungen führen wird. Auf dem Wasserforum 2009 wurde hierzu erläutert, dass eine mögliche Maßnahme z.B. die Nachschaltung eines Retentionsbodenfilters hinter ein Regenüberlaufbecken – wie gefordert – ist.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.42	BUND Landesverband Hessen e.V.	Die Tab. 2-6 (Kap. 2, S. 57) zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen zu einer überwiegend negativen Entwicklung auf die Nitratbelastung des Grundwassers und Phosphorbelastung der Oberflächengewässer geführt haben. Sie zeigt weiterhin, dass zusätzliche Maßnahmen einschließlich der Verschärfung des geltenden Rechts und der guten fachlichen Praxis erforderlich sind, um die erforderliche Trendumkehr in den meisten Bewirtschaftungsgebieten zu erreichen. Hier ist auch die in Hessen besonders geförderte Intensivierung der Landwirtschaft im Hinblick auf die Biomasse-Erzeugung zu Energiezwecken in Frage zu stellen.	Ergänzende Maßnahmen werden überall dort durchgeführt werden, wo Handlungsbedarf besteht. Dies ist Inhalt des Beratungskonzepts.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275a.43	BUND Landesverband Hessen e.V.	Die Prognose zur Zielerreichung ist nur auf den Zeitpunkt vor oder nach 2015 abgestellt. Es fehlt die Differenzierung, was bis 2021 erreichbar ist. In der Tab. 3-1 (Kap. 3, S. 7) werden in der Spalte "Restfracht" für die Flussgebietseinheiten "Rhein" und "Weser" größere Zahlenwerte angegeben als sich aus der Berechnung in den Spalten "Eintrag" und "Verminderung" ergibt. Trotz fischschädigender Ammonium-Konzentrationen in zahlreichen Gewässern fehlen Maßnahmen zur Verringerung der Ammonium-Einträge. Gegen die problematischen Chloridgehalte in der Solz und Usa sind keine Maßnahmen geplant. Zur Erreichung des zwingend gebotenen guten ökologischen Zustandes ist der Chlorid-Richtwert der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser von 100 mg/l auch an der Werra und ihren Nebenflüssen einzuhalten. Entsprechend ist der derzeitige Grenzwert für die Gesamthärte von 90 °dH zu vermindern. Eine derartige Härte kommt natürlicherweise in Gewässern nicht vor.	Eine weitergehende Differenzierung der Zielerreichung mit einem Zwischenschritt für das Jahr 2021 ist weder sinnvoll noch möglich. Es wird im Plan ausführlich dargelegt, dass die weiteren Schritte in Abhängigkeit der Wirksamkeit der Maßnahmen erst im nächsten Bewirtschaftungszeitraum festgelegt werden können.  Die Daten in der Tabelle 3-1 sind schlüssig. Die Frage kann insoweit nicht beantwortet werden.  Die Salzbelastung der Solz ist auf die Laugenversenkung der Kaliindustrie zurückzuführen. Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern. Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 04. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereinleitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiter zu entwickeln.  Die Zahlen in Tab. 3-1 sind rechnerisch richtig. Bezüglich Ammonium sind potenzielle Maßnahmen an einzelnen Kläranlagen zu prüfen. An der Usa müsste zur Verringerung der Chloridkonzentration die Fördermenge der Mineralquellen gedrosselt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.44	BUND Landesverband Hessen e.V.	Bei den aufgeführten Maßnahmen zur Erosionsminderung ist auch die besonders wirksame Umwandlung von Acker in Grünland aufgeführt. Diese Maßnahme ist auch in den Überschwemmungsgebieten anzuwenden, wo bisher entgegen der guten fachlichen Praxis immer noch Ackerbau betrieben wird. Die geplante Vorgehensweise zur Verringerung der Pflanzenschutzmittel-Einträge ist viel zu unpräzise und ungenügend. Die Beratung von Landwirten gibt es seit vielen Jahren ohne ausreichenden Erfolg. Die Beratung alleine ist völlig unzureichend. Wenn - wie angegeben - der größte Teil der Pflanzenschutzmittel aus kommunalen Kläranlagen stammt, fehlen dort Messprogramme mit den daraus folgenden gezielten Maßnahmen.	Es ist geplant, die Kläranlagen-Abläufe in den relevanten Wasserkörpern auf Emissionen von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen zu überprüfen, um spätere Beratungsaktivitäten gezielter und intensiver in den besonders problematischen Gemeinden und Städten vorzunehmen.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.45	BUND Landesverband Hessen e.V.	Wenn die Umsetzung der Freiwilligkeit überlassen bleibt, ist die erforderliche Wirkung ungewiss. Hierzu wird auf die Stellungnahme zum BP (Nr. 4) verwiesen.	Hessen setzt auf das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Maßnahmenumsetzung, auch um die Akzeptanz für die Ziele der WRRL und die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen zu erhöhen. In vielen Stellungnahmen wird gefordert, dass die Maßnahmen nur freiwillig durchgeführt werden sollen. Vor Aufstellung des zweiten BPs wird zu analysieren sein, in welchem Umfang die Maßnahmen umgesetzt und die Ziele erreicht wurden, welche Ursachen die Maßnahmenträger bzw. Betroffenen daran gehindert haben, die geplanten Maßnahmen nicht durchzuführen und mit welchen Mitteln eine bessere Umsetzung erreicht werden kann.	Keine Änderung erforderlich.
	275a.46	BUND Landesverband Hessen e.V.	Von 9.300 Wanderhindernissen, die für den Aufstieg weitgehend unpassierbar oder unpassierbar sind, werden nur 4.200 zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit vorgeschlagen. Als Gründe werden angegeben a), um Oberläufe vor dem Eindringen gebietsfremder Krebsbestände zu bewahren, b) wegen Seuchenfreiheit für Fischereibetriebe, c) wegen Wasserversorgung.  Zu a) Wie ist die Verteilung der weitgehend unpassierbaren und unpassierbaren 5.100 Wanderhindernisse, die nicht für den Umbau vorgesehen werden, hinsichtlich der genannten Gründe? Hier fehlt die Transparenz.  Zu b) Was heißt Wasserversorgung in diesem Zusammenhang?  Zu c) Wird bei „Wasserversorgung“ ein Umbau generell ausgeklammert?	Die angegebene Zahl der vorgeschlagenen 4.200 Wanderhindernisse ist eine Annäherung an die Zahl der tatsächlichen Wanderhindernisse, die von den 9.300 in Hessen vorhandenen Wanderhindernissen umgestaltet werden soll. Durch die verschiedenartige Vorgehensweise der RPUen können mehrere Wanderhindernisse in einer Einzelmaßnahme zusammengefasst sein, d.h. die tatsächliche Zahl der umzugestaltenden Wanderhindernisse liegt tatsächlich höher. Der Begriff der "Wasserversorgung" wurde aus der Textfassung herausgenommen, da zu pauschal formuliert.	Änderung im MP: Kapitel 3.1.4

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275a.47	BUND Landesverband Hessen e.V.	Dem Kapitel 3.2 ist eine besondere Kürze und der weitgehende Verzicht auf Lösungssätze zu eigen. Da zur Umsetzung der WRRL in Hessen mit einem Finanzbedarf von Euro 500 bis 600 Mio. jährlich zu rechnen ist, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Art der Finanzierung. Landesmittel stehen zurzeit nur in äußerst geringem Ausmaß zur Verfügung. Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass diese Mittel von den Kommunen aufgebracht werden sollen. Die können das aber nicht! Praktisch bedeutet dies das Nichtumsetzen der WRRL. In der Maßnahmenplanung ist die Rede von "finanziellen Anreizen" die den Unterhaltspflichten aus verschiedenen Programmen angeboten werden sollen. Dazu müsste in den Töpfen dieser Programme aber auch etwas zum Anbieten sein. Wie die Töpfe gefüllt werden könnten, steht sehr allgemein gehalten bis nichtssagend bzw. überhaupt nicht in MP und BP. So wird z.B. auf die Kostendeckung der Wasserdienstleistungen verwiesen. Die "Kostendeckung der Wasserdienstleistungen" beschränkt sich auf die Gesteungskosten der Versorgung mit Trinkwasser (Wasserverbraucher) und die Abwasserbeseitigung (Einleiter). Andere "Kostendeckungen" bei Wasserdienstleistungen scheint es nicht zu geben. Nach Ansicht des BUND fehlen hier wirkungsvolle Instrumente wie z.B. die Nutzung des Wassers zu Kühlzwecken (Abgabe nach Kubikmeter und Grad Temperaturerhöhung) sowie die Entnahme von Grund und Oberflächenwasser (Abgabe pro Kubikmeter) um nur zwei wesentliche potenzielle Instrumente zu nennen. Die Finanzierung über "Ökopunkte" kann nur einen äußerst geringen Prozentsatz der erforderlichen Maßnahmen abdecken.	<p>Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Im Landeshaushalt 2010 sind für die Ausführung von Maßnahmen ausreichend Mittel vorgesehen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.</p> <p>Nach der Finanzierungskonzeption ist auch der Einsatz von EU-Mitteln zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie vorgesehen. Insbesondere soll die stärkere Berücksichtigung des Grundwasserschutzes bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Wesentlichen im Rahmen der vorhandenen landwirtschaftlichen Förderstrukturen und -instrumente vollzogen werden.</p> <p>Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.</p> <p>Die hessischen Kommunen sollen vor allem bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur unterstützt werden. Der Förderanteil des Landes beträgt hier 65 bis 85 %. Die im Haushaltsjahr 2010 vorgesehenen Mittel reichen nach aller Voraussicht zur Mitfinanzierung der bewilligungsreifen Maßnahmen aus. Die Landesregierung will auch für die Folgejahre auf die Bereitstellung ausreichender Fördermittel hinwirken.</p> <p>Hingegen müssen die Kommunen die erforderlichen Vorhaben zum Ausbau ihrer Abwasseranlagen aus eigenen Mitteln finanzieren. Die Landesfinanzierung des Baus von Abwasseranlagen ist mit dem Sofortprogramm Abwasseranlagen ausgelaufen. Sie können diese Ausgaben aus ihrem Gebührenaufkommen (aus dem die Kosten dieser Wasserdienstleistung zu decken sind) refinanzieren.</p>	Keine Änderung erforderlich.
	275a.48	BUND Landesverband Hessen e.V.	Es ist ein schwerwiegendes Versäumnis, dass die Vorgehensweise zum Schutz der Meere auf der Ebene der Flussgebietsgemeinschaften nicht abschließend festgelegt ist. In Bezug auf die angebliche Unsicherheit bezüglich Phosphor wird auf die Stellungnahme zum Entwurf des BPs (Nr. 1) verwiesen. In Kapitel 3.1.1 (S. 3 f.) werden konkrete Maßnahmen zu Abwasseranlagen aufgeführt. Im vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie beauftragten Szenario Phosphor der Dahlem Beratenden Ingenieure wird festgestellt, dass die betriebliche Optimierung von Kläranlagen mit vorhandener Phosphorfällung ein erhebliches Potenzial zur Verminderung des Phosphor-Eintrages in die Gewässer bei geringen Kosten (< 1 EUR/E./a) bietet. Die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen ist mit vertretbarem finanziellem Aufwand bis 2015 möglich. Auch das u.a. vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie in Auftrag gegebene Gutachten der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz zeigt anhand der jahrzehntelangen Erfahrungen in der Schweiz und Deutschland auf, dass es mit herkömmlicher Fälltechnik möglich ist, sehr geringe Ablaufkonzentrationen mit Zusatzkosten von weniger als 1 Cent/m³ zu erreichen. Dabei kann die für das Algenwachstum verantwortliche Orthophosphatfracht um 70 % vermindert werden. Bei Einbeziehung der Kläranlagen zwischen 2000 und 10000 Einwohnergleichwerten ist eine weitere drastische Verminderung der Phosphorfracht möglich. In der Schweiz und in den süddeutschen Bundesländern ist die Reoligotrophierung der Alpen- und Voralpenseen erfolgreich durch konsequente Phosphatfällung erreicht worden. Es ist daher unverstänlich, warum in Hessen eine große Unsicherheit im Hinblick auf die durchzuführenden Maßnahmen vorgeschoben wird. Damit soll offenbar eine Fristverlängerung auf unbestimmte Zeit begründet werden. Wenn jetzt nicht unverzüglich konsequent die Maßnahmen mit längst bekannten Verfahren durchgeführt werden, droht auch hier ein berechtigter Grund für ein Vertragsverletzungsverfahren. Die o. g. Gutachten zeigen ein Verminderungspotenzial für Phosphor auf, das doppelt so groß ist wie die derzeit geplante Minderung um 181 t/Jahr. Unverstänlich ist, dass alle Planungen auf dem Messparameter Gesamtposphat beruhen, dass aber für das primär trophiefördernde Orthophosphat keine entsprechenden Rechnungen und Planungen vorgenommen wurden. Es fehlen zudem besondere Maßnahmen zum Schutz der hessischen Seen und Talsperren, die noch wesentlich empfindlicher auf eine Überdüngung mit Phosphor reagieren.	<p>Die im Einzelfall notwendigen und möglichen Maßnahmen zur P-Elimination bei kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen einer differenzierten Betrachtung. Hierzu wird derzeit eine Arbeitshilfe erstellt.</p> <p>Die Arbeitshilfe wird sowohl für die Behörden als auch für die Betreiber und Planer eine Grundlage für die Abschätzung der Möglichkeiten einer weitergehenden P-Elimination bieten. Sie ist Bestandteil des Umsetzungskonzeptes des MP, soll die zuständigen Wasserbehörden unterstützen und einen einheitlichen und sachgerechten Vollzug in Hessen sicherstellen.</p> <p>Im MP sind die Wasserkörper gekennzeichnet, in denen aufgrund der Trophie und der Gewässerbelastung mit Orthophosphat diese Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum bis zum Jahr 2015 Priorität haben. Die Seen und Talsperren sind in diesen Prioritäten berücksichtigt.</p> <p>Mit der Erstellung dieser Arbeitshilfe werden die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes Vorgehen bei der P-Elimination geschaffen. Dies entspricht in vollem Umfang den Intentionen der beiden in der Fragestellung erwähnten Gutachten.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gerade das Gutachten des Büros Dahlem verdeutlicht, dass auch bei Realisierung sehr aufwändiger Maßnahmen bei den Abwasserbehandlungsanlagen nicht zu erwarten ist, dass nach derzeitigem Kenntnisstand in allen Gewässern die Zielsetzung der WRRL erreicht werden kann. Ein zielgerichtetes und abgestuftes Vorgehen, auch im Hinblick auf andere Einflussfaktoren, ist daher erforderlich.</p>	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) ( Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275a.49	BUND Landesverband Hessen e.V.	<p>Es liegt ein schwerwiegendes Versäumnis zum Finanzierungskonzept vor, das erst nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme, nämlich bis zum 31.7.2009, vorgelegt werden soll. Besonders wichtig wird dabei sein, dass das Prinzip der Kostendeckung aller Wasserdienstleistungen durch alle Wassernutzer vollständig umgesetzt wird. Das Land wird selbst für die Maßnahmen an den Gewässern erster Ordnung außerhalb der Bundeswasserstraßen allein zuständig sein. An den Bundeswasserstraßen gilt für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.6.2007 (7C3.07) als Eigentümerin der Bundeswasserstraßen das Bewirtschaftungsregime entsprechend der WRRL uneingeschränkt. Deshalb ist auch von der Bundesverwaltung zu fordern, dass die im Rahmen des ersten Konjunkturprogrammes zur Verfügung gestellten 410 Mio. EUR für den Ausbau der Bundeswasserstraßen für Maßnahmen entsprechend den Verpflichtungen aus der WRRL ausgegeben werden. Hierbei sind vorrangig Maßnahmen durchzuführen, welche die Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper erübrigen. Den Gemeinden sind ausreichende Finanzmittel zur Förderung ihrer Maßnahmen an den Gewässern zweiter und dritter Ordnung zur Verfügung zu stellen. Bei der gegenwärtig ungünstigen Finanzlage des Landes sind die bisher riesigen freiwillig geplanten Ausgaben für oft naturzerstörende Straßen- und Flughafenbaumaßnahmen für die gemäß geltender Rechtslage verpflichtenden Maßnahmen zur Herstellung des guten ökologischen Gewässerzustandes umzuschichten. Auch hierdurch wird die Bauwirtschaft gestärkt. Ferner sind alle Möglichkeiten der Förderung durch die Europäische Union (z.B. ELER) auszuschöpfen. Andere Bundesländer nehmen diese Mittel in weit größerem Ausmaß in Anspruch als es in Hessen bisher vorgesehen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Hessen auf Mittel für ökologische Maßnahmen an Gewässern in Millionenhöhe verzichten will.</p>	<p>Das Finanzierungskonzept wurde erst zum 31. Juli 2009 erarbeitet, um die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigen zu können.</p> <p>Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Im Landeshaushalt 2010 sind für die Ausführung von Maßnahmen ausreichend Mittel vorgesehen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.</p> <p>Nach der Finanzierungskonzeption ist auch der Einsatz von EU-Mitteln zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie vorgesehen. Insbesondere soll die stärkere Berücksichtigung des Grundwasserschutzes bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Wesentlichen im Rahmen der vorhandenen landwirtschaftlichen Förderstrukturen und -instrumente vollzogen werden.</p> <p>Nach diesem Finanzierungskonzept sollen die erforderlichen Vorhaben an Bundeswasserstraßen vom Bund finanziert werden. Für Maßnahmen an Gewässern 2. und .3. Ordnung sind grundsätzlich die unterhaltungspflichtigen Kommunen verantwortlich. Diese werden vom Land bei der Durchführung der Vorhaben finanziell unterstützt.</p>	Keine Änderung erforderlich.



ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275a.50	BUND Landesverband Hessen e.V.	Es sind trotz QN-Überschreitungen keine Maßnahmen zur Verringerung des Quecksilbergehalts in Fischen geplant. Es sind trotz problematischer Chloridgehalte keine Maßnahmen zur Verringerung des Chloridgehalts in der Solz und in der Usa geplant. Es sind trotz fischschädigender Ammoniumwerte in zahlreichen Gewässern keine Maßnahmen zur Verringerung der Ammoniumeinträge geplant. Die Vorgehensweise zur Verringerung der Pflanzenschutzmitteleinträge ist viel zu unpräzise und ungenügend. Die jetzt geplante Beratung der Landwirte gibt es seit vielen Jahren. Da diese bisher keinen ausreichenden Erfolg brachte, ist es mehr als kühn und völlig unzureichend, nur auf Beratung zu setzen. Wenn, wie dargestellt, ein großer Teil der Einträge aus kommunalen Kläranlagen kommt, warum gibt es dort keine Messprogramme und gezieltere Maßnahmen? Für viele in den Gewässern wichtige Schadstoffe wurden von Hessen bewusst keine rechtlich verbindlichen Qualitätsnormen festgelegt, wie das die WRRL fordert. Dadurch soll offenbar die Pflicht zu entsprechenden Gewässerschutzmaßnahmen umgangen werden. Es gibt keine gezielten Maßnahmen gegen die Qualitätsnormüberschreitungen mit PCB und anderen feststoffgebundenen Schadstoffen, die in einigen Gewässern vorliegt. Messergebnisse sind alle in Kap. 4.1 BP [...]	<p>Siehe Bewertungstexte zu den Einzelforderungen 275a.02, 275a.10, 275a.21, 275a.43 und 275a.44.</p> <p>Dem BP und MP liegen die in Hessen geltenden Gesetze und Verordnungen zugrunde. Für Quecksilber ist dies zurzeit die hessische VO-WRRL, Anhang 5, vom 17. Mai 2005. In der VO-WRRL ist auf der Grundlage der bisherigen EU-Vorgaben Quecksilber mit einer Qualitätsnorm von 1 µg/l (Wasserphase) geregelt. Mit dieser Qualitätsnorm wurden die hessischen Messdaten zur Feststellung des Gewässerzustandes verglichen, die Entwürfe für BP und MP aufgestellt und am 22.12.2008 in die öffentliche Anhörung gegeben. Auf der Basis der bisherigen Qualitätsnorm für Quecksilber von 1 µg/l ergibt sich für die Gewässerbelastung mit Quecksilber kein Handlungsbedarf in Hessen.</p> <p>Die Aussage, dass UQN-Überschreitungen für Quecksilber in Fischen festgestellt worden sind, kann so nicht getroffen werden. Nach Artikel 3 der Richtlinie 2008/105/EG vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik ist für Quecksilber und Quecksilberverbindungen eine Umweltqualitätsnorm von 20 µg/kg bezogen auf das Gewebe (Nassgewicht) anzuwenden, wobei unter Fischen, Weichtieren, Krebstieren und anderen Biota der geeignetste Indikator auszuwählen ist. Die Umweltqualitätsnorm von 20 µg/kg bezieht sich somit nicht ausschließlich auf den Fisch. Gemäß Artikel 13 haben die Mitgliedstaaten bis zum 13. Juli 2010 die vgl. Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Für eine nationale Festlegung von Umweltqualitätsnormen für Quecksilber sind noch die Randbedingungen zu klären bzw. ein standardisiertes Messverfahren festzulegen, bevor mit Messreihen begonnen wird. Erst dann können die Gewässerbelastungen festgestellt und, falls erforderlich, Maßnahmen geplant werden. Von 2002 bis 2007 wurden vom Landesbetrieb Hessisches Landeslabor 31 Fischproben aus hessischen Fließgewässern und Teichwirtschaften auf ihren Gehalt an Quecksilber untersucht. In keiner der untersuchten Proben war eine Überschreitung der gültigen Höchstmenge für Quecksilber von 0,5 mg/kg resp. 1,0 mg/kg (für Aale) zu verzeichnen.</p> <p>Eine weitergehende Differenzierung der Zielerreichung mit einem Zwischenschritt für das Jahr 2021 ist weder sinnvoll noch möglich. Es wird im Plan ausführlich dargelegt, dass die weiteren Schritte in Abhängigkeit der Wirksamkeit der Maßnahmen erst im nächsten Bewirtschaftungszeitraum festgelegt werden können.</p> <p>Die Daten in der Tabelle 3-1 sind schlüssig. Die Frage kann insoweit nicht beantwortet werden.</p> <p>Die Salzbelastung der Solz ist auf die Laugenversenkung der Kaliindustrie zurückzuführen. Insofern wird auf die Antwort zur Einzelforderung mit der ID 051.06 hingewiesen.</p> <p>Die Zahlen in Tab. 3-1 sind rechnerisch richtig. Bezüglich Ammonium sind potenzielle Maßnahmen an einzelnen Kläranlagen zu prüfen. An der Usa müsste zur Verringerung der Chloridkonzentration die Fördermenge der Mineralquellen gedrosselt werden.</p> <p>Es ist geplant, die Kläranlagen-Abläufe in den relevanten Wasserkörpern auf Emissionen von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen zu überprüfen, um spätere Beratungsaktivitäten gezielter und intensiver in den besonders problematischen Gemeinden und Städten vorzunehmen.</p> <p>In einem bundesweit festgelegten Verfahren sind gewässerrelevante Stoffe identifiziert worden. Für diese Stoffe haben die 16 Bundesländer Umweltqualitätsnorm-Vorschläge erarbeiten lassen. Diese nach Anhang V WRRL in Zusammenhang mit dem Handbuch Lepper (2005) abgeleiteten Werte sollen durch die zukünftige Bundesverordnung zur Umsetzung der WRRL und der RL 2008/105/EG rechtlich festgelegt werden, da durch Föderalismusreform die Zuständigkeit für die Festlegung von Qualitätsnormen von den Bundesländern auf den Bund übergegangen ist. Das Bundesumweltministerium bereitet derzeit eine Verordnung vor, die bis zum 13. Juli 2010 in Kraft treten soll. Weitere Schritte können erst danach vorgenommen werden.</p>	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
275	275c.01	BUND Landesverband Hessen e.V.	<p>Oberer Urselbach 24894.2</p> <p>- Portwiesen Der Bach verläuft mit einer Befestigung von Sohle und Ufer durch Steine geradlinig an einem Fußweg entlang. Eine Verlegung in das anschließende Wiesengelände ist angebracht. Von der Stadt beschlossene Maßnahmen zur Renaturierung, auch zum Schutz der anliegenden Gebäude vor Hochwasser, liegen vor. Die Befestigungen sollten entfernt und der Bach so in das Wiesengelände verlegt werden, dass das bestehende Wäldchen nicht beeinträchtigt wird. Ein Überlauf zum alten Bachbett könnte Starkregen aufnehmen.</p> <p>- Abschnitt unterhalb des Rushmoorparks bis zur Aumühlenstraße Massive Befestigung wegen eines unmittelbar am Bach verlaufenden Fußweges, der immer wieder nachgebessert werden muss. Die Befestigung sollte entfernt und der Fußweg um 10 Meter in den angrenzenden Sportplatz verlegt werden. Planungen für eine Aufwertung des Sportplatzes, die eine Verlegung des Weges unmöglich machen, stehen der Umsetzung der WRRL entgegen und sind daher nicht zulässig.</p> <p>- Kanalartiger Verlauf im Gewerbegebiet Weißkirchen Hier sind auf jeden Fall die Rasengittersteine und der befestigte „Unterhaltungsweg“ zu entfernen. Dazu bedarf es der Abstimmung mit den Eigentümern der Ufergrundstücke, gegebenenfalls ist der Kauf der Uferstreifen erforderlich.</p> <p>Altbach: Im Wiesengelände oberhalb der Ortslage Stierstadt (südöstlich der L3015) sollte das Bachbett an einigen Stellen aufgeweitet werden. Soweit Privateigentümer die Ufer massiv befestigt haben, sind diese Befestigungen zu entfernen. Im Bereich der Kleingärten sind Verhandlungen mit den Eigentümern erforderlich, damit der Bach wieder Raum bekommt. Im Ort ist der Bach verrohrt. Jenseits des Bahndamms bis zum Zimmermühlengeweg wird der Bach in einem künstlichen Bachbett geführt. Die Gittersteine sind zu entfernen und die Abstürze durch eine Rampe zu ersetzen. Das Bachbett sollte zum Parkplatz des Plus-Marktes hin aufgeweitet und der 10-Meter-Streifen mit Gehölzen der Hartholzauze bepflanzt werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten des BUND waren leider keine Sachbearbeiter/Ansprechpartner genannt, so dass Rückfragen nicht möglich waren, da unter anderem einige der angesprochenen Gewässerabschnitte nicht identifiziert werden konnten. Mit Herrn Norgall (BUND) wurde vereinbart, dass sich die betroffenen Sachbearbeiter gerne mit dem RPU Wiesbaden in Verbindung setzen können, um die Vorschläge gemeinsam noch einmal zu prüfen. Sind die Vorschläge zielführend, finden sie Eingang in das MP.	Keine Änderung erforderlich.
	275c.03	BUND Landesverband Hessen e.V.	<p>Edelflussbach: Die Wiese, in der der Bach verläuft, bevor er den Bahndamm an der S-Bahnstation Stierstadt unterquert, sollte – wie beim Bau der Bahnstation vorgesehen – vernässt werden. Damit könnte sich das für Oberursel einmalige Schilfröhricht weiter ausdehnen. Die Halbschalen, in denen der Bach rechtwinklig abknickend entlang der betonierten Wege verläuft, sollten entfernt werden. Ein natürlicher Bachverlauf würde sich durch die Verlegung in die Wiese südlich des Bahndamms einstellen. Der Bach mündet in den Altbach und ist durch seine ganzjährige Wasserführung damit für den Urselbach wichtig.</p> <p>Maasgrundbach Das Bachbett sollte an weiteren Stellen aufgeweitet werden. Der glatt betonierte Ablauf mit Abstürzen an der Einmündung in den Urselbach ist durch eine Rampe zu ersetzen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten des BUND waren leider keine Sachbearbeiter/Ansprechpartner genannt, so dass Rückfragen nicht möglich waren, da unter anderem einige der angesprochenen Gewässerabschnitte nicht identifiziert werden konnten. Mit Herrn Norgall (BUND) wurde vereinbart, dass sich die betroffenen Sachbearbeiter gerne mit dem RPU Wiesbaden in Verbindung setzen können, um die Vorschläge gemeinsam noch einmal zu prüfen. Sind die Vorschläge zielführend, finden sie Eingang in das MP.	Keine Änderung erforderlich.
	275c.05	BUND Landesverband Hessen e.V.	<p>Kalbach Nachdem der Kalbach den Stadtteil Bommersheim verrohrt durchquert hat, tritt er am Reit und Fahrverein St. Georg wieder zu Tage und durchfließt ein durch intensive Grünlandnutzung geprägtes Wiesental. Die Gittersteine im Bachbett sind hier vollständig zu entfernen und das Bachbett ist an einigen Stellen aufzuweiten. Auf einem 10-Meter-Streifen beidseits ist die Wiesennutzung einzustellen und eine natürliche Sukzession zuzulassen. Zu entfernen sind die betonierten Tosbecken mit ihren Abstürzen. Falls man es für erforderlich hält, können Störsteine zum Abbremsen der Fließgeschwindigkeit eingebracht werden. Der Bach sollte frei und un gelenkt das Rückhaltebecken durchqueren. Ziel wäre, die landwirtschaftliche Nutzung einzustellen und die Wiesen durch einmalige Mahd pro Jahr zu pflegen.</p>	<p>Der Kalbach gehört zum WK 248.2 Nidda/Bad Vilbel. Dieser wird vom RPU Frankfurt betreut. Allerdings liegt der Maßnahmenvorschlag im Dienstbezirk RPU Wiesbaden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im MP berücksichtigt. Diese Überprüfungen können aber erst nach und nach erfolgen.</p> <p>Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Dabei werden Ihre Hinweise natürlich berücksichtigt und die Datenbank ggf. entsprechend angepasst.</p>	Keine Änderung erforderlich.
	275c.06	BUND Landesverband Hessen e.V.	<p>Dornbachnebengraben Oberhalb der Lahnstraße sollte gutachtlich geprüft werden, ob durch Tieferlegung des Baches oder andere geeignete Maßnahmen die Wasserzufuhr des Baches, dem durch den Straßenbau das Wasser abgegraben wurde, verbessert werden kann. Unterhalb der Lahnstraße in der Nähe der Mittelstedter Linde sollte entweder der asphaltierte Feldweg 10 Meter vom Bach entfernt verlegt werden oder der Plan wird weiter verfolgt, den Bach vom Weg durch geeignete Maßnahmen in das Wiesengelände zu leiten.</p>	Der Dornbach gehört zum WK Oberer Eschbach (24892.2). Vorschlag wird geprüft. Sachbearbeiter des BUND waren leider keine genannt, so dass Rückfragen nicht möglich waren. Einige der angesprochenen Gewässerabschnitte konnten nicht identifiziert werden. Mit Herrn Norgall (BUND) wurde vereinbart, in unserer Stellungnahme im November die Bearbeiter zu einem Termin einzuladen, bei dem die Vorschläge noch einmal gemeinsam geprüft werden. Erst dann finden sie ggf. Eingang in FIS MaPro.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	275c.07	BUND Landesverband Hessen e.V.	Heinweidengraben Die Halbschalen und die Uferbefestigung sollten herausgenommen und der Graben an einigen Stellen zur weiteren Verzögerung des Abflusses aufgeweitet werden. Es würde ein wechselfeuchter Graben mit Pflanzenbewuchs entstehen. Eine Räumung sollte in mehrjährigen Abständen nur abschnittsweise erfolgen. Auf dem Randstreifen sollte die natürliche Sukzession zugelassen werden.	Der Vorschlag wird geprüft. Sachbearbeiter des BUND waren leider keine genannt, so dass Rückfragen nicht möglich waren. Einige der angesprochenen Gewässerabschnitte konnten nicht identifiziert werden. Mit Herrn Norgall (BUND) wurde vereinbart, in unserer Stellungnahme im November die Bearbeiter zu einem Termin einzuladen, bei dem die Vorschläge noch einmal gemeinsam geprüft werden. Erst dann finden sie ggf. Eingang in FIS MaPro.	Keine Änderung erforderlich.
	275c.08	BUND Landesverband Hessen e.V.	Darmbach: Sollen wirklich auf unabsehbare Zeit durchschnittlich über 1.000.000.000 Liter sauberes Bachwasser Jahr für Jahr in die Kanalisation und in die Kläranlage geleitet werden? Wie lange glauben Sie, werden unsere Umweltgesetze diesen Unfug noch zulassen? Müssen erst wieder Gerichte bemüht werden? Hat die Stadt Darmstadt sich nicht Ziele zur CO <sub>2</sub> -Reduktion gesetzt? Wie lange wollen Sie das Darmbachwasser auf der Kläranlage pumpen und belüften? Beides wird mit elektrischer Energie betrieben. Mit der dabei verbrauchten Energiemenge könnte man 80 bis 100 Einfamilienhäuser mit Strom versorgen. Wie lange wollen Sie den städtischen Haushalt mit 3.200.000 Euro Gebühren pro Jahr (stetig steigend) für die Einleitung des Bachwassers in die Kanalisation belasten (seit 1995 bis dato bereits über 40.000.000 Euro)?	Das Ziel der WRRL ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer. Die in der Stellungnahme genannten Kriterien und Ziele (CO <sub>2</sub> -Reduktion, Senkung der Höhe der Abwassergebühren) können somit nicht die maßgebende Rolle bei der Aufstellung des MPs spielen.	Keine Änderung erforderlich.
	275c.09	BUND Landesverband Hessen e.V.	Das saubere Darmbachwasser wird nicht mehr mit Abwasser vermischt, sondern fließt als eigener Wasserlauf bis hinter die Kläranlage. Durch Anbindung des Meiereibaches wird der Zufluss zum Woog erhöht, wodurch sich die Wasserqualität verbessert. Das fließende Wasser unterstützt die Frischluftzufuhr in die Stadt. Der Herrngartenteich wird durch einen natürlichen Zufluss versorgt und kann so ein eigenes stabiles Biotop entwickeln. Da das Abwasser nicht mehr durch sauberes Darmbachwasser verdünnt wird, verbessert sich die Reinigungsleistung der Kläranlage. Durch geringeren Zufluss zur Kläranlage wird Energie für Pumpen und andere Aggregate eingespart, so dass weniger CO <sub>2</sub> entsteht. Verbesserung der Wasserbiologie hinter der Kläranlage, da der Kläranlagenablauf auf den sauberen Darmbach trifft.	Das Ziel der WRRL ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer. Die in der Stellungnahme genannten Kriterien und Ziele (...Frischluftzufuhr, Herrngartenteichbiotop, CO <sub>2</sub> -Reduktion) können somit nicht die maßgebende Rolle bei der Aufstellung des MPs spielen. Die Reinigungsleistung der Kläranlage würde durch die Abklemmung des Darmbachs nur marginal verbessert, so dass die Darmbachabklemmung nicht als Maßnahme nach WRRL aufgenommen wurde.	Keine Änderung erforderlich.
	275c.10	BUND Landesverband Hessen e.V.	Neugestaltung des Zugangs zum Ostwald beim Vivarium mit begleitendem Darmbach. Aufwertung des Stadtbildes durch einen offenen Bachlauf. Der historische Verlauf über Darmstraße, Mühlstraße, Kleinen Woog und Bachgasse wird wieder sichtbar. Attraktive Orte zum Spielen, Schauen, Hören und Verweilen für Jung und Alt verbessern die Lebensqualität in der Stadt.	Das Ziel der WRRL ist nicht die Verbesserung des Stadtbildes, sondern die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer bzw. eines guten ökologischen und chemischen Potenzials bei erheblich veränderten Wasserkörpern (Wasserkörper DEHE 23986.2 "Darmbach/Darmstadt" = erheblich veränderter Wasserkörper). Die in der Stellungnahme genannten Kriterien zur Aufwertung des Stadtbildes spielen bei der Aufstellung des WRRL-MPs und -BPs somit keine Rolle.	Keine Änderung erforderlich.
	275c.11	BUND Landesverband Hessen e.V.	Die Stadt würde jährlich über drei Millionen Euro Abwassergebühr für das Einleiten sauberen Bachwassers in die Kanalisation einsparen. Seit 1995 hat die Stadt hierfür bereits ca. 40 Millionen Euro an Steuergeldern ausgegeben. Die fehlende Zahlung durch die Stadt muss zum großen Teil auf die Abwassergebühren umgelegt werden. Hiervon entfallen ca. 40% auf Privathaushalte, der Rest auf Gewerbe und Industrie. Das ergibt eine Mehrbelastung von ca. 10 Euro pro Bürger und Jahr. Der Kläranlagenbetrieb verbilligt sich um ca. 15.000 Euro pro Jahr. Die bisherige Füllung des Herrngartenteichs mit Trinkwasser entfällt, das spart ca. 30.000 Euro Trinkwasser- und Abwassergebühren pro Jahr. Rechtliche Rahmenbedingungen Das Einleiten von Bachwasser in die Kanalisation ist untersagt. Die Europäische Wasser-Rahmen-Richtlinie fordert, alle Gewässer in einen möglichst naturnahen Zustand zu bringen. Für die Subventionierung der Abwasserkosten gibt es keine Rechtsgrundlage.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, wenn eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
276	276.01	Stadt Staufenberg	Die Umsetzung der WRRL wird von uns grundsätzlich begrüßt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund der gegenwärtigen Haushaltssituation der Kommunen, bzw. der Verbände keine finanzielle Beteiligung an den geplanten Maßnahmen möglich ist.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
277	277.01	Gemeinde Buseck	Die Umsetzung der WRRL wird von uns grundsätzlich begrüßt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund der gegenwärtigen Haushaltssituation der Kommunen, bzw. der Verbände keine finanzielle Beteiligung an den geplanten Maßnahmen möglich ist.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
278	278.01	Gemeinde Lumdatal	Die Umsetzung der WRRL wird von uns grundsätzlich begrüßt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund der gegenwärtigen Haushaltssituation der Kommunen, bzw. der Verbände keine finanzielle Beteiligung an den geplanten Maßnahmen möglich ist.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
279	279.01	Renertec GmbH	Wir bitten daher, dass das MP und der BP der WRRL im Bereich Untere Werra einen starken Fokus auf den Chloridgehalt zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands setzt, bevor im Lokalen dann ggf. weitere Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung getroffen werden.	Seit März 2008 tagt der Runde Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ (RT), an dem die Betroffenen unter wissenschaftlicher Begleitung nach tragfähigen Lösungen für die Salzabwasserbelastung suchen. Der RT hat mehr als 70 Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung gesammelt und beschrieben.  Im Oktober 2008 hat die Fa. K+S KALI GmbH (K+S) ein Investitionsprogramm in Höhe von 360 Mio. Euro vorgestellt. Damit sollen die flüssigen Rückstände aus der Kaliproduktion bis 2015 schrittweise auf 7 Mio. m <sup>3</sup> /a halbiert werden.  Folgende Maßnahmen sollen bis 2015 durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Umstellung auf das trockene ESTA-Verfahren am Standort Hattorf</li><li>• Bau einer Tiefkühlanlage für Salzlösungen am Standort Hattorf</li><li>• Technische Weiterentwicklung der Kieseritgewinnung am Standort Wintershall</li><li>• Bau einer Anlage zum Eindampfen von Magnesiumchlorid-Lösung am Standort Unterbreizbach</li><li>• Ausbau der Salzabwasser-Steuerung der hessischen und thüringischen Kalistandorte.</li></ul> Die Maßnahmen des Investitionsprogramms sind in die Überlegungen des RT eingeflossen. Nach aktuellen Erkenntnissen ist infolge der Versenkung von Salzabwasser eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Buntsandstein zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde die Zulässigkeit der Versenkung im Rahmen eines Rechtsgutachtens geprüft. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis nach Ablauf der geltenden Erlaubnis nur in Betracht kommen kann, wenn bis dahin deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des geplanten Entsorgungskonzepts erzielt worden sind, die eine Gefährdung des Grundwassers erheblich vermindern. Ausgehend von der gemeinsamen Zielsetzung einer Fortführung der Kaliproduktion in Hessen und Thüringen und dem Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze bei Sicherung der Anforderungen eines nachhaltigen Umweltschutzes haben die Länder Hessen und Thüringen am 4. Februar 2009 mit der K+S eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamtrahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ getroffen. Kern dieser Vereinbarung ist es, dass K+S eine Gesamtstrategie erarbeitet, mit der die Versenkung flüssiger Rückstände beendet und die Salzabwassereinleitung in Werra und Weser reduziert wird. In der Folge ist die Gesamtstrategie mit den Ländern Hessen und Thüringen abzustimmen und zu einem integrierten Maßnahmenkonzept weiterzuentwickeln. Der RT wird seine Empfehlungen zur Reduzierung der Salzbelastung unter Beachtung der ökologischen und sozioökonomischen Aspekte bis Ende 2009 vorlegen. Diese Empfehlungen werden anschließend in die Entscheidungen über weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Salzabwasserbelastungen einbezogen.  In diesem Zusammenhang ist auch eine "standortferne Entsorgung" der Salzabwässer zu behandeln. Die "Bergbautätigkeit" ist nicht Gegenstand der WRRL. Soweit die Halden wasserwirtschaftliche Belange betreffen, sind sie Gegenstand der vorgenannten Gesamtstrategie bzw. des Maßnahmenkonzeptes.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
280	280.01  280.02	HLM e.V., Willingshausen	Die gesellschaftlichen Belange wurden in BP und MP zu wenig berücksichtigt. Das Kulturgut Mühle wird zu wenig berücksichtigt.  Die Wasserkraft als Energieträger wird in MP und BP als zu negativ beurteilt	Ziel der WRRL ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangs-/Küstengewässer und des Grundwassers. Gemäß Artikel 5 sind u.a. die Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer zu überprüfen. Gemäß Artikel 11 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten ein MP festzulegen, um die Umweltziele gemäß Artikel 4 (z.B. guter ökologischer Zustand) zu verwirklichen. Der Inhalt des BPs entspricht den Vorgaben des Anhangs VII der WRRL.	Keine Änderung erforderlich.
	280.03	HLM e.V., Willingshausen	Focus liegt zu sehr auf dem Einfluss der Durchgängigkeit. S. 5: 78 Wanderhindernisse nicht bewertet wurden (Kap. 2.1.3. 1 - Seite 14) nicht berücksichtigt. Dabei handelt es sich überwiegend um solche Hindernisse, die mit bedeutsamen öffentlichen Funktionen in Verbindung stehen wie etwa Rückhalte- und Speicherbecken und ohne entsprechende Erläuterung, aber doch ganz selbstverständlich aus dem MP und dem BP herausgehalten werden. Immerhin haben diese Wanderhindernisse auch noch einen Anteil von 0,8 % und sie befinden sich in unmittelbarer Zuständigkeit der öffentlichen Hand, so dass hier unmittelbar Abhilfe durch die zuständigen Behörden veranlasst werden könnte. In Bezug auf den Aspekt „Durchgängigkeit und Wanderhindernisse“ bleibt an dieser Stelle festzustellen, dass den Wasserkraftwerken nur ein geringer Anteil an den Wanderhindernissen zuzuweisen ist, der jedoch in der Problemanalyse deutlich überbewertet und in der Zielfestlegung ebenso übermäßig herausgestellt wird.	Die gewässerökologischen Überlegungen, die zu einer Operationalisierung der Umweltziele im Bereich "Gewässerstruktur/Durchgängigkeit" geführt haben, sind in den Texten zum BP und MP eingehend erläutert, und es werden Hinweise zu den entsprechenden Hintergrunddokumenten gegeben. Unabhängig von der Art der Wanderhindernisse ist die Vernetzung von Teil- oder größeren Gewässersystemen auf der Grundlage gewässerökologischer Überlegungen geplant worden. Dabei spielt das strukturelle Potenzial dieser künftig miteinander vernetzten Gewässerabschnitte eine wesentliche Rolle. Zudem ist nur ein Anteil von ca. 45 % der signifikanten Wanderhindernisse zur Umgestaltung vorgesehen. Dies belegt, dass der Themenkreis Durchgängigkeit basierend auf den derzeitigen Kenntnissen zur gewässerökologischen Zustandsbewertung mit Augenmaß angegangen wurde. Belange der Durchgängigkeit werden, seit es die Gesetzeslage vorgibt, bei den wasserrechtlichen Zulassungsverfahren zum Bau von Hochwasserrückhaltebecken berücksichtigt. Bei bestehenden Becken - vor allem solchen mit Dauerstau - ist eine nachträgliche Wiederherstellung der biozönotischen Durchgängigkeit oftmals unverhältnismäßig. Dennoch ist ein solches restriktionsbehaftetes Wanderhindernis bei den der Allgemeinheit dienenden Hochwasserschutzbauwerken anders zu beurteilen als beispielsweise bei vornehmlich nach Privatinteressen betriebenen Wasserkraftanlagen. Bei allen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit wird zudem die rechtliche gesicherte Position des jeweiligen Wasserrechtinhabers beachtet.	Keine Änderung erforderlich.
	280.04	HLM e.V., Willingshausen	Querbauwerke sind nicht alleine Schuld an negativen Fischbeständen.	Die gewässerökologischen Überlegungen, die zu einer Operationalisierung der Umweltziele im Bereich "Gewässerstruktur/Durchgängigkeit" geführt haben, sind in den Texten zum BP und MP eingehend erläutert, und es werden Hinweise zu den entsprechenden Hintergrunddokumenten gegeben. Unabhängig von der Art der Wanderhindernisse ist die Vernetzung von Teil- oder größeren Gewässersystemen auf der Grundlage gewässerökologischer Überlegungen geplant worden. Dabei spielt das strukturelle Potenzial dieser künftig miteinander vernetzten Gewässerabschnitte eine wesentliche Rolle. Zudem ist nur ein Anteil von ca. 45 % der signifikanten Wanderhindernisse zur Umgestaltung vorgesehen. Dies belegt, dass der Themenkreis Durchgängigkeit basierend auf den derzeitigen Kenntnissen zur gewässerökologischen Zustandsbewertung mit Augenmaß angegangen wurde. Belange der Durchgängigkeit werden, seit es die Gesetzeslage vorgibt, bei den wasserrechtlichen Zulassungsverfahren zum Bau von Hochwasserrückhaltebecken berücksichtigt. Bei bestehenden Becken - vor allem solchen mit Dauerstau - ist eine nachträgliche Wiederherstellung der biozönotischen Durchgängigkeit oftmals unverhältnismäßig. Dennoch ist ein solches restriktionsbehaftetes Wanderhindernis bei den der Allgemeinheit dienenden Hochwasserschutzbauwerken anders zu beurteilen als beispielsweise bei vornehmlich nach Privatinteressen betriebenen Wasserkraftanlagen. Bei allen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit wird zudem die rechtliche gesicherte Position des jeweiligen Wasserrechtinhabers beachtet.	Keine Änderung erforderlich.
	280.05	HLM e.V., Willingshausen	Es erscheint in Anbetracht der weitreichenden Vorverurteilung der Querbauwerke besonders problematisch, dass dieser Zusammenhang nicht durch entsprechend belastbare Untersuchungen belegt und begründet ist.	Diese Einschätzung wird auch von der hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung geteilt. Das differenziert ausgearbeitete MP belegt, dass tatsächlich auch eine Vielzahl von Ansatzpunkten zur Verbesserung der biologischen Qualitätskomponente "Fische" gewählt wurden: Strukturverbesserungen, Reduzierung der stofflichen Belastungen, Beratungskonzepte, angepasste Bewirtschaftungsformen etc.	Keine Änderung erforderlich.
	280.06	HLM e.V., Willingshausen	Es wird eine fehlerhafte Methodik für die Bewertung der Gewässer angeprangert.	Die negativen gewässerökologischen Wirkungen von "Wanderhindernissen" sind grundsätzlich bekannt und werden in der Fachwelt nicht kontrovers diskutiert. Richtig ist allerdings, dass - jenseits der Langdistanzwanderfischproblematik - noch Erfahrungen zu sammeln sind zur "Binnenvernetzung" und zur "Strahlwirkung", die von ökologisch intakten Gewässerstrecken ausgehen. Dieser Aspekt wird u.a. durch das hessische Monitoringprogramm intensiv weiterverfolgt. Da Maßnahmenumsetzung und Monitoring aufeinander abgestimmt sind, kann sichergestellt werden, dass möglicherweise unterschätzte positive ökologische Entwicklungen zu einer entsprechenden Maßnahmenreduzierung im Wasserkörper führen werden. Der Umkehrschluss gilt allerdings auch.	Keine Änderung erforderlich.
	280.07	HLM e.V., Willingshausen	Es ist unverständlich (oder doch gerade wieder bezeichnend), dass der Umsetzungsfahrplan nicht von der tatsächlichen Degradation und von der gewässerchemischen Belastung unserer Fließgewässer ausgeht wie sie - allerdings recht unscheinbar - in Kap. 5 "Umweltziele und Ausnahmen" des BPs zusammenfassend dargestellt wird: Danach ist "unverkennbar, dass mit zunehmender Gewässereinzugsgebietsgröße die anthropogene Überformung (wohl aufgrund des zunehmenden Nutzungsdrucks) zunimmt" und an "den Ober- und Mittelläufen von einem Anteil strukturell höherwertiger Gewässerstrecken von knapp 30 % auszugehen, so nimmt diese bei den potamalen Gewässern (hierzu gehören auch die Bundeswasserstraßen) auf weniger als 5 % ab" (Kap. 5.1.3 - S. 17).	Die Bewertung des ökologischen Zustands erfolgte nach deutschlandweit einheitlichen Verfahren. Zudem werden die jeweiligen nationalen Methoden europaweit durch die Interkalibrierung (www.interkalibrierung.de) miteinander verglichen und - falls erforderlich - angepasst. Dadurch soll gewährleistet werden, dass auch in Deutschland keine zu hohen oder zu niedrigen Anforderungen an den Gewässerschutz gestellt werden. Dennoch sind die im BP dargestellten Ergebnisse mit gewissen Unsicherheiten zu sehen. Erläuterungen hierzu finden sich im BP Abschnitt 4.1.2.1 Unterpunkt "Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Ergebnisse zu den biologischen Qualitätskomponenten".	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
281	281b.01	LDEW Rheinland-Pfalz, DVGW Hessen	Der Entwurf des MPs Hessen enthält keine detaillierten und belastbaren Aussagen zu den Kosten und der Finanzierung der Maßnahmen sowie deren organisatorischen und strukturellen Umsetzung (Priorität, Zeitpunkt der Durchführung, Verantwortlichkeiten). Insbesondere werden Maßnahmeträger nur in unzureichendem Maße benannt und eine Darlegung, in welcher Koordinationsstruktur eine Steuerung und Abstimmung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgen soll, geschieht nicht. In dieser Hinsicht besteht demnach großer Festlegungs- und Informationsbedarf.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.  Einzelheiten zu den Kosten der Maßnahmen können jetzt dem WRRL-Viewer entnommen werden.	Keine Änderung erforderlich.
	281b.02	LDEW Rheinland-Pfalz, DVGW Hessen	Wir fordern, dass die Wahl, Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen nach dem in der WRRL verankerten Verursacherprinzip (z.B. Verursacher diffuser Einträge) erfolgen muss. [...]	Nach dem von einer interministeriellen Arbeitsgruppe inzwischen erarbeiteten Finanzierungskonzept ist vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und sonstige) ausgewogen verteilt werden.	Keine Änderung erforderlich
	281b.03	LDEW Rheinland-Pfalz, DVGW Hessen	Die Maßnahmenplanung für landwirtschaftliche Nutzung erfolgt jedoch mit einem relativ groben Bewertungssatz. Hier ist eine Überprüfung, Konkretisierung und Prioritätensetzung im Rahmen der Umsetzungsplanung erforderlich. Wir fordern für die Landwirtschaft eine verbindliche Festlegung von Bewirtschaftungsregelungen, die in ihrer Umsetzung überwacht werden.	Ergänzend zu der auf den Grundwasserschutz abzielenden Beratung und zu den beratungsbegleitenden Maßnahmen soll das MP über das HIAP umgesetzt werden. Soweit mit diesen Maßnahmen die Ziele der WRRL nicht erreicht werden, ist künftig unbestritten eine weitere Überprüfung, Konkretisierung und Prioritätensetzung im Rahmen der Umsetzungsplanung für landwirtschaftliche Nutzungen notwendig. Auskunft werden die Ergebnisse des Monitorings geben.	Keine Änderung erforderlich
	281b.04	LDEW Rheinland-Pfalz, DVGW Hessen	Um Maßnahmen insbesondere in den Gebieten mit einer hohen Belastung bzw. hohen Belastungspotenzial umzusetzen, ist ein weiterer Ausbau landwirtschaftlicher Kooperationen sinnvoll. Dort können zwischen den Landbewirtschaftern, den Trägern der Wasserversorgung, der Landwirtschaftsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung eine begleitende Diskussion über die Umsetzung von Maßnahmen und deren Zielerreichung vorgenommen werden.	Der weitere Ausbau landwirtschaftlicher Kooperationen zur Umsetzung des flächendeckenden integrierten Beratungskonzepts ist vorgesehen. Bereits vorhandene Kooperationen sollen dabei einbezogen werden. Die Finanzierung der Kooperationen über Landesmittel soll sichergestellt werden. In den Kooperationsgebieten sollen erstmalig unterschiedliche Betriebsbetriebe gewonnen werden, die unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben Hofbilanzen erarbeiten. Die Ergebnisse der Bilanzen sollen neben den Frühjahrs- und Herbst-N <sub>min</sub> -Beprobungen in die Weiterentwicklung der Beratungsinhalte bei den Agrarumweltmaßnahmen Eingang finden.	Keine Änderung erforderlich
	281b.05	LDEW Rheinland-Pfalz, DVGW Hessen	Ein weiterer wichtiger Beitrag für eine gewässerschonende Landwirtschaft ist bei den Bilanzierungsmethoden die Hoftorbilanz. Aus Sicht des Gewässer- und Grundwasserschutzes ist es nicht nachvollziehbar, dass durch die Novellierung der Düngeverordnung die Nährstoffbilanzierung ausschließlich über die sog. „Feld-Stall-Bilanz“ festgelegt wurde. In einem DVGW-Forschungsvorhaben (Vergleichende Untersuchung von Hofbilanzen und N <sub>min</sub> -Werten zur Verbesserung der Nitrat-Emissionskontrollen in Wasserschutzgebieten“ W1/01/03-AW 1/01/03-B-) konnte gezeigt werden, dass Hoftorbilanz unter den Bilanzierungsmethoden unbestritten die bestgeeignete ist.	Zukünftig wird der Berücksichtigung von N-Bilanzen eine große Bedeutung zukommen. Diese werden als einer der Maßstäbe zur Erfolgskontrolle der Beratungsprojekte gesehen.	Keine Änderung erforderlich.
	281b.06	LDEW Rheinland-Pfalz, DVGW Hessen	Hinsichtlich des im BP dokumentierten mengenmäßig guten Zustandes der Grundwasserkörper ist es erforderlich, dass die von den Wasserversorgungsunternehmen bereits durchgeführten Maßnahmen (Umsetzung der Grundwasserbewirtschaftungspläne und -konzepte u.a. durch Infiltrationsmaßnahmen usw.) im Finanzierungskonzept als Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL unter entsprechender Trägerschaft des Landes berücksichtigt werden.	Diese Maßnahmen werden im BP unter "grundlegende Maßnahmen" geführt.	Keine Änderung erforderlich
	281b.07	LDEW Rheinland-Pfalz, DVGW Hessen	Im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand der Gewässer ist an dieser Stelle anzumerken, dass - anders als bei der öffentlichen Wasserversorgung - bei dem Erfassungsgrad sonstiger gewerblich/industriell/privater Grundwasserentnahmen sowie der Entnahme für landwirtschaftliche Beregnung deutliche Defizite bestehen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und im Hinblick darauf anzustrebenden integrierten Grundwasserbewirtschaftung ist auch für die landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen und privaten Grundwasserentnahmen zukünftig eine vollständig fundierte Datenerfassung durch die zuständigen Behörden im Rahmen der dort geführten Wasserbilanzen zwingend erforderlich. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist aus unserer Sicht der Bestandsschutz für Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, insbesondere die hierfür geltenden wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse. Die hier geschaffene Rechtsgrundlage darf durch die Maßnahmeprogramme gemäß WRRL nicht in Frage gestellt werden.	Sofern Defizite bei der Erfassung der angesprochenen Grundwasserentnahmen bestehen, werden diese unter Beachtung der geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen beseitigt. Die bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse gelten nach Inkrafttreten des MP natürlich weiter. Unter Bezug auf § 53 Abs.1 Satz 3 HWG haben die zuständigen Wasserbehörden, die aufgrund des WHG und des HWG erteilten Zulassungen jedoch regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Sofern Defizite bei der Erfassung der angesprochenen Grundwasserentnahmen bestehen, werden diese unter Beachtung der geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen beseitigt. Die bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse gelten nach Inkrafttreten des MP natürlich weiter. Unter Bezug auf § 53 Abs.1 Satz 3 HWG haben die zuständigen Wasserbehörden, die aufgrund des WHG und des HWG erteilten Zulassungen jedoch regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.	Keine Änderung erforderlich.
	281b.08	LDEW Rheinland-Pfalz, DVGW Hessen	Darüber hinaus arbeiten die Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung regelmäßig an der Verbesserung ihrer Leistungen, in dem Sie sich z.B. freiwilligen Benchmarking-Projekten (Projekt "Benchmarking Wasserwirtschaft Hessen") anschließen oder sich Überprüfungen zur technischen Sicherheit durch DVGW und DWA unterziehen sowie Netzinstandhaltungsstrategien entwickeln und umsetzen. Dies ist bei den Maßnahmenplanungen anzuerkennen.	Die genannten Aktivitäten der Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden sehr begrüßt und natürlich im Rahmen der Möglichkeiten bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt bzw. anerkannt.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	281b.09	LDEW Rheinland-Pfalz, DVGW Hessen	Bei der Festlegung von Gebieten für die Durchführung von Maßnahmen sollte eine Abwägung stattfinden zwischen Gebieten von allgemeinem Interesse und besonders schützenswerten Gebieten, die bereits z.B. für die Trinkwassergewinnung eine große Bedeutung haben. Im Sinne einer Prioritätensetzung sollten bevorzugt die für die Trinkwasserversorgung genutzten Gewässer in einen guten Zustand versetzt werden, damit die Trinkwasserversorgung nach Menge und Beschaffenheit langfristig gesichert werden kann. Dabei sollten bereits vollzogene Maßnahmen angerechnet werden. Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele dürfen die Versorgungssicherheit nicht gefährden. Im Zweifelsfall muss diese oberste Priorität haben. Dies gilt insbesondere für die Absicherung des Spitzenbedarfs.	Die WRRL fordert einen flächendeckenden Grundwasserschutz. Der in Hessen angewandte flächendeckende Ansatz klammert dabei natürlich auch Gebiete mit Trinkwassergewinnung nicht aus. Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität und somit zur Zielerreichung müssen daher zuerst in den ermittelten Belastungsgebieten durchgeführt werden. Für die Gewinnungsanlagen bestehen i.d.R. Trinkwasserschutzgebiete und insbesondere in Gebieten mit erhöhten Nitratwerten auch bereits Kooperationen mit der Landwirtschaft zur Verbesserung der Wasserqualität. Die grundwasserschutzorientierte Beratung wird zurzeit anteilmäßig und zeitlich begrenzt vom Land gefördert. Unter Bezug auf das WRRL-MP läuft ressortintern zurzeit der Entscheidungsprozess, ob und in welcher Form die Fördermöglichkeiten auch für Wasserschutzgebietskooperationen angepasst werden können. Die vorgenannten Wasserschutzgebietskooperationen dienen bereits heute der Zielerreichung nach WRRL. Bezüglich der geforderten Absicherung des Spitzenbedarfs gelten meine Ausführungen zur Einzelforderung mit der ID 281b. 07, Satz 2 und 3 entsprechend.	Keine Änderung erforderlich.
	281b.10	LDEW Rheinland-Pfalz, DVGW Hessen	Im BP wird hinsichtlich des Aspektes der Bewertung von potenziellen Gefährdungen grundwasserabhängiger Landökosysteme im Einflussbereich von Wassergewinnungsanlagen (Kap. 2.2.3) davon ausgegangen, dass diese Fragestellungen in den noch laufenden Wasserrechtsverfahren bis 2009 geklärt werden. Wir interpretieren diese Aussage so, dass damit auch die Zielsetzung verbunden ist, die laufenden Wasserrechtsverfahren in 2009 zum Abschluss zu bringen, wobei wir davon ausgehen, dass hierbei der Status Quo der Grundwasserstände, der der Beurteilung des mengenmäßig guten Zustandes in der Bestandsaufnahme der WRRL als Bewertungsgrundlage herangezogen wird. Da die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung eine der wesentlichen Zielebenen der WRRL darstellt, ist diese zeitliche Zielvorgabe sehr zu begrüßen. Wir gehen davon aus, dass seitens der Behörden alles unternommen wird, dass dieses Ziel insbesondere für die im Ballungsraum Rhein-Main elementaren Wasserrechte im Hessischen Ried erreicht wird.	Was die Wasserechte angeht, erfolgen die Entscheidungen unter integralem Ansatz der Schutzgüter. Die zeitliche Abfolge wird allerdings entsprechend dem Ablauf der zeitlichen Frist (Dauer des Wasserrechts) erfolgen. Eine auf einen Stichtag (2009) bezogene, umfassende, abschließende Entscheidung ist wegen des erheblichen Arbeitsumfangs und der rechtlichen Randbedingungen nicht möglich. Die WRRL hat in Kenntnis der langfristig anzusetzenden reaktiven Veränderungsprozesse ebenfalls einen Zeitrahmen zum Inhalt, der eine gewisse Flexibilität zulässt.	Keine Änderung erforderlich.
	281b.11	LDEW Rheinland-Pfalz, DVGW Hessen	Bei allen Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL, die durch die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsunternehmen umgesetzt werden sollen ist die Frage nach Förderungen des Landes zur Umsetzung der WRRL verbindlich zu klären. Es müssen klare Aussagen bezüglich des Umfangs und der Verteilung von Fördermaßnahmen zur Umsetzung der WRRL getroffen werden.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.  Die Landesfinanzierung des Baus von Abwasseranlagen ist mit dem Sofortprogramm Abwasseranlagen ausgelaufen. Die Kommunen müssen daher die erforderlichen Vorhaben zum Ausbau ihrer Anlagen aus eigenen Mitteln finanzieren. Sie können diese Ausgaben aus ihrem Gebührenaufkommen refinanzieren.  Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sollen von den Wasserversorgungsunternehmen und damit mittels angemessener Wasserpreise mitfinanziert werden. Im übrigen werden die Maßnahmen zum Grundwasserschutz überwiegend aus Landesmitteln finanziert.	Keine Änderung erforderlich.